Die Kapitalansammlung

bei den deutschen Sparkassen, Lebensversicherungs- unternehmungen und Bausparkassen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Robert Renntemich.

Referent: Prof. Dr. Walter Mahlberg.

1935.

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Druck:
Ratinger Zeitung, Buchdruckerei und Verlag
Ratingen.
1935

Gliederung.

Abkürzungen.

K.	= Kapitalansammlung
K'svertrag o. Ue. e. W.	= Kapitalansammlungsvertrag ohne Uebernahme eines Wagnisses
B.	= Bausparkasse
AfP.	= Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung
AG.	= Aktiengesellschaft
L.	= Lebensversicherung
L'su.	= Lebensversicherungsunternehmung
V.	= Versicherung
VAG.	= Versicherungs-Aufsichtsgesetz
VV. a. G.	= Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
VVG.	= Versicherungs-Vertragsgesetz.

Literaturverzeichnis.

Barthelme, Georg: Das preußische Sparkassenwesen. Berlin.
Busch, Alfred: Die Deuschen Freien und Stiftungssparkassen. Freiburg i. Brsg. 1922.
Hecht, Felix: Die Fortschritte des Deutschen Sparkassenwesens seit dem Jahre 1880. Mannheim 1894.
Homburger, Viktor: Das Sparwesen in Baden. Altenburg 1911.
Geschäftsbericht des Deutschen Sparkassen- u. Giroverbandes v. 1933.
Jahrbuch des Deutschen Sparkassen- u. Giroverbandes v. 1931/32.
Boehm, Friedrich: Versicherungsmathematik. Berlin u. Leipzig 1925.
Braun, Heinrich: Lebensversicherung. Berlin 1932.
Loewy, Alfred: Versicherungsmathematik. Berlin 1924. 4. Auflage.
Manes, Alfred: Versicherungswesen. III. Band. Leipzig und Berlin 1932.
Manes, Alfred: Versicherungslexikon. Berlin 1930. 3. Auflage.
Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925 und 16. 10. 1934.
Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen. Bearbeitet von H. Koenige, A. Petersen, K. Wirth. Berlin und Leipzig 1931.
Versicherungssteuergesetz vom 8. 4. 1932.
Versicherungsvertragsgesetz vom 30. 5. 1908.
Statistik des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung von 1931 und 1932.
Block, Alexander: Bausparen in England, Amerika und Deutschland. Berlin 1931.
Helmes W.: Die Zukunft der Bausparkassen unter Berücksichtigung der Aufbringung der zweiten Hypothekengelder. Leonberg 1931.
Kleinschmidt, Herbert: Geschichte, Ideengehalt und sozialökonomische Bedeutung des Bausparkassenwesens. Leipzig 1934.
Krahn, A. u. Kaltenboeck, B.: Das deutsche Bausparen. Berlin.
Mahlberg, Walter: Bausparkassen und Versicherungssteuer. Gutachten 1931.
Mahlberg, Walter: Die Bausparmark. Gutachten über den Schutz der Bausparer gegen Geldentwertung.
Meier, Werner u. v. Gruner, Justus: Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Bausparkassen.
Steiniger, Arnold u. Bennewitz, Carl: Bausparkasse und Lebensversicherung. Berlin 1931.
v. Waldheim, Harald: Das Bausparen. Berlin 1931.
Das Versicherungsarchiv. Wien. 2. Jahrgang. Nr. 10.
Storno und Rückzahlungsbedingungen bei Bausparkassen. E. u. A. Krahn.
Deutsche Bausparkassen-Zeitung. Berlin.
3. Jahrgang. Nr. 5. Die Zukunft der Bausparkassen. Arendt.
Nr. 9. Taxmethoden und Beleihungsgrenzen bei Bausparkassen. Weiland, Thomas.

Nr. 21. Bisherige Entwicklung und zukünftige Möglichkeiten der deutschen Bausparkassen. v. Gruner.
Nr. 22. Eine Erwiderung auf den vorstehenden Artikel. Ruttloff, Alfons.
Nr. 22. Der Streit um das Zuteilungssystem. Juck, Hermann.
Nr. 23. Probleme der Aufnahme fremder Gelder und Kapitalien durch die Bausparkassen. Steyer, Fritz.
Nr. 23. Ein Zweckspartarif einer Versicherungsgesellschaft.
4. Jahrgang. Nr. 3. Aufgaben der Bausparkassen im deutschen Realkreditwesen.
Nr. 3. Ergänzung des kollektiven Bausparsystems durch die Hereinnahme von Fremdgeld. Der Plan „Gagfah"-„Heimstatt".
Nr. 4. Die Beleihungsfrage im Rahmen der Richtlinien des Reichsaufsichtsamtes.
Nr. 7/8. Die Organisation des kollektiven Bausparens im Lichte der bisherigen Erfahrungen. v. Gruner.
Nr. 7/8. Fort mit der Versicherungssteuer auf Bausparbeiträge! Eine Eingabe des Reichsverbandes deutscher Bausparkassen an die Reichsregierung.
Nr. 10/12. Der harmonische Bauspartarif. Juck, Hermann.

Die Wohnung. Zeitschrift für Bau- u. Wohnungswesen. Berlin.
VII. Jahrgang:
Heft 3. Der Einfluß eines gleichmäßigen Stornos bei einer Bausparkasse mit offenem Sparerkreise. E. u. A. Krahn.
Heft 4. Grenzen des Möglichen im Bausparen. Weiß.
Heft 4. Darf Wettsparen gestattet werden? Luben, Joh.
Heft 8 u. 9. Die Herreinnahme fremder Gelder durch die Bausparkassen. Mahlberg, Walter.

Informationsdienst des Reichsverbandes deutscher Bausparkassen e. V. Berlin.
2. Jahrgang: Heft 14. Die Gerechtigkeit des Bauspartarifs und die Gerechtigkeit des Zuteilungssystems. Riebesell.
2. Jahrgang: Heft 45. Zielsparen mittels Sparscheins.
3. Jahrgang: Heft 13. Die Spar-Lebensversicherung.

Dr. von Ploetz. Presse- und Nachrichtenkorrespondenz für das deutsche Zwecksparen. Berlin.
2. Jahrgang: Nr. 50: Aktiengesellschaft für Kapitalbildung.
3. Jahrgang: Nr. 118: Kollektives Sparen mit zusätzlichem Fremdgeld. Runge, Fritz.

Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung.
1933. Nr. 3.
III. 2. Allgemeine Spar- und Darlehensbedingungen für Bausparkassen.
10. Bausparkassen und Fremdgeld.

Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung.
27. Jahrgang, Heft 4: Zur Problematik der Bausparkassen. Ludwig, W.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Lebenslauf.

Ich wurde am 4. September 1909 in Saarbrücken als Sohn des Kaufmanns Robert Kenntemich geboren. 1914 verzogen meine Eltern nach Ratingen, wo ich vier Jahre die Volksschule und von Ostern 1919 bis Ostern 1925 das Progymnasium besuchte. Nach Absolvierung der letzten drei Schulklassen auf dem Hohenzollerngymnasium zu Düsseldorf bestand ich daselbst Ostern 1928 die Reifeprüfung.

Anschließend studierte ich vier Semester in Freiburg i. Br. Mathematik. Ich ging dann nach Göttingen und wandte mich dort dem Studium der Versicherungswissenschaften zu und schloß dieses mit der „Abschlußprüfung des Seminars für Versicherungswissenschaft an der Universität Göttingen" in der mathematischen Klasse ab.

Um mein in Göttingen begonnenes Studium der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre zu vertiefen, bezog ich vom Wintersemester 1931/32 ab wieder die Universität in Freiburg. Im Juli 1933 bestand ich dort die Diplomprüfung für Volkswirte. Ich beschäftigte mich dann mit der Anfertigung der Inauguraldissertation.

Freiburg i. Br., den 12. Februar 1935.

I. Teil.

Einleitung.

Von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist das Streben der Menschen, Vorsorge zu treffen für ihre Zukunft. Sie haben dabei oft bestimmte Ereignisse im Auge, die eventuell, früher oder später eintreten können, und deren Eintritt einen bestimmten Kapitalbedarf zur Folge zu haben pflegt. Oft aber ist die Vorsorge auch ganz allgemeiner Natur.

In der Regel besitzt der Einzelne in der Gegenwart noch nicht die zur Deckung des voraussichtlichen Kapitalbedarfes notwendigen Mittel. Die natürlichste und auch heute noch verbreitetste Art der Vorsorge besteht nun in dem Streben des Einzelnen, in seiner Wirtschaft künftig den Aufwand geringer als den Ertrag zu halten oder — vulgär ausgedrückt — zu sparen. So wird eine allmähliche Kapitalbildung erreicht. Sehr beliebt ist die Ansammlung eines Geldkapitals. Diese Art der Vermögensbildung wird auch oft benutzt, um in der Zukunft einen Bedarf zu decken, der zwar in der Gegenwart schon vorhanden ist, aber wegen der fehlenden Mittel noch nicht befriedigt werden kann.

Für die Durchführung der Ansammlung eines Geldkapitals bieten wirtschaftliche Institutionen ihre Dienste an. Im heutigen deutschen Wirtschaftsleben sind dies vornehmlich die Sparkassen, die Lebensversicherungsunternehmungen und die Bausparkassen. Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist, die Bedeutung der Kapitalansammlung bei den genannten Unternehmungsformen zu zeigen und die besonderen Dienstleistungen dieser Unternehmungsformen zu charakterisieren und zu vergleichen.

II. Teil.

Die Sparkassen.

A. Allgemeines.

1. Die deutschen Sparkassen sind entstanden gegen Ende des 18. Jahrhunderts, haben sich aber erst nach der Mitte des 19. Jahrhunderts stärker entwickelt und schließlich ihre heutige überragende Bedeutung erlangt. Sie verdanken ihre Entstehung teils öffentlicher, teils privater Initiative. Zweck ihrer Gründung war ausschließlich, den Interessen des kleinen Sparers zu dienen. Die Einlagen waren nach oben hin durch die Satzung oft begrenzt, und sobald das angesammelte Kapital des Einlegers eine bestimmte Höhe erreicht hatte, mußte er es abheben und eine andere Anlage suchen. Das Geschäft war dadurch wenig rentabel und es konnte den Sparern nur ein

geringer Zinssatz vergütet werden. Zinsen wurden erst vom Beginn des nächsten Jahres ab gerechnet und auch nur dann, wenn die Einlagen eine bestimmte Mindestzeit bei der Kasse verblieben. Daß sich die Kassen unter diesen Umständen wenig entwickeln konnten, ist klar. Man ging also allmählich dazu über, bedeutend höhere Einlagen anzunehmen und höhere Kapitalien der einzelnen Sparer sich ansammeln zu lassen. Dies führte natürlich dazu, daß auch Depositen (d. h. Anlage suchende größere Geldkapitalien; siehe auch weiter unten!) den Sparkassen zuströmten, bewirkte aber andererseits, daß höhere Zinsen gegeben werden konnten. Die in mancher Hinsicht bankmäßige Entwicklung der Sparkassen brachte es auch mit sich, daß man zur Berechnung des Zinses nach Einlagetagen überging. Die Sparkassen wurden auch zu letzterem Schritt durch die Konkurrenz anderer Unternehmungen gezwungen.

2. Heute betreiben die Sparkassen neben dem reinen Spargeschäft auch bankmäßige Geschäfte. So nehmen sie z. B. auch Depositen an. Depositen (nach dem üblichen Sprachgebrauch) sind den Spareinlagen keinesfalls gleich zu setzen. Die Anlage der Depositen nehmen die Sparkassen in gleicher Weise wie die Banken vor. Die Anlage der Spargelder jedoch geschieht getrennt davon nach den strengen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Die Verzinsung der Depositen ist demnach auch eine andere wie die der Spareinlagen; zudem sind auch die Kündigungsfristen andere. Depositen sind also bankmäßige Guthaben und meist größere Geldkapitalien, die auf diese Art Anlage suchen. Spareinlagen sind im Gegensatz dazu meist kleinere Beträge, die durch laufende Einzahlungen des Sparers erhöht werden. Es handelt sich also beim Spargeschäft im Wesentlichen um Kapital**ansammlungen**. Größere Geldbeträge werden in Form von Spareinlagen meist nur dann angelegt, wenn eine möglichst sichere Anlage gewünscht wird. (Z. B. Mündelgelder!)

3. Wir können uns auf die Betrachtung der öffentlichen Sparkassen beschränken. Die wenigen noch bestehenden privaten Sparkassen sind diesen gegenüber sehr unbedeutend und es besteht zudem kein grundlegender Unterschied. Interessieren mag in diesem Zusammenhang eine Aeußerung des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht, die dieser in einem von ihm 1933 in Kiel gehaltenen Vortrag machte. Der Geschäftsbericht des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes 1933 führt darüber folgendes aus: „Unter den dort aufgestellten Forderungen der Reichsbank zu einer Reform des Bankwesens im Sinne des Nationalsozialismus findet sich auch die von den Sparkassen seit langem unter dem Gesichtspunkt des Sparerschutzes vertretene, daß alle Stellen und Institute, die Spareinlagen annehmen, bei der Verwaltung dieses nationalen Spargutes den gleichen gesetzlichen Vorschriften und Auflagen unterworfen werden müssen wie die öffentlichen Sparkassen."

4. Es sind noch verschiedenartigste Geldinstitute — von L'en und B'en abgesehen — zur Anlage von Ersparnissen geeignet. Es sind dies Kreditgenossenschaften, private und Aktienbanken. Sie sind

natürlich in erster Linie eine Konkurrenz für die Sparkassen und weniger für die L'su'en und B'en. Sie werden auch in ziemlichem Maße zur Anlage von Spargeldern benutzt. Die Kreditgenossenschaften bieten durch die solidarische Haftung der Genossen eine große Sicherheit. Sie besitzen stark örtlichen Charakter, was für die Werbung und auch die Beurteilung des Unternehmens von Einfluß ist. Sie sind daher auch als Sparanstalten für noch wenig kapitalistisch denkende Personen geeignet. Auch die Mehrzahl der privaten Aktienbanken kann dies für sich beanspruchen. Doch ist es dem wirtschaftlich Ungeschulten unmöglich, festzustellen, ob jeweils eine gute, solide Geschäftsführung und genügend Eigenkapital vorhanden sind, daß eine hinreichende Gewähr für die Sicherheit der Einlagen gegeben ist. Man kann auch wohl sagen, daß die Mehrzahl der Einleger bei den privaten und Aktienbanken aus wirtschaftlich geschulten Personen besteht, die in der Regel wohl weniger die Absicht haben, sich ein kleines oder größeres Vermögen anzusammeln, als das schon vorhandene Vermögen gut verzinslich anzulegen, eine Verzinsung zu erreichen, die ihnen die Sparkassen in der Regel nicht gewähren können.

Als weitere Möglichkeit zur Anlage der Ersparnisse tritt noch der Ankauf von Wertpapieren und, wie schon erwähnt, die direkte Geldverleihung hinzu. Der Ankauf von Wertpapieren erfüllt insofern seinen Zweck, als es möglich ist, sie jederzeit wieder zu verkaufen, also im Notfalle bares Geld zu erhalten. Jedoch infolge des damit verbundenen Kursrisikos kommt es für wirtschaftlich ungeschulte Menschen nur beschränkt in Frage und zwar, soweit es sich um ganz sichere Papiere, die von der Reichsbank in der 1. Klasse beliehen werden, handelt. Für kleine Sparer kommen sie schon deswegen nicht in Frage, da sie über höhere Nennbeträge lauten und erst nach Ansammlung der genügenden Summe gekauft werden können. Wenn man in der Zwischenzeit nicht einen Zinsverlust erleiden will, muß man die Gelder anderweitig zinsbringend anzulegen suchen, wofür in erster Linie wieder die Sparkassen in Betracht kommen. Es steht mithin hier auch weniger das Sparen als die gutverzinsliche Anlage im Vordergrunde.

Der Nachteil der direkten Geldverleihung für den Sparer besteht in der Schwierigkeit, im plötzlich eintretenden Bedarfsfalle die Gelder flüssig zu machen. Es ist schon eine große wirtschaftliche Erfahrung notwendig, um die große Verlustgefahr, die mit der direkten Geldverleihung verbunden ist, wenigstens zu verringern. Auch hier ist die rentablere Anlage des schon Vorhandenen das treibende Moment. Regelmäßige Sparraten lassen sich auf diese Art schwerlich unterbringen. Es gilt hier in besonderem Maße das, was schon von der Anlage in Wertpapieren gesagt wurde.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß K'en auch unter Benutzung der oben geschilderten Anlagemöglichkeiten getätigt werden. Eine Feststellung, inwieweit dies der Fall ist, dürfte jedoch unmöglich sein. Bei der Auswahl der Anlage spielt, wie aus dem Voran-

gehenden ersichtlich, die Höhe des Ersparten und besonders die der Raten, die dem Sparfonds laufend zufließen, eine große Rolle. Man geht aber wohl nicht fehl in der Annahme, daß die große Masse der Sparer, insbesondere aber die kleineren und mittleren Sparer, K'en vorzugsweise bei den Sparkassen durchführen.

B. Die Kapitalansammlung bei den Sparkassen.

1. In welchem Umfange die Sparkassen zur Durchführung von K'en benutzt werden, ist natürlich schwer zu sagen. Ein großer Teil der kurzfristigen Einlagen dient jedenfalls noch zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfs.

Der weitaus größte Teil der Spareinlagen bei den Sparkassen sind jedoch Einkommensteile, die dem gegenwärtigen Verbrauch entzogen werden, um in späterer Zeit dem Verbrauch wieder zugeführt werden zu können. Man kann nun hier auch wieder deutlich zwei Arten nach den Abhebungsfristen unterscheiden. Nicht unbeträchtlich ist die Zahl derer, die im Sommer für den Winter sparen. Man braucht nur an die Zusammensetzung des Sparkreises zu denken. Es sind vor allem Arbeiter und Handwerker, deren Einkommen zum Teil zweifellos sehr stark saisonbedingt ist, vertreten. Die Bestätigung für diese Tatsache findet man auch in der starken Saisonempfindlichkeit der Sparkasseneinlagen.

Man geht auch wohl nicht fehl in der Annahme, daß bei den Sparkassen für allerlei in nächster Zukunft liegende kleinere Vorhaben und Anschaffungen gespart wird. So dürfte sich z. B. das Sparen für Sommerreisen heute einer besonderen Beliebtheit erfreuen.

Andererseits gibt es nun viele Sparer, die eine K. für einen oft in sehr weiter Zukunft liegenden Bedarfsfall tätigen. Ein solcher ist z. B. gegeben, wenn der Tochter bei der Heirat eine Aussteuer zur Verfügung stehen soll. Viel spart man auch für die Errichtung des eigenen Hausstandes, für die Ausbildung der Kinder und ähnlichem. Die langfristigsten Anlagen dürften wohl in der Regel diejenigen sein, die der Altersversorgung dienen.

Daß das Sparen für die genannten Zwecke weit verbreitet ist, glaubt man, aus der großen Zahl von Auflösungen von Sparbüchern nach entsprechendem Zeitablauf schließen zu können.

2. Die K. wird bei den Sparkassen in gänzlich freier Form durchgeführt. Der Sparer kann Einzahlungen in beliebiger Höhe leisten. Der Mindestbetrag beträgt gewöhnlich RM. 1.—. Sparraten können beliebig oft und zu beliebiger Zeit bei der Sparkasse während der Geschäftszeit einbezahlt werden. Früher waren die meisten Sparkassen nicht alle Tage und auch nur wenige Stunden geöffnet. Man erkannte aber bald, daß zur Pflege des Spargedankens mehr Möglichkeit zur Leistung von Zahlungen gegeben werden mußte. Auf dem Lande wurde dann schließlich auch sogar Sonntags nach dem Kirchgang Gelegenheit gegeben, Spargelder bei der Sparkasse einzuzahlen. Besonders durch Errichtung von Zweigstellen und Annahmestellen suchte man die Einzahlungen möglichst zu erleichtern und bequem zu machen.

Der Sparer kann über sein Guthaben bei der Sparkasse leicht und bequem verfügen. Beträge bis RM. 300.— können sofort abgehoben werden; für die Auszahlung größerer Beträge sind besondere Kündigungsfristen maßgebend. Grundsätzliches Bestreben der Sparkassen ist es aber, auch Beträge, die satzungsgemäß einer längeren Kündigungsfrist bedürfen, sofort auszuzahlen.

Als Quittung für die Einzahlungen ist heute ganz allgemein das Sparbuch in Gebrauch. Darin wird jeweils die Ein- bzw. Auszahlung und der sich daraus ergebende Stand vermerkt. Das Sparbuch ist zwar gewöhnlich auf den Namen ausgestellt, doch ist der Inhaber zu Einzahlungen und Abhebungen berechtigt. Es ist also ein (hinkendes) Inhaberpapier. Man kann ohne jegliche Formalitäten sein Guthaben abtreten. Es genügt die Uebergabe des Sparbuches.

Da die Sparkassen durch ihre Zentralen wieder miteinander in Verbindung stehen, läßt sich ein Guthaben bei einer Kasse leicht auf eine andere übertragen, ohne daß eine Abhebung notwendig wird und dadurch ein Zinsverlust eintritt. Bei der neuen Kasse kann man in der altgewohnten Weise weitersparen. Bei einem Wohnungswechsel ist dies von besonderer Bedeutung.

Es lassen sich auch kostenlos Ueberweisungen vom Sparkonto an andere (auch auswärtige) Personen durchführen, und ebenfalls können Zahlungen seitens anderer Personen durch Ueberweisung an das Sparkonto des Empfangsberechtigten getätigt werden.

3. Die Spareinlagen betrugen bei den deutschen Sparkassen in Millionen Mark[1])

1913	18 000
1924	595,4
1931	10 130
Die Sparbuchzahl in 1000	
Ende 1924	1 723,4
Ende 1931	19 100
Durchschnittseinlage	
Ende 1924	RM. 345.—
Ende 1931	RM. 530.—

In Preußen betrug 1913 die Durchschnittseinlage RM. 909,4.

Aus diesen Zahlen geht auch besonders hervor, daß es den Sparkassen gelungen ist, das Vertrauen der Sparermassen, die durch Krieg und Inflation ihre Ersparnisse völlig eingebüßt haben, zurückzugewinnen, und daß sie damit viel zur Konsolidierung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Nachkriegszeit beitragen konnten.

Die Zahl der Einlagen bis Mk. 60.— (RM. 100.—) betrug vor dem Kriege etwa 29 bis 30 Prozent, Ende 1929 noch etwa 47 Prozent der Gesamteinlagen. Umgekehrt entfielen auf Einlagen über Mk. 3000.— (RM. 5000) vor dem Kriege etwa 6 Prozent, Ende 1929 nur 1,7 Prozent. (In den Klammern ist der Nachkriegs-

[1]) Diese und alle folgenden Zahlen des II. Teiles sind dem Jahrbuch des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes 1931/32 entnommen.

wert unter Berücksichtigung der gesunkenen Kaufkraft des Geldes angegeben.)

Diese Zahlen zeigen, in wie hohem Maße die Sparkassen kleine Einlagen heranziehen. Diese Tatsache wird noch deutlicher durch die Feststellung, daß bei den preußischen Sparkassen Ende 1929 auf Einlagen bis zu RM. 20.— 28 Prozent der Zahl und schätzungsweise 0,4 Prozent des Betrages der Gesamteinlagen entfielen. Bereits die außerordentliche Spannung, die zwischen dem Prozentanteil von Zahl und Betrag der Einlagen besteht, macht deutlich, daß die kleinen Einlagen für die Sparkassen verhältnismäßig unrentabel sein müssen.

Den ärmeren Bevölkerungskreisen Gelegenheit zum Sparen zu geben, aus dieser Absicht heraus sind die Sparkassen entstanden und auch heute noch sehen sie darin eine ihrer Hauptaufgaben. Die Entproletarisierung des Volkes ist das große Ziel, was besonders für den modernen nationalsozialistischen Staat von Bedeutung ist. Es ist ja eine alte Erfahrungstatsache: daß nur derjenige sich freudig zur Volksgemeinschaft bekennt und sich für sie einsetzt, der selbst einen, wenn auch bescheidenen Teil der nationalen Güter sein Eigen nennt. Die relativ hohe Verzinsung kleiner Einlagen durch die Sparkassen bedeutet eine wesentliche Förderung der K. bei der Masse der kleinen und mittleren Sparer. Die Möglichkeit zur bequemen Anlage auch kleinster Ersparnisse trägt in starkem Maße zur Pflege des Spargedankens bei. Im „Kleinsparwesen" haben sich die Sparkassen Einrichtungen geschaffen, die vor allem der Erfassung der kleinsten Beträge dienen, aber andererseits auch allgemein das Sparen bequem und schmackhaft machen sollen.

Dem ersteren Zweck dienen der Verkauf von Sparmarken, die Aufstellung von Sparautomaten, die Ausgabe von Heimsparbüchsen und die Einrichtung von Schulsparbüchsen. Da die Sparkassen nur Beträge von mindestens einer Reichsmark aus Rentabilitätsgründen annehmen können, wurden diese Einrichtungen, durch welche sich beliebig kleine Beträge ansparen lassen, geschaffen. Diese Beträge werden in jedem Falle dem sofortigen Zugriff entzogen. Erst wenn sie in der Gesamtsumme RM. 1.— erreicht haben, kann die Eintragung ins Sparbuch erfolgen und damit die Verzinsung beginnen. Die Sparkassen erreichen also dadurch eine starke Senkung ihrer Unkosten. Die Schulsparkassen sind die älteste Form des Kleinsparwesens. Bei ihnen steht weniger der finanzielle Ertrag als der erzieherische Wert des Sparens im Vordergrunde. Auch die Heimsparbüchsen sind in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung. Die Sparkassen werben sich so die heranwachsende Generation als Kunden.

Die Sparmarken lauten über kleine Beträge und werden auf Karten geklebt. Sie dienen überwiegend der Heranziehung der Einlagen in den Schulsparkassen. Die Sparautomaten können an allen günstigen Punkten Aufstellung finden. Durch Ausgabe von Bons bestätigen sie den durch Einwurf von Münzen ersparten Betrag.

Geschenksparbücher und die Auslosung von Sparprämien sollen zum Sparen anreizen. Die Abholung von Spargeldern und die Einrichtung von Fabriksparkassen machen das Sparen bequem und ermöglichen auch noch besonders die Heranziehung auch kleiner Sparraten. Abholverfahren und Fabriksparkassen haben bisher sehr geringe Verbreitung, doch findet ersteres neuerdings mehr Interesse, da seine große Werbewirkung erkannt wird.

C. Die Zinspolitik der Sparkassen.

1. Für die Zinspolitik der Sparkassen steht zunächst die Frage im Vordergrunde, ob die Erträgnisse den Sparern voll zu gute kommen sollen, oder ob ein Ueberschuß erzielt werden soll, der den bürgenden Gemeinden oder Kommunalverbänden als Entschädigung für ihre Bürgschaft zur Verfügung gestellt wird. Letzteres erscheint nach den allgemeinen wirtschaftlichen Grundsätzen als gerechtfertigt. Stellt man sich aber grundsätzlich auf diesen Standpunkt, dann besteht die Gefahr, daß die Sparkassen lediglich Erwerbsinstitute der Gemeinden werden. Ihre soziale Aufgabe wird damit zumindest in Frage gestellt. Die Interessen der kleinen Sparer werden dadurch stark gefährdet, da die Sparkassen dann lieber große Einlagen hereinzubekommen suchen. Zeitweise, besonders in der Nachkriegszeit, sind die Sparkassen auch stark in die Abhängigkeit der Gemeinden geraten. Die Sparkassen waren so auf dem Wege, reine Bankinstitute zu werden. Diese Entwicklung wurde noch begünstigt dadurch, daß sie durch die nach und nach erfolgende Verbreiterung ihrer Geschäftsarten gewissermaßen schon zu Banken geworden waren. Man hat in der Oeffentlichkeit die „Ueberschußwirtschaft" der Sparkassen stark kritisiert, und es wurde auch behördlicherseits eingegriffen. Es hat sich auch im großen und ganzen die Ansicht derer durchgesetzt, die den sozialen Charakter der Sparkassen unbedingt gewahrt wissen wollten. Die meisten Sparkassen haben in ihren Satzungen vorgesehen, daß e v e n t u e l l sich ergebende Ueberschüsse zu gemeinnützigen Ausgaben verwandt werden sollen. Um jeder Umgehung des genannten Prinzips vorzubeugen, haben übergeordnete Stellen verschiedentlich dargelegt, welche Ausgaben als gemeinnützig zu gelten haben.

2. Eine weitere Frage bezüglich der Zinsfestsetzung ist die, ob der Zinsfuß sich der jeweiligen Lage am Geldmarkt anpassen oder ob er eine möglichst gleichbleibende Höhe haben soll, ganz gleich wie sich die allgemeine Zinsentwicklung gestaltet.

Vom Standpunkt der Sparer ist ein möglichst gleichbleibender Zinsfuß das Erstrebenswerte. Die Sparer können sich dann die Zinserträge selbst leichter errechnen. Ueberdies gehen sie ja auch nur aus dem Grunde zur Sparkasse, weil die Sparkasse ihnen eine annehmbare möglichst gleichbleibende Verzinsung verspricht, was ihnen die Sorge nimmt, in anderweitiger Anlage unter wechselnden Umständen einen mindestens entsprechenden Gewinn bei gleicher Sicherheit zu erzielen, eine Aufgabe, für die sie in der Regel auch zu wenig geschult sind. Wollten die Sparkassen sich der jeweiligen Geldmarktlage an-

passen, so müßten sie den Zinsfuß dauernd ändern. Diese Unsicherheit befremdet jedoch den Sparer.

Für die Sparkassen selbst dürfte ein möglichst gleichbleibender Zinsfuß auch das Vorteilhafteste sein, da sie Gelder, die sie bei vorübergehender Erhöhung des Zinsfußes an sich ziehen können, doch meist wieder verlieren. Auf die Dauer können sie keinen gleichhohen Zinsfuß wie ihn andere Anlagemöglichkeiten bieten, gewähren. Sie sind infolge ihrer Anlagepolitik, wie wir im einzelnen noch sehen werden, auch nicht in der Lage, den Zinsfuß für die ausgeliehenen Kapitalien in gleicher Weise den Schwankungen des Geldmarktes anzupassen. Weil es eben die ganz großen Einlagen sind, die das unruhige Element bei den Sparkassen bilden, und die Sparkassen zu großer Kassenhaltung zwingen, wurde auch mancherseits gefordert, diese noch geringer als die anderen Einlagen zu verzinsen. Praktisch gewähren die Sparkassen den größeren Einlagen einen etwas höheren Zinssatz, als den gewöhnlichen. Es tritt allerdings die Voraussetzung hinzu, daß besondere längere Kündigungsfristen vereinbart werden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Sparkassen ihre soziale Aufgabe, die sowohl im Aktiv- wie auch im Passivgeschäft in Erscheinung tritt, am besten erfüllen können, wenn sie Soll- und Habenzinsfuß nur den großen Schwankungen am Geld- und Kapitalmarkt anpassen.

D. Das Aktivgeschäft und die Sicherheit der Sparkassen.

1. Die Anlagepolitik der Sparkassen muß entsprechend deren Eigenart einen besonderen Charakter haben. Sie ist ebenso wie bei anderen Kreditinstituten von drei Grundsätzen beherrscht: Rentabilität, Liquidität, Sicherheit. Der Hauptunterschied zwischen Sparkassen und privaten Bankunternehmungen besteht aber darin, daß das Prinzip der Rentabilität bei den Sparkassen hinter den Grundsatz der Sicherheit zurücktreten muß. Es ist nun eine bekannte Tatsache, daß eine Anlage sich um so weniger rentiert, je sicherer sie ist. Demnach können die Sparkassen schon aus diesem Grunde keine sehr hohen Passivzinsen gewähren. Die Sparkassen haben jedoch in der Hauptsache die Gelder der minderbemittelten Bevölkerungskreise zu verwalten, und es wäre unverantwortlich, wenn man diese durch zwar rentable, aber riskante Geschäfte gefährden würde. Ebenfalls der Rentabilität weniger förderlich ist die auf Gemeinnützigkeit eingestellte Anlagepolitik der Sparkassen. Sie lassen sich bei der Kreditgewährung stark von wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten leiten. Wie sie auf der einen Seite gerade die kleinen Sparer an sich zu ziehen suchen, so fördern sie auf der anderen Seite auch den Kleinkredit, obwohl auch dies wie jenes wenig rentabel ist. Infolge der Dezentralisation der Sparkassen sind diese auf die Kreditgewährung im eigenen Bezirk beschränkt. Sie besitzen also rein örtlichen Charakter. Die Leiter der Sparkassen können sich mit den örtlichen Verhältnissen gut vertraut machen, um ihrer Aufgabe, den Kleinkredit, zu pflegen,

gerecht zu werden. Als Kreditnehmer kommen in erster Linie Handwerker und kleine Geschäftsleute in Frage. Es sind vor allem diejenigen zu berücksichtigen, die auf Grund ihres Fleißes und ihrer Tüchtigkeit eine Förderung verdienen und die notwendige personelle wie auch reale Sicherheit für die Anlage bieten. Die Sparkassen sind zwar wegen ihres ersten Prinzips der Sicherheit gezwungen, besonderen Wert auf die Deckung der Kredite zu legen, doch dürfte die persönliche Eignung des Kreditsuchenden bei ihnen doch meist noch eine größere Rolle spielen als bei anderen Kreditinstituten.

Es besteht zwischen Ein- und Anlagepolitik der Sparkassen eine starke Wechselwirkung. Denn es ist klar, daß die Sparkassen besonders in den Bevölkerungsschichten, denen sie einen großen Teil ihrer Einlagen in Form des Kleinkredites gewähren (Handwerker, kleine Geschäftsleute und Landwirte) sich auch dort vor allem ihre Kunden werben. Andererseits lassen sie — besonders vom örtlichen Standpunkt betrachtet — dem Bevölkerungsteil, von dem die Spareinlagen stammen, auch den Kredit wieder zufließen.

2. Sehr wichtig für die Anlagepolitik der Sparkassen sind hier die gesetzlichen Bestimmungen. Sie geben an, welche Kreditgeschäfte die Sparkassen betreiben dürfen bzw. sollen und in welchem Maße dies geschehen soll. Das Gesetz gibt den großen Rahmen; und der Sparkassensatzung bleibt es jeweilig vorbehalten, diesen auszufüllen und festzulegen, welchen Geschäftsarten die betreffende Sparkasse sich besonders zuwenden will. Zum Ausgleich des Risikos ist es aber geboten, daß eine Sparkasse sich nicht völlig auf einige wenige Geschäftsarten beschränkt. In der preußischen Mustersatzung vom 26. Juli 1927 sind die Geschäftsarten, die den Sparkassen gestattet sind, in § 24 festgelegt. Diese Satzung hat sich allgemein durchgesetzt. Die dort genannten Geschäftsarten werden in der Regel auch sämtlich von den Sparkassen betrieben.

3. Es ist nun interessant, einige Zahlen noch über die Pflege der einzelnen Anlagearten seitens der Sparkassen zu erfahren. Vor dem Kriege hatten die preußischen Sparkassen etwa 58 bis 60 Prozent der Bilanzsumme in Hypotheken, etwa 11 bis 13 Prozent in Kommunaldarlehen und etwa 21 bis 23 Prozent in Wertpapieren und nur etwas mehr als 3 Prozent in kurzfristigen Personalkrediten angelegt. Nach der Inflation trat der Personalkredit zunächst stark in den Vordergrund. Doch stieg der Anteil der Hypotheken bis Ende 1930 schon wieder auf 35,5 Prozent der Bilanzsumme. Eine völlige Rückkehr zu dem Vorkriegsstand dürfte jedoch nicht zu erwarten sein, da vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband öfter schon darauf hingewiesen worden ist, auch den Mittelstandskreisen, die kein Grundstück als Pfand anbieten können, Kredite zu gewähren.

Der Kommunalkredit war nach dem Kriege bei den Sparkassen von besonderer Bedeutung. Er betrug im Reich Ende 1930 zusammen mit den Wertpapieren etwa ein Viertel der Bilanzsumme. Für Hypotheken betrug hier der Anteil etwas mehr als ein Drittel der Bilanzsumme; es waren also rund drei Fünftel langfristig an-

gelegt; der Rest war kurzfristig angelegt und bestand zu einem Fünftel aus kurzfristigen Krediten (Wechsel und Darlehen) und zu einem Fünftel aus Kasse, Bankguthaben und sonstigen Aktiven.

Ueber die Größengliederung der Kredite geben folgende Daten Aufschluß: Die Durchschnittshypothek der Sparkassen war Ende 1927 RM. 5160.—, während die der Hypothekenbanken — vergleichsweise — RM. 16 500.—, also stark den dreifachen Betrag ausmachte.

4. Was die Sparkassen den Sparern in erster Linie bieten wollen und müssen, ist Sicherheit. Die Sparkassen arbeiten nicht mit eigenem Kapital. Die Sicherheit, die durch ein großes Eigenkapital geboten werden könnte, wird vollauf aufgewogen dadurch, daß die öffentlichen Garantieverbände, Kommunen oder Kommunalverbände, von denen die Sparkassen auch ins Leben gerufen werden, mit ihrem gesamten Vermögen für die Sicherheit der Einlagen haften. Die Sicherheit der Einlagen wird noch erhöht durch die sich auf die Art der Anlage der Sparvermögen beziehenden gesetzlichen Vorschriften und durch die behördliche Aufsicht. Die vorstehenden Ausführungen über die Anlagepolitik der Sparkassen zeigen, daß diese zwar bemüht sind, bei der Anlage der Spargelder sozialen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, daß dies aber keineswegs unter Außerachtlassung der Sicherheit der Anlage geschehen kann.

III. Teil.

Die Lebensversicherungsunternehmungen.

A. Allgemeines.

1. Mannigfache Ereignisse des menschlichen Lebens (Tod, Unfall usw.) pflegen einen bestimmten Vermögensbedarf zur Folge zu haben. Die Ereignisse sind in der Regel unbestimmt entweder hinsichtlich der Möglichkeit oder hinsichtlich der Zeit des Eintritts oder auch in beidem. Der einzelne Mensch — auf sich allein gestellt — ist also nicht immer in der Lage, für derartige Ereignisse eine genügende Vorsorge zu treffen. Schließt sich aber eine Vielheit von Personen zusammen etwa mit der Maßgabe, daß beim Tode einer der beteiligten Personen deren Hinterbliebenen eine bestimmte Summe, die auf die übrigen beteiligten Personen umzulegen ist, zur Verfügung gestellt wird, so bewirkt die in dem Zusammenschluß liegende erhöhte Finanzierungskraft eine sicherere Vorsorge. Dieser Zusammenschluß ist ein Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit in einfachster Form. Vereinigungen mit diesen oder ähnlichen Zielsetzungen lassen sich schon in frühester Zeit feststellen. Auch bei den zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgten Gründungen, die den Grundstein für die Entwicklung zu den modernen L'sgroßbetrieben legten, war der Gedanke der Gegenseitigkeit maßgebend.

Ist der Kreis der beteiligten Personen klein, dann kann bei einer Häufung von V'sfällen (im vorgenannten Beispiel der Tod einer großen Zahl der Beteiligten) in einem kurzen Zeitraum die Finan=

ziehungskraft des einzelnen noch über ein tragbares Maß hinaus in Anspruch genommen werden. Die gewöhnlich zum Gegenstand einer V. gemachten Ereignisse des menschlichen Lebens folgen in ihrem Eintritt statistischen Gesetzen. Je größer also der Kreis der Mitglieder eines VV. a. G. ist, desto besser kommt das Gesetz der großen Zahl zur Geltung, und umso gesetzmäßiger erfolgt der Eintritt der V'sfälle. Die periodisch zu leistenden Beiträge der Mitglieder des Vereins bleiben dann ziemlich konstant und pflegen nur mit wachsendem Alter der Mitglieder allmählich zu steigen. Dies gibt den Anlaß, mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der Zinseszinsrechnung eine Prämie zu berechnen, die das Vereinsmitglied am Anfang eines jeden Geschäftsjahres (oder Mitgliedsjahres) oder ratenweise im Verlauf desselben vorauszubezahlen hat. Die endgültige Abrechnung erfolgt am Ende des Jahres.

2. Als privatwirtschaftlicher Erwerbszweig darf die L. in Deutschland nur von AG'en betrieben werden. Ein Vorzug der AG. ist, daß sie V'schutz gegen feste Prämien gewähren kann. An die Stelle der Haftung der Mitglieder beim VV. a. G. tritt die Haftung der Gesellschaft in Höhe des Gesellschaftsvermögens. Die Höhe des Aktienkapitals ist nur solange von Bedeutung, wie der Versichertenbestand noch klein ist. Auch die AG. muß auf eine möglichste Ausdehnung des Versichertenbestandes bedacht sein, damit das Gesetz der großen Zahl zur Auswirkung kommen kann. Im Risikoausgleich ist die sicherste Grundlage des V'sgeschäftes zu sehen. Besonders auf diesem Umstand beruht der Drang der Entwicklung zum V'sgroßbetrieb.

3. In der Durchführung des V'sgeschäftes besteht heute praktisch kaum ein Unterschied zwischen den großen L'svereinen a. G. und den L's-AG'en. Beide berechnen die Prämien recht vorsichtig und schütten entsprechend dem Geschäftsverlauf eine Dividende an die Versicherten aus. Die Nachschußpflicht der Mitglieder der Gegenseitigkeitsvereine ist zudem in der Regel stark beschränkt. Bei den AG'en fließt ein Teil des Gewinnes an die Aktionäre; dies ist aber meist ein im Verhältnis zum Gesamtgewinn sehr geringer Prozentsatz. Den AG'en mißt man eine größere geschäftliche Beweglichkeit bei und meint, daß sie neu auftretenden V'sbedürfnissen eher entsprechen.

Als dritte Organisationsform sind noch die öffentlichen L'sanstalten zu nennen. Auch sie müssen AG'en sein. Sie haben jedoch — ähnlich wie die öffentlichen Sparkassen — gemeinnützigen Charakter.

B. Kostenminderung als Versicherungszweck.

1. Die L. knüpft an irgendwelche Ereignisse im Leben des einzelnen Menschen an. Der Eintritt eines solchen Ereignisses (Tod, Erreichung eines bestimmten Alters, Invalidität, Unfall, Heirat) ruft in der Regel einen Vermögensbedarf hervor; es entsteht die Notwendigkeit, für einen solchen Fall Vorsorge zu treffen. Wir werden im folgenden bei der Betrachtung der Grundformen der L. zeigen, daß sich die Vorsorge durch den Abschluß einer L. für die Wirtschaft des einzelnen immer kostenmindernd auswirkt.

2. Derjenige, der sein Leben zu Gunsten seiner Erben versichert, ist der Ansicht, daß durch sein zu frühes Ableben letzteren ein Schaden entsteht. Um diesem zu begegnen, müßte, wenn keine V. bestünde, eine Reserve gebildet werden, die, da sie einen Schaden decken soll, einen Aufwand (also Kosten) darstellt. Dieser Aufwand wäre aber so groß und in der Regel vom Einzelnen nicht tragbar, so daß die verhältnismäßig geringe V.sprämie, — besonders wenn sie in Form von jährlichen Raten gezahlt wird — eine Kostenminderung bedeutet. Die reine Todesfallversicherung besteht darin, daß gegen einmalige oder periodische Prämienzahlung ein Kapital im Todesfalle ausbezahlt wird. Man nennt sie abgekürzte Todesfallv., wenn die V. nur bis zu einem bestimmten Lebensalter laufen soll, andernfalls lebenslängliche Todesfallv. Es ist einleuchtend, daß die reine Todesfallv. sich kostensparend für alle diejenigen auswirkt, bei denen der Tod früh eintritt. Sie tut dies aber tatsächlich auch bei denen, die erst in hohem Alter sterben und sich bis dahin mehr als die volle V'ssumme selbst ansparen könnten, wenn sie die V'sprämien dafür verwenden würden. Zu Beginn oder in den ersten Jahren der V. (je nachdem sie eine einmalige oder periodische Prämie zahlen) haben die Versicherungsnehmer die hohen, wahrscheinlich untragbaren Kosten einer Bereitstellung der ganzen V'ssumme aus eigenen Mitteln durch den Abschluß der V. gespart. Sie genießen gegen den verhältnismäßig geringen Beitrag zum Versorgungsdienst während der V'sdauer den V'sschutz.

3. Wesentlich anderer Art ist die Erlebensfallversicherung, die ein Kapital bei Erreichung eines bestimmten Alters fällig werden läßt. Der V'sfall ist hier nicht wie bei der lebenslänglichen und der abgekürzten Todesfallv. hinsichtlich der Zeit bzw. auch noch hinsichtlich der Möglichkeit des Eintritts des V'sfalles unbestimmt sondern nur in letzterem. Die Zeit des Eintritts liegt von vornherein fest und regelmäßig in weiterer Zukunft z. B. Erreichung des 65. Lebensjahres. Der V'snehmer sieht es als großen Schaden an, wenn ihm bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters, bis zu dem etwa Verlust bzw. Beschränkung der Erwerbslosigkeit zu erwarten ist, nicht eine voraussichtlich notwendige Summe zur Verfügung steht. Ohne V. müßte er sich diese Summe voll ansparen. Durch die V. wird ein Aufwand in dieser Höhe nicht notwendig; die Kosten der Altersversorgung werden durch sie geringer. Dem V'splan liegt eben das Geschehnis zu Grunde, daß viele Versicherte vor der Erreichung des vereinbarten Lebensalters sterben. Deren Einzahlungen können also den Einzahlungen der Ueberlebenden zugezählt werden. Es zahlen also alle Versicherten weniger, als notwendig wäre, wenn man die Summe selbst ansparen wollte. Aber nicht nur für die Ueberlebenden bedeutet — wie man leicht versucht sein könnte anzunehmen — die Erlebensfallv. eine Kostenersparnis (billige Altersversorgung), sondern auch für die früher Ablebenden, die ja auch nur die gleiche geringe Prämie wie die Ueberlebenden ge-

zahlt haben. Ihre Einzahlungen verfallen zwar der V'sgesellschaft (d. h. sie kommen planmäßig den Ueberlebenden zugute), aber in den Genuß eines sonstwie (z. B. auf der Sparkasse) angesammelten Vermögens wären sie ja auch nicht gekommen; auf jeden Fall hätten sie aber für diese Art der Altersversorgung höhere Kosten aufwenden müssen. Durch die geringen Kosten der Altersversorgung auf dem Wege der V. stehen ihnen aber zu Lebzeiten für andere Zwecke mehr Mittel zur Verfügung. Auch für sie bedeutet also die V. eindeutig eine Kostenminderung. Man darf bei der Betrachtung einer jeden V. nur immer von einem Gesichtspunkt ausgehen: vom V'szweck. Nur diesen hat sie zu erfüllen! An dieser Stelle ist die Rentenversicherung (Pensionsversicherung) zu erwähnen, da diese lediglich eine Summe von Erlebensfallv'en darstellt, die für eine Reihe aufeinanderfolgender Altersjahre abgeschlossen werden.

4. Neben den genannten Grundformen der L., die sich auf Erlebens- und Sterbenswahrscheinlichkeiten aufbauen, ist für die L. auch noch die auf Invaliditätswahrscheinlichkeiten sich stützende Invalidenversicherung von Bedeutung. Sie bezweckt, daß beim Eintritt von Invalidität ein bestimmtes Kapital oder eine Rente fällig sein soll. Der Eintritt des V'sfalles ist bzgl. seines Eintritts überhaupt und dann auch noch zeitlich unbestimmt. Die kostenmindernde Eigenschaft dieser V. ergibt sich also analog den entsprechenden Ausführungen bei der abgekürzten Todesfallv. Es ist jedoch zu beachten, daß jede Invalidenv. nur auf eine Kombination von Lebenswahrscheinlichkeiten und Invaliditätswahrscheinlichkeiten fußen kann. Die Invaliditätsv. kommt bei den privaten L'su'en in der Regel nur als Zusatzversicherung zu einer gewöhnlichen L. vor. Ihre Leistungen sind gewöhnlich Beitragsbefreiung und auch eine Rente bei Eintritt von Invalidität.

5. Die Unfallzusatzversicherung läßt gewöhnlich die doppelte V'ssumme bei Tod durch Unfall fällig werden. Sie entspricht also einer abgekürzten Todesfallv. und bietet einen gleichartigen kostenmindernden V'sschutz, der lediglich auf den Tod durch Unfall beschränkt ist.

6. Schließlich sind in der L. auch noch die Heiratswahrscheinlichkeiten von Bedeutung, besonders für die Aussteuerversicherung. Die Heirat kann früh oder spät oder auch überhaupt nicht erfolgen. Wird nun eine V. mit der Maßgabe abgeschlossen, daß ein Kapital nur im Falle der Heirat fällig sein soll, dann entspricht sie in ihrem Ausbau der oben skizzierten Invalidenv. An die Stelle der Invaliditätswahrscheinlichkeiten treten die Heiratswahrscheinlichkeiten.

7. Es wurde schon erwähnt, daß Invaliditätsv. und Unfallv. in der Regel nur als Zusatzv'en vorkommen. Bei einer V., die während einer bestimmten Zeit ein Kapital bei Tod, bei Eintritt von Invalidität und das doppelte Kapital bei Tod durch Unfall fällig werden läßt, besteht eine Parallelität der versicherten Ereignisse. Sie gewähren also einen verstärkt kostenmindernden V'sschutz.

Anders ist es jedoch bei V'en, die ein Kapital bei entgegengesetzten Ereignissen im Leben eines Versicherten — wie z. B. bei Tod oder Erleben — fällig werden lassen. Hier wirken die aleatorischen Momente einander entgegen und heben sich zum Teil oder gar ganz auf. Der kostenmindernde V'sschutz besteht dann nur in entsprechendem Maße. Es sei vorausgeschickt, daß dieser V'styp in Deuschland vorherrscht. Er steht in starkem Gegensatz zu den in diesem Abschnitt behandelten V'sarten und ist der V'styp, der für diese Arbeit von besonderer Bedeutung ist. Im nächsten Abschnitt wird er eingehender behandelt werden.

8. Eine einfache V'skombination, die Lebens- u. Sterbenswahrscheinlichkeiten zweier Personen berücksichtigt, ist eine Ausbildungsv. für den Sohn unter folgenden Bedingungen: Auszahlung der V'ssumme, wenn der Sohn das 18. Lebensjahr erreicht hat; Befreiung von der Prämienzahlung, wenn der Vater oder Versorger vor Ablauf der Prämienzahlungsdauer stirbt. Die letztere Bedingung ist auch bei Brautausstattungs-V'en üblich.

Die V. auf verbundene Leben ist theoretisch für beliebig viele Personen möglich, praktisch kommt sie jedoch meist nur für zwei Leben und abgesehen von den beiden oben erwähnten Fällen besonders für Eheleute in Betracht. Die Pensionsv. steht hier im Verdergrund: Die Rente oder Pension wird an die überlebende Witwe in gleicher oder auch verminderter Höhe weiter gezahlt. Auch Waisengelder werden meist in diese V. noch mit einbezogen. Auch die reine Todesfallv. und die gemischte V. auf zwei verbundene Leben ist noch von Bedeutung Das Kapital wird bei der ersteren nach dem Tode des zuerst Sterbenden und bei der letzteren auch noch bei gemeinsamem Erleben eines bestimmten Alters fällig.

V'en auf das Leben mehrerer Personen bedeuten keine Einschränkung des aleatorischen Moments. Eine solche tritt auch bei ihnen nur dann ein, wenn mindestens für eine der von der betreffenden V. erfaßten Personen gegensätzliche Ereignisse (z. B. Tod und Erleben) versichert werden. Sie bieten also kostenmindernden V'sschutz in gleicher Weise wie die einfachen V'en.

C. Die Doppelnatur der Lebensversicherungsunternehmungen.

a) Die Kapitalverwaltung und die Ansammlung von Deckungskapitalien durch die Lebensversicherungsunternehmungen.

1. Die Verteilungsfunktion der L'su'en stellt ihnen noch eine wichtige Aufgabe: Die Verwaltung derjenigen von den V'snehmern gezahlten Gelder, die erst für eine in der Zukunft liegende Verteilung benötigt werden. Man bezeichnet diese Gelder als Deckungskapitalien oder Prämienreserven oder auch kurz als Reserven. Der Versicherer hat nicht allein für deren sichere Anlage Sorge zu tragen, sondern er muß auch dauernd eine genügend hohe Verzinsung erzielen, um seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen den V'snehmern gegenüber nachkommen zu können.

Jede L., die für einen längeren Zeitraum abgeschlossen wird (der normale Fall), erfordert eine Reservebildung. Bei manchen V'en ist sie allerdings sehr unbedeutend. Bei einer abgekürzten reinen Todesfallv. gegen periodische Prämienzahlung z. B. ist sie lediglich dadurch bedingt, daß in höheren Altersjahren die Sterblichkeit wächst, die Prämie aber jährlich gleichbleibend festgesetzt wird.

Wichtiger ist der Dienst der Kapitalverwaltung durch den Versicherer für alle die V'sarten, die eine Leistung des Versicherers für den Erlebensfall vorsehen. Einmal soll bei diesen die Leistung des Versicherers gewöhnlich erst nach einer Reihe von Jahren erfolgen, und dann ist — trotz einer längeren Zwischenzeit zwischen Anfangs- und Endtermin der V., während welcher Zeit dem Versicherer die Kapitalverwaltung obliegt — die Wahrscheinlichkeit seiner Leistung sehr groß, jedenfalls in der Regel erheblich größer als für eine reine Todesfallv. für den gleichen Zeitraum.

Es ist verhältnismäßig selten, daß der Versicherer den Gegenwert seiner Leistung in Form einer Einmalprämie vom V'snehmer erhält. Diese ist eigentlich nur beim Leibrentenkauf üblich. Bei diesem handelt es sich darum, ein schon vorhandenes Vermögen gänzlich zu verbrauchen, ohne daß man aber das Risiko eingeht, dadurch in Not zu geraten. Meist wird die L. aber dazu benutzt, für einen eventuell eintretenden Bedarfsfall die Bereitstellung eines Vermögens zu sichern, das der V'snehmer in der Gegenwart nicht besitzt bzw. in näherer Zukunft ohne V. bei eventuell eintretendem Bedarfsfall auch nicht besitzen würde. Darin ist auch begründet die überragende Bedeutung der V'en gegen periodische Prämienzahlung, die der geringen Finanzierungskraft der meisten V'snehmer in weitestem Maße Rechnung tragen. Für alle V'en gegen laufende Prämienzahlung, bei denen die Leistung des Versicherers mit großer Wahrscheinlichkeit am Ende der vereinbarten V'sdauer fällig wird, sind entsprechend dem sukzessiven Eingang der Prämien mit fortschreitender V'sdauer große Deckungskapitalien vom Versicherer anzusammeln.

Neben den V'en, die eine Leistung des Versicherers im Erlebensfall fällig werden lassen, ist die Reservebildung von Bedeutung noch bei allen V'en mit abgekürzter Prämienzahlungsdauer oder mit aufgeschobenem Versicherungsschutz. Eine abgekürzte Prämienzahlungsdauer ist besonders bei der lebenslänglichen Todesfallv. üblich. Nach Aufhören der Prämienzahlung muß dann eine Reserve angesammelt sein, die zur Durchführung des Versorgungsdienstes für die restlichen V'sjahre ausreicht. Ein Beispiel für V'en mit aufgeschobenem V'sschutz bietet eine Aussteuerv. Die Prämienzahlung pflegt spätestens mit dem 10. Lebensjahr des Kindes zu beginnen, die Auszahlung der V'ssumme kommt erst bei Heirat in Frage, also erst erheblich später. Es kann aber auch bei einer V. vertraglich bestimmt werden, daß der V'sschutz erst nach einer Reihe von Jahren wirksam wird. Bis dahin werden also die Prämien nur zur Reservebildung verwandt.

2. Die nachstehende Tabelle soll einen Ueberblick im großen geben über die Prämieneinnahme und die Kapitalerträge einerseits

und über das Anwachsen der Prämienreserven, die Zahlungen für V'sfälle und die Verwaltungskosten andererseits. Es sind dies die wichtigsten und zahlenmäßig bedeutungsvollsten Gegenposten in der Gewinn- und Verlustrechnung der L'su'en. Die Zahlen sind der Statistik des AfP. für das Jahr 1932 entnommen und erfassen die größeren deutschen L'su'en. Die unterstrichenen Zahlen gelten für Unternehmungen, die erst seit 1931 in der Statistik erscheinen.

Jahr	Prämieneinnahme aus dem direkten inländ. und ausländ. L'sgeschäft 1000 RM.	Kapitalerträge (Zinsen und Mieten) 1000 RM.
1930	773 307[1])	166 702
1931	788 142[1])	196 960
	42 741	14 056
1932	727 160[1])	206 848
	36 451	13 691

Jahr	Prämienreserven und Prämienüberträge Ende des Jahres 1000 RM.	Zuwachs 1000 RM.
1930	1 852 742	
1931	2 261 516	408 774
	147 103	147 103
1932	2 596 688	335 172
	211 595	64 492

Jahr	Zahlungen für V'sfälle des direkten in- und ausländ. L'sgeschäfts 1000 RM.	Verwaltungskosten
1930	157 274	201 554
1931	220 682[2])	178 702
	19 447	2 583
1932	284 939[2])	154 075
	23 775	2 657

Es ist bei Betrachtung dieser Zahlen zu berücksichtigen, daß die Jahre, die von der vorliegenden Statistik erfaßt werden, in die Zeit der großen Wirtschaftskrise fallen. Dies äußert sich einmal in der rückläufigen Tendenz der Höhe des Prämieneingangs, dann aber auch im Ansteigen der Auszahlungen für V'sfälle. In den für diese angegebenen Zahlen sind nämlich die Rückkäufe mitenthalten. Trotzdem war der Zuwachs von Prämienreserven und Prämienüberträgen im Jahre 1932 nicht viel geringer als im Jahre 1931. Er betrug 1932 35,9% der Summe aus Prämieneinnahme und Kapitalerträgnissen

[1]) Einschließlich darauf verrechneter Gewinnanteile.
[2]) Ausschließlich der Zahlungen für aufgewertete V'en.

(1931: 41,5%)[1]. Gemessen an der gleichen Zahl betrugen 1932 die Zahlungen für V'sfälle 30,3% derselben (1931: 22,4%) und die Verwaltungskosten 16,5% (1931: 18,2%).

3. Die Doppelnatur der L'su'en ist einmal begründet in dem Umstand, daß sie in Verfolg ihrer Verteilungsfunktion Kapitalverwaltung und die Ansammlung von Deckungskapitalien betreiben müssen, dann aber vor allem darin, daß sie nicht nur reine V'sinstitute, sondern auch Sparinstitute sind. Sie sind Sparinstitute nicht wegen der von ihnen durchgeführten Ansammlung von Deckungskapitalien schlechthin — wie man leicht versucht ist anzunehmen — sondern nur hinsichtlich eines Teiles derselben. Ist nämlich die Leistung des Versicherers ungewiß, dann kann man auch nicht von einem Guthaben des V'snehmers, also auch nicht von einer K. (von dessen Standpunkt aus betrachtet) sprechen, ganz gleichgültig ob ein Deckungskapital für die V. des betreffenden V'snehmers vorhanden ist oder nicht. Es ist keine Spartätigkeit im eigentlichen Sinne von Seiten des V'snehmers, wenn er durch die laufende Prämienzahlung die Entstehung eines Deckungskapitals bewirkt. Er bezahlt lediglich sukzessiv den ihm vom Versicherer gewährten V'sschutz. Eine K'stätigkeit seitens des V'snehmers gibt es nur bei den V'en, die eine Leistung des Versicherers unter allen Umständen vorsehen.

b) Die Kapitalansammlung bei den Lebensversicherungsunternehmungen.

Die L. spielt in den Formen, die wir bisher im Wesentlichen als Grundlage unserer Betrachtungen wählten, in der Praxis in Deutschland nur eine geringe Rolle. So besteht zum Abschluß einer lebenslänglichen Todesfallv. wenig Neigung, da man für die höheren Altersjahre gewöhnlich keiner V. mehr bedarf. Eine abgekürzte reine Todesfallv. erweckt im Falle des Ueberlebens bei den Versicherten meist die — allerdings unrichtige — Ansicht, die Prämien umsonst gezahlt zu haben. Dasselbe gilt auch von anderen V'en, bei denen die V'ssummen unter Umständen gar nicht fällig zu werden brauchen, so z. B. auch von der Erlebensfallv. Man hat daher V'sarten eingeführt, die dem Geschmack des deutschen Publikums mehr angepaßt sind. Sie ergeben sich durch Kombinationen an sich entgegengesetzter Vorkommnisse im Leben eines einzelnen Menschen und lassen so eine Leistung des Versicherers unter allen Umständen fällig werden. Die V. wird dadurch teilweise zu einem echten Sparvorgang. Die deutschen L'su'en sind so zu wichtigen Sparinstituten geworden.

I. V'en, bei denen die Auszahlung der V'ssumme gewiß ist.

1. Die V., die sich der größten Beliebtheit erfreut, ist die sogenannte gemischte Versicherung. Sie stellt — technisch gesehen — eine Kombination aus einer zeitlich begrenzten Todesfallv. und einer Erlebensfallv. dar. Z. B. ein Dreißigjähriger schließt eine V.

[1] Die Zahlen für die seit 1931 in der Statistik auftretenden V'sunternehmungen sind nicht berücksichtigt.

ab mit der Maßgabe, daß die V'ssumme fällig ist beim Tode oder spätestens bei Erreichung des 65. Lebensjahres. Gegenüber der reinen Todesfallv. hat sie — vom Standpunkt des Versicherten aus gesehen — den Vorteil, daß er, falls er den Endtermin erlebt, noch selbst die V'ssumme erhält. Die V'ssumme ist demnach jedenfalls fällig. Es handelt sich also um eine Einschränkung des aleatorischen Momentes. Es läuft hier in einer V. der sofort beginnende Versorgungsdienst parallel mit einer Reserveansammlung für die einbezogene Erlebensfallv. Die L'su. trägt nach einem Jahr nicht mehr das Risiko für die volle V'ssumme, sondern für einen Betrag, der aus der Differenz zwischen der V'ssumme und der nach einem Jahr für die Erlebensfallv. gebildeten Reserve besteht. Da diese Reserve von Jahr zu Jahr wächst, wird das Risiko der L'su. immer geringer. Es fließt demnach mit fortschreitender Dauer der V. ein immer kleiner werdender Teil der jährlichen Prämie dem laufenden Versorgungsdienst zu und ein immer größerer Teil wird zur Reservenbildung verwandt. Da die V'ssumme unter allen Umständen fällig wird, ist es nun durchaus denkbar, daß der einzelne V'snehmer die Bildung der Reserve, statt sie der L'su. zu überlassen, selbst vornimmt und für eine gutverzinsliche Anlage Sorge trägt. Ein in wirtschaftlichen Dingen erfahrener V'snehmer wird oft eine noch bessere Verzinsung seines Sparkapitals erreichen als die L'su. es vermag.

Der V'snehmer brauchte der V'sanstalt lediglich die zum Versorgungsdienst notwendige jährlich kleiner werdende Risikoprämie zu zahlen. Im Falle des vorzeitig eintretenden Todes des Versicherten zahlt dafür die V'sgesellschaft den planmäßigen an der vollen L'ssumme fehlenden Betrag. Diese Ueberlegungen zeigen, daß bei der gemischten V. die Reserve ein Guthaben des V'snehmers, daß also die Reservebildung nichts anderes als ein gewöhnlicher Sparvorgang ist.

Daß eine Aufspaltung der gemischten V. in der geschilderten Form nicht praktisch geworden ist, liegt natürlich zunächst an den technischen Schwierigkeiten, die damit verbunden wären. Außerdem hat sich ein praktisches Bedürfnis zur Einführung einer solchen V'sart bisher nicht gezeigt. Dies liegt wohl im wesentlichen begründet einerseits in der Unwissenheit, die über den technischen V'svorgang herrscht, und andererseits aber auch besonders in den Vorzügen, die eine Verwaltung auch der K'sbeträge durch die L'su. bietet. Es sind dies neben der meist sehr großen Sicherheit der Anlage vor allem der ausgeübte Sparzwang und der Umstand, daß die Gelder vor jederzeitigem Zugriff geschützt sind und somit ihrer eigentlichen Bestimmung nicht so leicht entzogen werden können.

Die lebenslängliche Todesfallv. entspricht fast einer gemischten V. mit einem Endtermin im höchsten, normaler Weise erreichbaren Lebensalter. Der Mensch lebt nicht ewig; die V'ssumme ist also bei der lebenslänglichen Todesfallv. wie bei der gemischten V. jedenfalls fällig, und zwar etatmäßig spätestens in dem Altersjahr, für das in der Sterbetafel keine Ueberlebenden mehr vorhanden sind. Man

pflegt daher oft die V'ssumme spätestens bei Erreichen dieses Alters (etwa 85 Jahre) auszuzahlen.

2. Der gemischten V. sehr ähnlich ist die **Versicherung auf festen Termin**. Bei ihr ist die V'ssumme nach n Jahren — zu einem bestimmten Termin — **unbedingt fällig**, jedoch besteht Prämienfreiheit beim Tode des V'snehmers. Diese V. ist also immer dann sehr geeignet, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Vermögensbedarf mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dieser mit dem Leben des V'snehmers aber direkt nicht verbunden ist. Als Beispiel sei genannt eine Bereitstellung des Studiengeldes für den Sohn bei Erreichung seines 18. Lebensjahres. Auch eine Aussteuerv. für die Tochter läßt sich unter diesen Bedingungen abschließen. Es ist bei letzterer nur nicht möglich, den genauen Heiratstermin (bzw. das Jahr) zu berücksichtigen.

Man kann die V. auf festen Termin auch als gemischte V. auffassen. Für die vor Ablauf der Prämienzahlungsdauer verstorbenen V'snehmer ist von der V'sanstalt eine Summe bereitzustellen, die bis zum Ablauf der V'sdauer lediglich durch Zins und Zinseszins auf die Vertragssumme anwächst. Es unterscheidet sich die V. auf festen Termin von der gemischten V. also praktisch nur dadurch, daß im Falle vorzeitigen Todes nicht die volle V'ssumme, sondern nur der genannte kleinere Betrag fällig ist. Je früher der Tod eintritt, desto geringer ist der Betrag. Das Todesfallrisiko, das die V'su. zu tragen hat, ist also gegenüber der gemischten V. geringer. Das Moment des Sparens tritt dagegen noch stärker hervor. Im Falle des vorzeitigen Todes des V'snehmers könnte die V'su. die bereitzustellende Reserve, statt sie selbst weiter zu verwalten, auch auszahlen. Die weitere Anlage kann bis zu dem Termin, bei dem der voraussichtliche Vermögensbedarf eintritt, auch anderweitig erfolgen. Im übrigen könnte auch von Anfang an die Regelung so sein, daß an die V'sanstalt lediglich die Beträge abgeführt werden, die zur Deckung des aleatorischen Momentes notwendig sind; die R'sbeträge könnten auf einer gewöhnlichen Bank deponiert und angesammelt werden. Die an die V'su. zu zahlenden Beträge zur Deckung des aleatorischen Momentes sind aus Gründen, die wir schon feststellten, geringer als die entsprechenden bei der gemischten V.

3. Eine ähnliche Kombination wie die gemischte V. stellt auch eine Aussteuerv. dar, wenn die V'ssumme des versicherten Mädchens bei der Heirat, **spätestens** aber bei Erreichen des 25. Lebensjahres, fällig sein soll. Die V'ssumme wird bei dieser Sachlage nur noch dann nicht fällig, wenn das Mädchen vor Erleben des 25. Jahres sterben sollte, ohne vorher geheiratet zu haben. Wie wir aber im folgenden noch sehen werden, sucht man selbst dieses Risiko noch zu beseitigen bzw. einzuschränken.

II. Die Prämienrückgewähr.

Eine wesentliche Beschränkung des aleatorischen Momentes einer V. liegt in der sogenannten Prämienrückgewähr. Auch sie bewirkt bei den in der Praxis üblichen Fällen, daß eine Leistung des Ver-

sicherers unter allen Umständen fällig wird. Sie kommt dann in Frage, wenn der V'szweck infolge des Eintritts entgegenstehender Ereignisse nicht mehr erreicht werden kann. Als Beispiel betrachte man eine Erlebensfallv., die unter der Maßgabe abgeschlossen wird, daß, falls der Versicherte vor Erreichung des vereinbarten Endtermins der V. stirbt, die bis dahin vom V'snehmer geleisteten Prämien von der V'su. diesem zurückgezahlt werden. Soll die Rückzahlung der Prämien unter Berechnung von Zins und Zinseszins erfolgen, so wird das aleatorische Moment vollkommen ausgeschaltet; die V. wird zum reinen Sparvorgang. Werden die Prämien ohne Berücksichtigung von Zins und Zinseszins zurückgezahlt, dann wird das aleatorische Moment lediglich — wenn auch sehr stark — gemindert.

Die Prämienrückgewähr kann sinngemäß außer bei V'en, bei denen der Kern eine Erlebensfallv. darstellt, nur noch für eine Brautausstattungsv. in Frage kommen. Im Falle vorzeitigen Todes des versicherten Mädchens ist auch dort die Erreichung des V'szwecks nicht möglich. Die Prämienrückgewähr ist das Mittel, um bei der Aussteuerv. das oben schon festgestellte, den V'snehmern in der Regel unangenehme Risiko, daß im Falle des vorzeitigen Todes der Tochter eine Auszahlung der V'ssumme in Wegfall kommt, zu beseitigen bzw. zu mildern (wenn keine Zinsen auf die Prämien in Anrechnung gebracht werden, wie es auch üblich ist). Was über die Aussteuerv. eben bemerkt wurde, gilt in den entsprechenden Punkten auch für die Ausbildungsv. Gerade bei diesen V'sarten besteht bei den Versicherungsnehmern die — natürlich irrige — Meinung, daß, wenn der V'szweck (in diesem Falle durch Tod der Tochter oder des Sohnes) in Fortfall kommt, die Prämien umsonst gezahlt seien. Daher ist die Prämienrückgewähr bei diesen V'sarten von erheblicher praktischer Bedeutung. Es darf nun nicht übersehen werden, daß eine Prämienrückgewähr mit Berechnung von Zins und Zinseszins durchaus keine vollständige Beseitigung des aleatorischen Momentes bedeutet, wenn, wie bei den eben besprochenen V'sarten, eine Zusatzv. vorhanden ist. Die Aussteuerv. kann, wie wir schon weiter oben sahen, an sich schon eine Art gemischter V. sein, falls die V'ssumme spätestens bei Erleben des 25. Jahres fällig sein soll. Die Prämienrückgewähr wirkt aber, wenn sie z. B. an den Tod anknüpft, auch nur diesem einen aleatorischen Moment entgegen. Die Aussteuerv. und die Ausbildungsv. besitzen aber in der Form, wie sie in der Praxis üblich sind, mehrere verschiedene aleatorische Momente, bleiben also trotz der Prämienrückgewähr selbst mit Zins und Zinseszins im Falle vorzeitigen Todes des Kindes doch immer noch echte V'en.

III. Die Sparversicherungen.

1. Wir haben im Vorangehenden festgestellt, daß sich — dem Geschmacke des Publikums entsprechend — V'sformen entwickelt haben, die das aleatorische Moment mehr oder weniger zurückdrängen, während das Sparmoment entsprechend stark in den Vordergrund

tritt. Man bezeichnet daher V'en, bei denen das Hauptgewicht dem Sparmoment zukommt, auch als Sparversicherungen. (Früher verstand man unter Sparv'en lediglich die K'sverträge o. Ue. e. W. — also von L'su'en abgeschlossene reine Sparverträge. Eine solche Terminologie gibt jedoch leicht zu Irreführungen Anlaß. Zutreffender erscheint es jedenfalls, wenn man solche V'en, die, ohne den Charakter einer echten V. zu verlieren, einen reinen Sparvorgang auslösen, als Sparv'en bezeichnet. In diesem Sinne scheint sich diese Bezeichnung auch einzubürgern.) Der Zweck einer Sparv. ist immer, für einen in fernerer Zukunft zu erwartenden Vermögensbedarf Vorsorge zu treffen. Es scheuen sich aber nun viele, eine V. einzugehen, bei der sie das Risiko auf sich nehmen, bei Nichteintritt des V'sfalles, ihre Einzahlungen zu verlieren. Sie werden bestärkt darin durch den Umstand, daß das Ereignis, in dessen Folge der Vermögensbedarf eintritt, sofort oder in früherer Zukunft noch nicht eintreten wird, man also noch Zeit genug zur Vorsorge zu haben glaubt. Es handelt sich also darum, das Risiko, das mit dem möglichen gänzlichen Verlust der eingezahlten Prämien verbunden ist, entweder zu beseitigen oder wenigstens zu verringern.

2. Eine der wichtigsten Sparv'en ist die Aussteuerv. Betrachten wir noch einmal, wie das gesteckte Ziel bei ihr am zweckmäßigsten erreicht wird. Die Prämienzahlung beginnt in der Regel spätestens mit dem 10. Lebensjahre des Kindes; der V'sfall kann erst viel später — wenn das Kind das heiratsfähige Alter erreicht hat — eintreten. Es handelt sich also jedenfalls schon um eine Reserveansammlung. Wird nun bestimmt, daß die V'ssumme spätestens bei Erreichung des 25. Jahres fällig sein soll, so wird damit einfach erreicht, daß das Mädchen das Kapital, auch wenn es überhaupt nicht heiratet, erhält. Dies bedingt nun wieder eine noch stärkere Reservebildung. Um das Todesfallrisiko auszuschalten, kann in die Bedingungen aufgenommen werden, daß die V'ssumme auch beim Tode des Mädchens fällig sein soll. Dies pflegt man aber zweckentsprechender durch die Prämienrückgewähr zu ersetzen. Es ist leicht einzusehen, daß bei einer V. mit dem eben geschilderten Aufbau das aleatorische Moment eine ganz unbedeutende Rolle spielt, und daß sie mit Recht eine Sparv. genannt wird. Wenn man eine derartige V. dahin erweitert, daß Prämienfreiheit bestehen soll, falls der Versorger stirbt, so hilft dies einmal dazu, den V'scharakter mehr zu betonen und dann auch diese Einrichtung stärker den Bedürfnissen der V'snehmer anzupassen. An dem grundsätzlichen Aufbau der V. ändert sich dadurch nichts. Die Prämie für die Zusatzv. ist gegenüber der für die Hauptv. verschwindend gering.

3. Eine weitere typische Sparv. ist eine Ausbildungsv. Die V'ssumme soll fällig sein, wenn der Sohn oder die Tochter das 18. Lebensjahr erreicht hat. Es handelt sich also um eine V. auf den Erlebensfall, wenn sie auf das Leben des Kindes abgeschlossen wird. Tritt zu dieser die Prämienrückgewähr für den Fall eines früheren Ablebens des Kindes hinzu, dann handelt es sich um eine fast reine

Spartätigkeit. Aus den gleichen Gründen wie bei der Aussteuerv. pflegt man daher auch bei der Ausbildungsv. Prämienfreiheit durch Zusatzv. auf das Leben des Versorgers einzubeziehen.

4. Auch durch eine V. auf festen Termin läßt sich, wie schon erwähnt, ein Kapital zur Ausbildung des Kindes in zweckentsprechender Weise bereitstellen. Die V. wird auf das Leben des Versorgers abgeschlossen. Diese V. bringt fast den gleichen Erfolg wie die eben skizzierte, obwohl die beiden in ihrem Aufbau stark verschieden sind. Lediglich die Prämienrückgewähr wird ersetzt, und zwar dadurch, daß das Kapital unter allen Umständen, und zwar am festgesetzten Termin, fällig ist.

Man muß die V. auf festen Termin wohl grundsätzlich als Sparv. auffassen. Wie stark bei ihr das aleatorische Moment zurücktritt, haben wir ja auch schon weiter oben festgestellt.

5. Wir haben die praktisch wichtigsten Sparv'en, und zwar auch in den in der Praxis üblichen Formen, nunmehr genannt. Man kann mannigfache Sparv'en konstruieren. Ihr Kern wird aber in der Regel eine V. auf den Erlebensfall oder auf einen festen Termin sein. Vor dem Kriege war auch die Militärdienstv. in Deutschland verbreitet. Diese V. baute sich jedoch weniger auf das Erleben als auf die Tauglichkeit zum Heeresdienst auf.

Die gemischte V. kann nicht als eine ausgeprägte Sparv. betrachtet werden, da hier dem Versorgungsdienst mindestens die gleiche Bedeutung zukommt wie dem Spardienst.

6. Für die genannten Sparv'en gilt natürlich analog das, was schon über die gemischte V. bezgl. einer Aufspaltung der V. gesagt wurde. Die L'su. könnte sich mit einer kleinen Prämie, die den aleatorischen Teil der V. und die Kosten der Unternehmung decken würde, begnügen. Die K. durchzuführen, wäre dann Sache des V'snehmers. Da die Sparv'en jedoch in der Regel, wie oben festgestellt wurde, einen so komplizierten technischen Aufbau aufweisen, müßte dies praktisch auf schwerlich zu überwindende Schwierigkeiten stoßen. Vor allem dürfte es infolge der notwendigen großen technischen Arbeiten höchst unrentabel sein. Die oben bei Gelegenheit schon genannten Vorzüge der Verwaltung auch der Spargelder durch die L'su. fallen dafür bei dieser Sachlage nur noch stärker ins Gewicht.

IV. Kapitalansammlungsverträge ohne Uebernahme eines Wagnisses.

Um alle bei den L'su'en vorkommenden V'sformen kennen zu lernen, muß auch die durch die Ueberschrift dieses Abschnittes gekennzeichnete in Betracht gezogen werden. Wenn man sie, wie eben geschehen, als V'sform bezeichnet, so ist das nur bedingt richtig. K'sverträge o. Ue. e. W. werden zwar von L'su'en in der äußeren Form von V'en als Geschäftsart betrieben — Prämientarife, V'spolicen, die bei Kündigung von V'en üblichen Bestimmungen u. a. werden benutzt — aber echte V'en sind sie nicht, wie ja auch der

Name schon sagt. Ein Risiko wird nicht übernommen; es handelt sich um reine Sparverträge.

Die Tarife für K'sverträge o. Ue. e. W. sind in der Regel auf folgende Bestimmungen aufgebaut worden: Ein Kapital soll fällig werden bei Erreichung eines bestimmten Alters. Die Höhe des Kapitals liegt von vornherein fest, wie es auch bei echten V'en der Fall ist. Es sind periodisch (jährlich, monatlich) feste, gleichbleibende Prämien zu entrichten. Im Todesfalle wird die bis dahin angesammelte Reserve ausbezahlt. Eine derartige „V." kann man für alle möglichen Zwecke benutzen, ob es sich nun um die Bereitstellung einer Aussteuer für die Tochter, Studiengelder für den Sohn, Konfirmandengelder, Altersversorgung oder sonst etwas handelt. Man kann eine solche „V." allen denen anbieten, die zum Abschluß einer echten V. wenig Neigung verspüren, aber auch solchen, die für den Abschluß einer echten V. auf Grund ihres gesundheitlichen Zustandes der L'su. wenig geeignet erscheinen. Eine Aufnahme offensichtlich schlechter Risiken kann ja für eine L'su. naturgemäß nicht in Frage kommen.

Weshalb schließt man nun überhaupt solche „V'en" ab? Einen tatsächlichen V'sschutz gewähren sie doch nicht. Man kann dasselbe erreichen, wenn man sein Geld bei einer Sparkasse oder Bank ansammelt. Den Grund könnte man einmal in folgendem suchen. Mit der Aufstellung eines festen Prämientarifes ist indirekt verbunden eine Garantie eines bestimmten Zinsfußes. Es handelt sich also um eine Rentabilitätsgarantie. Einen hohen Zinsfuß kann die L'su. nun aber nicht garantieren; dies wäre eine gewagte Marktspekulation und würde das AfP. zum Eingreifen veranlassen. Wenn nun aber nur ein geringer Zinsfuß garantiert werden kann, dann käme — vorausgesetzt, daß es solche Leute gibt — dies nur denen zu statten, denen selbst der geringfügig schwankende Zinsfuß der Sparkassen noch Kopfschmerzen bereitet. Eine Zinsgarantie kann heute praktisch schon deswegen keine Rolle mehr spielen, da durchweg sich der Grundsatz durchgesetzt hat, bei V'en mit größerer K. einerseits einen rechnungsmäßig geringen Zinsfuß in Ansatz zu bringen, aber andererseits eine Zinsdividende auszuschütten.

Eine wesentlich größere Dienstleistung ist wohl in der Tatsache zu sehen, daß die Gelder, die auf Grund eines K'svertrages o. Ue. e. W. bei einer L'su. angesammelt werden, in gleicher Weise wie die Einzahlungen auf Grund von Sparv'en dem direkten Zugriff von Seiten des V'snehmers entzogen sind. Die Gelder sollen unter allen Umständen für den ursprünglich gewünschten Zweck bereitgestellt werden. Eine Aufgabe desselben zu Gunsten eines anderen Zweckes vor Ablauf des Vertrages bringt immer einen Verlust mit sich, indem bei Nichteinhaltung des Vertrages seitens des V'snehmers die gleichen für diesen einseitig ungünstigen Bedingungen in Kraft treten, wie sie für diesen Fall bei einer echten V. üblich sind. Dies bewirkt auch einen Einzahlungszwang (Sparzwang), der ebenfalls die Erreichung des Zweckes, der dem Vertragsabschluß zugrunde liegt, garantieren

soll. Im folgenden wird der Sparzwang, wie er durch die L'su'en ausgeübt wird, noch eingehend dargestellt.

Als K'sverträge o. Ue. e. W. pflegt man auch solche V'en zu bezeichnen, deren Prämie zwar mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung berechnet wird, bei denen aber, wenn man die laufenden Prämienraten mit einem schon leicht erzielbaren Zinsfuß auf den Endtermin der V. (die V'ssumme soll nur in diesem Zeitpunkt fällig sein) aufzinst, ein Kapital sich ergibt, das gleich oder gar höher als die V'ssumme ist. Das ist jedoch nur bedingt richtig. Es soll dies an einem einfachen Beispiel gezeigt werden: Eine Militärdienstv. wird abgeschlossen unter den Bedingungen, daß RM. 1000.— fällig sein sollen, falls der Versicherte bei Vollendung des 18. Lebensjahres einberufen wird; andernfalls zahlt die Gesellschaft nur RM. 800.—. Die V. beginnt, nachdem der Versicherte das 8. Lebensjahr vollendet hat. Bei Tod des Versicherten vor Ablauf der V'sdauer sollen ebenfalls nur RM. 800.— an die Anfallberechtigten am Endtermin der V. ausgezahlt werden. Der rechnungsmäßige Zinsfuß sei 3% und die rechnungsmäßige Wahrscheinlichkeit, den Endtermin der V. zu erleben und zum Heeresdienst einberufen zu werden, sei gleich 0,9. Die Prämie ist zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Dann ergibt sich für die Berechnung der Nettoprämie P folgender Ansatz:

P · vorschüssiger Rentenendwertfaktor 3% für 10 Jahre = 0,9 · 1000 + 0,1 · 800 RM.

P · 11,808 = 980.— RM.

P = 82,99 RM.

Zur Deckung der Unkosten erhebe der Versicherer einen Zuschlag von 5% der Nettoprämie, so daß die Bruttoprämie P' = 87,14 Reichsmark ist.

Man sieht, das aleatorische Moment dieser V. ist sehr gering. Wenn der V'snehmer die Bruttoprämie P anderweitig (etwa bei einer Sparkasse) jährlich einzahlen würde, dann hätte er bei 3% Zins nach zehn Jahren RM. 1039.— angespart und außerdem würde er nicht das Risiko auf sich nehmen, bei Nichteinberufung des Versicherten 20% des versicherten Kapitals einzubüßen. Der Versicherer übernimmt kein Wagnis mehr, wenn er eine Verzinsung von 3½% der Einlagen erzielt. Der Endwert einer jährlichen vorschüssigen Rente in Höhe der Nettoprämie ist nach zehn Jahren nämlich RM. 1008.—. Eine solche „V." ist also praktisch ein Kapitalansammlungsvertrag o. Ue. e. W.

Der aleatorische Charakter der V. bleibt gewahrt, wenn der Versicherer die Differenz zwischen dem tatsächlich erzielten und dem rechnungsmäßigen Zinsfuß in Form einer Dividende an den V'snehmer zurückvergütet. Die Differenz zwischen dem Zinsfuß, den der Versicherer erzielt, und dem, den der V'snehmer bei anderweitiger Anlage erzielen könnte, müßte aber schon sehr hoch sein (mindestens etwa 2%), um die V. für den V'snehmer rentabel (kostenmindernder V'sschutz!) zu machen.

Die Tatsache, daß die Unkosten einer V. infolge der besonderen Organisation der V. im Vergleich zu anderen Anlagemöglichkeiten so hoch sind, bewirkt, daß V'en, bei denen das aleatorische Moment so wenig verschlägt, wie etwa bei der oben skizzierten V'sart, und besonders reine K'sverträge bei L'su'en heute praktisch keine Rolle mehr spielen. Die oben genannten Vorzüge einer solchen Kapitalanlage schätzt das Publikum nicht so hoch ein, als daß es so schwerwiegende einseitig ungünstige Bedingungen dafür in Kauf nehmen möchte.

V. Die zahlenmäßige Bedeutung der gemischten Versicherungen und der Sparversicherungen.

Der Anteil der gemischten V'en an der Zahl der auf den Todesfall abgeschlossenen V'en betrug 1890 in Deuschland rund ein Drittel[1]). Heute ist die reine Todesfallv. in Deutschland fast ganz verdrängt. In der Hauptsache werden gemischte V'en abgeschlossen und in geringem Maße V'en auf festen Termin und andere Sparv'en. Etwa 90%[2]) der Deckungskapitalien bei den deutschen L'su'en entfallen auf V'en mit unbedingter Leistungspflicht des Versicherers, sind also Guthaben der V'snehmer.

D. Der Sparzwang der Lebensversicherungsunternehmungen.

a) Das Deckungskapital und das Prinzip der Gefahrengemeinschaft.

Das Deckungskapital sind diejenigen Gelder, die aus Prämienzahlungen einer bestimmten V'sgruppe aufgebracht, aber nicht sofort geschäftsplanmäßig verbraucht werden, sondern für die spätere Abwicklung der noch laufenden V'sverträge der Gruppe zur Verfügung stehen müssen. Es ist zum besseren Verständnis vielleicht notwendig, hier zu bedenken, daß beim Abschluß einer jeden einzelnen V. eine fingierte Gruppe (in der Sterbetafel), die dieselbe V. abschließt, angenommen wird. Nach dem Absterben dieser fingierten Gruppe wird die auf den Einzelnen entfallende Prämie und Reserve berechnet. Wir haben schon festgestellt, auf welche Art sich eine Reserve bildet, und bei welchen V'sformen sie eine besondere Rolle spielt. Falls die Leistungspflicht des Versicherers nur bedingt ist, kann bei Kündigung des V'snehmers die für seine V. vorhandene Reserve ihm nicht erstattet werden. Wäre die Möglichkeit der Erstattung der Reserve bei der Erlebensfallv. z. B. gegeben, dann bestände die große Gefahr, daß Kranke, die glauben, vor Erreichung des Endtermins der V. zu sterben, austreten würden, um noch soviel wie möglich zu retten. Die V'sunternehmung benötigt aber eben geschäftsplanmäßig die durch den Tod von Versicherten freiwerdenden Gelder, um das Deckungskapital der Ueberlebenden entsprechend erhöhen zu können. Bei der reinen abgekürzten Todesfallv. ist die Sache vom umgekehrten Standpunkt aus zu betrachten. Es wird nun aber auch die Ansicht vertreten, daß man z. B. bei Erlebensfallv'en, wenn der

[1]) V'slexikon von Manes: Art.: Abgekürzte L.

[2]) Schätzung des Verfassers.

Austretende guten Gesundheitszustand nachweisen kann und auch die Befürchtung eines Selbstmordes oder eines Duells grundlos ist, auch in solchem Falle eine Entschädigung zahlen könnte. Diese Auffassung läßt aber außer acht, daß sich wohl nie einwandfrei feststellen läßt, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Des weiteren steht ihr aber hauptsächlich noch folgendes entgegen: Sollten die Kündigungen von V'en des oben geschilderten Charakters aus irgendeinem Grunde größeren Umfang annehmen, so besteht — abgesehen von reinen Liquidationsschwierigkeiten — die Gefahr, daß die V'sanstalt den Forderungen aus den übrigen V'sverträgen der gleichen Gruppe nicht mehr gerecht zu werden vermag, da die breitere Basis, die eine geschäftsplanmäßige Abwicklung der V'sverträge gewährleistete, verloren gehen könnte. Das Prinzip der Gefahrengemeinschaft ist im V'swesen den Interessen des Einzelnen voranzusetzen. Aus diesem Grunde schon dürfte grundsätzlich bei den ebengenannten V'sformen eine Rückvergütung bei Kündigung von Seiten des Versicherten nicht in Frage kommen.

b) Rückkauf und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung.

1. Ganz anders liegt der Fall bei V'en, bei denen die V'ssumme unter allen Umständen zur Auszahlung gelangt (wie bei der gemischten V. und der lebenslänglichen Todesfallv.) oder wenigstens ein bestimmter Mindestbetrag jedenfalls fällig ist (wie bei V'en mit Prämienrückgewähr). Hier läßt sich ein Anrecht des Versicherten auf Rückkauf (es ist dies der technische Ausdruck für die Erstattung der Reserve im Falle der Kündigung von Seiten des Versicherten) nicht abstreiten, denn die Reserve ist hier als ein reines Sparkapital des V'snehmers zu betrachten. So heißt es denn auch z. B. im VVG. (§ 176) für V'en, die mindestens drei Jahre bestanden haben: „Wird eine Kapitalv. für den Todesfall, die in der Art genommen ist, daß der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiß ist, durch Rücktritt oder Kündigung aufgehoben, so hat der Versicherer den Betrag der auf die V. entfallenden Prämienreserve zu erstatten." Bei V'en gegen Einmalprämie kommt nach § 177 eine Rückvergütung schon vorher in Betracht. Es besteht nun die Möglichkeit oder sogar die Wahrscheinlichkeit z. B. bei der gemischten V., daß gerade diejenigen, die sich einer besonders guten Gesundheit erfreuen, die V. kündigen. Dies ergäbe eine Antiselektion, d. h. eine Uebersterblichkeit des verbleibenden Restes. Das bedeutet aber für den Versicherer bzw., wenn man kollektiv denkt, für die V'snehmer (Versichertendividende!) erhöhte Kosten. Diese Erwägung gibt den Anlaß, die Reserve nicht voll zur Auszahlung gelangen zu lassen, und das VVG. trägt dem Rechnung, indem es weiter bestimmt: „Der Versicherer ist zu einem angemessenen Abzug berechtigt." Man kann wohl behaupten, daß von einer Antiselektion bei Rückkauf in den meisten Fällen nicht gesprochen werden kann. In der Regel kündigen diejenigen Leute ihre V., die in wirtschaftliche Not geraten — wie es die letzte große Wirtschaftskrise

wieder zur Genüge bewiesen hat — und man darf annehmen, daß sie zumindest keine besseren Risiken als der Durchschnitt für die V'su'en sind. Aber trotzdem läßt sich die Berechtigung eines Abzugs im Prinzip nicht bestreiten. Er hat vorbeugenden Charakter.

Durch den Abzug müssen auch die durch die Kündigung der Gesellschaft erwachsenden Verwaltungskosten gedeckt werden.

Da bei den V'en mit unbedingter Leistungspflicht des Versicherers mit zunehmender Dauer der V. dessen Risiko immer kleiner wird, muß also auch der Schaden, der durch eine mögliche Antiselektion bei Rückkauf entstehen könnte, mit zunehmender Dauer der V. abnehmen. Mit dieser Tatsache steht im offensichtlichen Widerspruch die Gepflogenheit der V'su'en, einen gleichbleibenden Prozentsatz des Rückkaufwertes in Abzug zu bringen. Statt eines vom theoretischen Standpunkt aus richtigen fallenden Abzuges wird also dann ein steigender Abzug vorgenommen. Diese Art des Abzuges belastet in ungerechtfertigtem Maße V'en, die schon lange durchgehalten wurden und ein hohes Deckungskapital entstehen ließen. Der Abzug beträgt meist 5 Prozent des Rückkaufwertes. Doch auch ein gleichbleibender Abzug ist gebräuchlich, womit man den Tatsachen etwas mehr Rechnung trägt. Der Rückkaufswert ist das um die noch ausstehenden einmaligen Abschlußkosten verminderte Deckungskapital.

Der Möglichkeit des Rückkaufs entspricht die Beleihung der V'spolice durch den Versicherer. Sie ist also auch nur möglich, wenn der Eintritt des V'sfalles gewiß ist und hat ihre Grenze in der Höhe des auf die einzelne V. entfallenden Deckungskapitals. Die Möglichkeit der Policebeleihung enthebt den Versicherten dem Zwang, im Falle dringenden Geldbedarfes seine V. zu kündigen und eine Geldeinbuße zu erleiden, abgesehen von der damit verbundenen Aufgabe des Anspruchs auf den V'sschutz.

2. Die Möglichkeit der Umwandlung einer V. in eine prämienfreie ist bei allen V'sarten, die gegen laufende Prämienzahlung abgeschlossen sind, gegeben; besondere Bedeutung hat sie aber bei den nicht rückkauffähigen V'en. Diejenigen, die eine solche V. abgeschlossen haben und nach einiger Zeit die Prämien nicht mehr zahlen können oder wollen, geben also nicht einfach ihrer bisherigen Zahlungen verlustig, sondern erhalten einen der Höhe der Reserve im Zeitpunkt der Umwandlung entsprechenden V'sschutz. § 174 des VVG. bestimmt darüber:

„Der V'snehmer kann jederzeit für den Schluß der laufenden V'speriode die Umwandlung der V. in eine prämienfreie verlangen. Wird die Umwandlung verlangt, so tritt mit dem bezeichneten Zeitpunkt an die Stelle des vereinbarten Kapital- oder Rentenbetrages der Betrag, der sich für das Alter desjenigen, auf dessen Person die V. genommen ist, als Leistung des Versicherers ergibt, wenn die auf die V. entfallende Prämienreserve als einmalige Prämie angesehen wird."

Die Umwandlung einer V. in eine prämienfreie ist ebenso wie der Rückkauf bei V'en gegen laufende Prämienzahlung nur zu ge-

währen, wenn die V. mindestens drei Jahre bestanden hat. Daß Rückkauf und Umwandlung in der Regel erst nach drei Jahren möglich sind, beruht lediglich darauf, daß in den ersten Jahren die Prämienreserve schon nach Abzug der noch ausstehenden einmaligen Abschlußkosten entweder negativ oder doch nur sehr unbedeutend ist. Eine Umwandlung braucht auch nach drei Jahren nicht unter allen Umständen zu erfolgen, da bei manchen V'sarten — z. B. bei der abgekürzten reinen Todesfallv. — die Reserve dauernd sehr gering ist und nach Abzug der im weiteren Verlauf der V. entstehenden Verwaltungskosten nichts mehr übrig bleibt oder doch so wenig, daß sich eine Umwandlung nicht lohnt.

Die Umwandlung beläßt im Gegensatz zum Rückkauf dem Versicherer das Deckungskapital. Es soll daher nach den Normativbestimmungen bei der Berechnung der prämienfreien V'ssumme das volle Deckungskapital in Anwendung kommen. Die theoretische Möglichkeit einer Antiselektion ist jedoch bei der Umwandlung nicht ausgeschaltet, sondern lediglich gemildert. Die Versicherer bringen denn auch — gestützt auf das VVG. — einen Betrag in Abzug. Er ist in der Regel der gleiche wie beim Rückkauf. Die Verwaltungskosten für die Umwandlung und die weitere Abwicklung der V. sind dann gewöhnlich im Abzug enthalten. Was im Prinzip über den Abzug beim Rückkauf gesagt wurde, gilt auch hier.

3. Was oft nicht genügend berücksichtigt wird, ist die Tatsache, daß die Versicherer sowohl beim Rückkauf wie auch bei der Umwandlung in eine prämienfreie V. die Dividendenreserve nicht zu berücksichtigen pflegen. Ebenso ist eine weitere Dividendenzahlung nach Umwandlung in eine prämienfreie V. nicht üblich. Man wird damit den Tatsachen jedoch nicht gerecht. Im nächsten Kapitel wird dies noch eingehender begründet werden. Jedenfalls bewirkt dieser Umstand, daß die finanzielle Benachteiligung des V'snehmers bei Rückkauf oder Umwandlung in eine prämienfreie V. für diesen noch schwerwiegender wird.

4. Auch die Deckung der Verwaltungskosten ist dem aleatorischen Charakter der V. angepaßt. Bei manchen V'sarten besteht daher eine Verwaltungskostenreserve. Da diese beim Rückkauf und bei Umwandlung in eine prämienfreie V. ebenfalls nicht in Anrechnung gebracht wird, entsteht dem V'snehmer in diesen Fällen auch durch dieses Moment ein finanzieller Nachteil. Auf die besondere Art der einmaligen Abschlußkosten wurde schon hingewiesen.

Abschließend läßt sich feststellen, daß die finanzielle Einbuße, die der V'snehmer bei Rückkauf und Umwandlung in eine prämienfreie V. erleidet, zwar gerechtfertigt ist, daß die Festsetzung ihrer Höhe jedoch in der bisher üblichen Weise weniger nach streng sachlichen Gesichtspunkten vorgenommen wird, sondern daß sie vielmehr den Charakter einer etwas willkürlich festgesetzten Vertragsstrafe hat.

c) Der Verzug und seine Folgen.

Gerät ein V'snehmer mit der Zahlung der laufenden Prämie (Folgeprämie) in Verzug, dann ist nach § 39 des VVG. eine Zah-

lungsfrist zu stellen, nach deren fruchtlosem Ablauf die V., sofern sie mindestens drei Jahre bestanden hat, kraft Gesetzes in eine prämienfreie umgewandelt wird. Das Recht des V'snehmers auf Erstattung des Rückkaufswertes bleibt dadurch unberührt. Die Bestimmung der Zahlungsfrist hat schriftlich zu geschehen und es ist auf die Wirkungen, welche mit Ablauf der Frist eintreten, hinzuweisen. Die Frist darf nicht kürzer als zwei Wochen sein. Die Wirkungen der Kündigung treten außer Kraft, falls der V'snehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der V'sfall nicht schon inzwischen eingetreten ist. Die L'su'en erleichtern den V'snehmern die Wiederinkraftsetzung der V. aber in noch weitgehenderem Maße.

Da der Versicherer während des Verzuges des V'snehmers bis zur Kündigung seinerseits diesem noch den vollen V'sschutz gewährt (man denke an eine Todesfallv.), so hat er auch das Recht, von diesem die Prämie für das laufende V'sjahr noch zu verlangen und sie eventuell zwangsweise einzuziehen.

d) Der Zahlungszwang und der Sparzwang.

Die Möglichkeit eines direkten Zahlungszwanges ist wie gesagt in der V'spraxis nur in sehr beschränktem Umfange gegeben. Weit wichtiger und schwerwiegender ist der Zahlungszwang, der indirekt durch die finanziellen Einbußen, die der V'snehmer bei Nichteinhaltung des Vertrages erleidet, auf diesen ausgeübt wird. Für diejenigen V'en, bei denen eine Kapitalansammlung neben der Deckung des aleatorischen Momentes vorgenommen wird, wirkt sich der Zahlungszwang, was den Spardienst anbetrifft, als Sparzwang aus. Es besteht kein zwingender Grund, die Unterbrechung der K. an sich in einer kostenmäßigen Belastung des V'snehmers sich auswirken zu lassen. Lediglich der Umstand, daß bei der in der Praxis so starken Verkoppelung der Spartätigkeit mit dem Versorgungsdienst die Unterbrechung der ersteren auch die des letzteren mit sich bringt, bewirkt, daß die Unterbrechung der Spartätigkeit einen finanziellen Nachteil zur Folge hat. Die Höhe desselben müßte im Verhältnis stehen zu den Mehrkosten, die dem Versicherer bzw. den V'snehmern in ihrer Gesamtheit durch mögliche Antiselektion entstehen können. Dies ist aber, wie wir zeigten, bei der bisherigen Praxis der V'sunternehmungen nicht der Fall und man kann sagen, daß tatsächlich eine Vertragsstrafe für Unterbrechung der Kapitalansammlung erhoben wird. Ein Extrem in dieser Praxis ist es, wenn bei reinen Sparverträgen (K'sverträge o. Ue. e. W.) die gleichen prozentualen Abzüge vom Guthaben wie bei der echten V. vorgenommen werden.

Die Kosten, die der V'snehmer für den ihm seitens des Versicherers geleisteten Dienst des Zahlungszwanges bzw. des Sparzwanges aufzuwenden hat, sind teils bedingt und bestehen in der finanziellen Belastung bei Nichteinhaltung des Vertrages seinerseits, teils sind sie unbedingt und stellen einen Teil der laufenden Verwaltungskosten dar, der notwendig ist durch die für die Durchführung der V. notwendige Organisation des Zahlungszwanges.

Da nämlich der Versicherer nur bei regelmäßigem Eingang der Prämien den vereinbarten V'sschutz gewähren kann, ist eine diesbezügliche Kontrolle notwendig. Die direkten Mahnkosten sind natürlich den in Verzug geratenden V'snehmern selbst aufzuerlegen.

Als unbedingte Kosten des Sparzwanges ist auch der Verzicht des V'snehmers auf eine anderweitige Anlage der Sparbeträge und die damit verbundene höhere Gewinnchance anzusehen. Bei der heutigen Praxis der V'sunternehmungen ist die Möglichkeit, Risikov. und Spartätigkeit getrennt vorzunehmen, außerordentlich beschränkt.

Im folgenden wird eine schematische Zusammenstellung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte des Zahlungszwangs bzw. Sparzwangs bei V'en gegen periodische Prämienzahlung mit bedingter Leistungspflicht des Versicherers, bei solchen mit unbedingter Leistungspflicht des Versicherers und bei K'sverträgen o. Ue. e. W. gegeben.

Der Zahlungszwang bei Versicherungen mit bedingter Leistungspflicht des Versicherers.

I. Die Durchführung des V'sschutzes soll gewährleistet werden durch einen Zahlungszwang, der

a) die Aufrechterhaltung der V. überhaupt,
b) die regelmäßige, pünktliche Leistung der Prämien erzielen will.

II. Der Zahlungszwang ist indirekt und beruht auf den für den Versicherten nachteiligen Folgen des Verzugs oder der Umwandlung in eine prämienfreie V. Die Folgen sind:

a) Bei Antrag auf Umwandlung in eine prämienfreie V.:
   1. V'sschutz in verminderter Höhe (diese Folge tritt entweder schon in der Gegenwart oder erst in der Zukunft ein).
   2. Kostenmäßige Belastung des V'snehmers zum Ausgleich der durch mögliche Antiselektion dem Versicherer bzw. Versicherten entstehenden Mehrkosten und zur Deckung der durch die Umwandlung notwendigen Verwaltungskosten.
b) Bei vorübergehendem Verzug:
   Mahnkosten und Verzugszinsen.
c) Bei endgültigem Verzug:
   Der Versicherer hat das Recht, vom Vertrage zurückzutreten. Die V. wird Kraft Gesetzes in eine prämienfreie umgewandelt, was die in IIa) bezeichneten Folgen für den V'snehmer hat.

III. Die Kosten des Zahlungszwanges sind:

a) Unbedingte Kosten.
   Sie sind ein Teil der Verwaltungskosten, die vom V'snehmer laufend als Teil der Prämie zu leisten sind.
b) Bedingte Kosten.
   Sie sind vom V'snehmer nur bei Nichteinhaltung des Vertrages zu tragen. Siehe IIa) 2. u. IIb).

Der Sparzwang bei Versicherungen mit unbedingter Leistungspflicht des Versicherers.

I. Die Durchführung der K. soll sicher gestellt werden durch einen Sparzwang, der

a) auf die Durchführung der K. selbst,
b) auf die regelmäßige und pünktliche Leistung der Prämie abzielt.

II. Der Sparzwang ist indirekt und beruht auf den für den V'snehmer nachteiligen Folgen, falls dieser den Vertrag nicht einhält. Die Folgen sind:

a) Bei Antrag auf Rückkauf oder Umwandlung in eine prämienfreie V.:

Sofortige Folgen:

1. Verlust des V'sschutzes ganz bzw. teilweise.
2. Kostenmäßige Belastung des V'snehmers. Sie ist teils begründet durch die mögliche Antiselektion und die notwendig werdenden Verwaltungsarbeiten, teils ist sie als willkürliche Vertragsstrafe zu betrachten.

Spätere Folge:

Unmöglichwerden der durch die K. beabsichtigten Finanzierung des späteren Zweckes in der bisherigen Form.

b) Bei vorübergehendem Verzug:

Mahnkosten und Verzugszinsen.

c) Bei endgültigem Verzug:

Der Versicherer hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Die V. wird Kraft Gesetzes in eine prämienfreie umgewandelt, was die in IIa) bezeichneten Folgen hat.

III. Die Kosten des Sparzwangs sind:

a) Unbedingte Kosten:

1. Ein Teil der laufenden Verwaltungskosten.
2. Verzicht auf die mögliche Erwirtschaftung höherer Erträgnisse bei anderweitiger Anlage der Sparbeträge.

b) Bedingte Kosten:

Sie werden nur fällig bei Nichteinhaltung des Vertrags seitens des V'snehmers und sind von diesem zu tragen. Siehe IIa) 2. u. IIb).

Der Sparzwang bei Kapitalansammlungsverträgen o. Ue. e. W.

I. Es wird ein Sparzwang ausgeübt, der

a) die Durchführung der K. überhaupt,
b) die regelmäßige und pünktliche Leistung der laufenden Prämie bewirken soll.

II. Der Sparzwang ist indirekt und beruht auf den für den „V'snehmer" nachteiligen Folgen bei Nichteinhaltung des Vertrages. Die Folgen sind:

a) Bei Rückkauf oder Umwandlung:

Sofortige Folge:

Kostenmäßige Belastung des „V'snehmers". Sie ist teilweise begründet durch die notwendig werdende Verwaltungsarbeit, in der Hauptsache aber ist sie willkürliche Vertragsstrafe.

Spätere Folge:

Unmöglichwerden der durch die Kapitalansammlung beabsichtigten Finanzierung des späteren Zwecks in der bisherigen Form.

b) Bei vorübergehendem Verzug:

Mahnkosten und Verzugszinsen.

c) Bei endgültigem Verzug:

Auch hier kommt eine Umwandlung in eine prämienfreie „V." in Frage, was die in II bezeichneten Folgen für den „V'snehmer" hat.

III. Die Kosten des Sparzwangs sind:

a) Unbedingte Kosten:

1. Ein Teil der laufenden Verwaltungskosten.
2. Verzicht auf die mögliche Erwirtschaftung höherer Erträgnisse bei anderweitiger Anlage der Spargelder.

b) Bedingte Kosten:

Bei Nichteinhaltung des Vertrages hat der „V'snehmer" die unter IIa) und IIb) bezeichneten Kosten zu tragen.

Inwieweit das Moment des Sparzwanges als V'szweck bei den verschiedenen V'sformen in Betracht kommt, zeigt in Kürze folgende Uebersicht:

Art der Versicherung	Versicherungszweck	
1. Rein aleatorische V'en. Beispiele: Reine abgekürzte Todesfall-, Erlebensfall-, Pensions-, Invaliditätsv.	Kostenmindernder V'sschutz.	Nicht rückkaufsfähig.
2. V'en mit geringerer Einschränkung des aleatorischen Momentes. Beispiel: Gemischte V.	Hauptzweck: Kostenmindernder V'sschutz. Nebenzweck: Zwangssparen.	
3. V'en mit größerer Einschränkung des aleatorischen Momentes (Sparv'en). Beispiele: V. auf festen Termin. Aussteuer- u. Ausbildungsv'en.	Hauptzweck: Zwangssparen. Nebenzweck: Kostenmindernder V'sschutz.	Rückkaufsfähig.
4. K'sverträge o. Ue. e. W.	Zwangssparen.	

E. Die Zinspolitik der Versicherungsunternehmungen und die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer.

a) Die Zinspolitik der Versicherungsunternehmungen.

1. Um die Bedeutung des Zinses für die V'su'en zu erkennen, ist es notwendig, die Entstehung der Brutto- oder Tarifprämie etwas näher anzusehen. Zunächst muß die Prämie die etatmäßig zur Erfüllung der aus dem V'svertrag sich ergebenden Leistungen des Versicherers notwendigen Geldbeträge enthalten. Sie gliedern sich, wie wir sahen, in die Kosten für den Versorgungsdienst und in K'sbeträge. Es ist selbstverständlich, daß die beim Versicherer entstehenden Prämienreserven zur späteren Erfüllung der Leistungen aus dem V'svertrag seitens des Versicherers von diesem zu verzinsen sind und die planmäßig voraussichtlich sich ergebenden Zinsen und Zinseszinsen bei der Berechnung der Prämien berücksichtigt werden. Man ist nun versucht anzunehmen, daß der Versicherer — ähnlich wie andere Geldinstitute — seine Unkosten (Abschlußkosten, laufende Verwaltungskosten) aus der zu erzielenden Zinsspanne decken könnte. Daß dies aber allgemein nicht möglich ist, erkennt man gleich, wenn man bedenkt, daß bei manchen V'sarten gar keine oder nur eine geringe Reserve besteht, daß eine Reserve sich oft nur ganz allmählich ansammelt, eine Deckung der Unkosten des Versicherers aus der Zinsspanne demnach nicht unter allen Umständen möglich ist.

Die durch den Abschluß einer V. und ihre Verwaltung entstehenden Unkosten müssen daher in einer zweckentsprechenderen Weise ihre Deckung finden. Vor allem ist dabei zu berücksichtigen, daß jede V. in gleicher Weise an der Tragung der gesamten Unkosten beteiligt werden muß. Dies läßt sich aber nur in der Form von direkten Unkostenbeiträgen erreichen. Es werden also in die Prämie Zuschläge für die Bestreitung der Unkosten einkalkuliert. Die Prämien werden nun in der Regel für 1000 RM. V'ssumme oder eine andere Einheit in den Tarifen angegeben. Demgemäß sind auch die Unkostenbeiträge für V'ssummen in der Höhe der Tarifeinheit berechnet. Es werden die V'en aber für ein Vielfaches der Einheit abgeschlossen. Es zahlen demnach alle V'snehmer prozentual zur Höhe ihrer jeweiligen V'ssumme den gleichen Unkostenbeitrag. Ein V'snehmer mit der V'ssumme RM. 20 000.— muß also dem nominellen Betrage nach einen doppelt so hohen Unkostenbeitrag auf sich nehmen wie ein solcher mit der V'ssumme RM. 10 000.—, obwohl nicht zu leugnen ist, daß die Verwaltungsarbeit, die für die beiden V'en aufzubringen ist, für jede gleich ist. Es ist nun üblich, dieses Mißverhältnis dadurch etwas auszugleichen, daß man bei V'en mit höheren Vertragssummen einen sogenannten Summenrabatt, der gestaffelt ist, gewährt (z. B. bei mindestens RM. 10 000.— V'ssumme darf 1‰ der V'ssumme von der Jahresprämie in Abzug gebracht werden, bei mindestens RM. 20 000.— 2‰).

Durch den Summenrabatt wird ein vollkommener Ausgleich nicht hergestellt. Es ist dies auch nicht beabsichtigt. Man will die kleinen V'en nicht zu sehr verteuern. Auf der anderen Seite läßt

sich die Berechnung von Prämien für V'ssummen jeder Größe, wobei der Unkostenbetrag immer nominell gleich sein müßte, praktisch nur mit einer ungeheueren Vermehrung der Gesamtkosten durchführen, insbesondere auch deswegen, weil die Reserven dann entsprechend vervielfacht berechnet werden müßten. Es wäre damit also auch den V'snehmern, die sich hoch versichern, nicht gedient.

Die Unkosten entstehen zunächst durch die Anwerbung und die durch die Prüfung des Antrags und den Vertragsabschluß selbst verursachten Aufwendungen an Arbeitskräften. Demgemäß wird der Berechnung der Prämie zunächst einmal ein in Prozenten der V'ssumme ausgedrückter Betrag als einmalige Abschlußkosten zugrunde gelegt. Wie schon erwähnt wurde, wird dieser Betrag vom Versicherer bei periodischer Prämienzahlung vorgeschossen und ist dem Versicherten später durch die Prämienzahlung zurückzuerstatten. Ferner ist vom Versicherten ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag für die ganze V'sdauer zu tragen. Dieser dient zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten (Gehälter der leitenden Beamten, Kosten der Bilanzaufstellung, Miete für die Geschäftsräume, Abschreibungen, Kosten der Korrespondenz usw.) Bei periodischer Prämienzahlung wird noch eine besondere Inkassoprovision erhoben. Während die laufenden Verwaltungskosten in Prozenten der V'ssumme angesetzt werden, wird die Inkassoprovision in Prozenten der Prämie ausgedrückt. Sie kann also etatmäßig nur, solange Prämien zu zahlen sind, in Ansatz gebracht werden. Alle genannten Unkostenbeiträge sind unter Berücksichtigung der in Frage kommenden Wahrscheinlichkeiten (Sterbenswahrscheinlichkeit, Invaliditätswahrscheinlichkeit usw.) in die Prämie einkalkuliert.

2. Die V'sverträge erstrecken sich immer über eine längere Zeit. Bei manchen V'en würden sich die Prämien bei kurzer V'sdauer sehr hoch stellen. Dies ist z. B. bei der gemischten V. der Fall. Der Grund liegt hier darin, daß bei kurzer V'sdauer die R. für die eingeschlossene V. auf den Erlebensfall außerordentlich schnell vor sich gehen muß. Das Gleiche ist also der Fall bei allen V'en, die eine größere R. bedingen. Die Versicherten können meist aber allzuhohe Jahresprämien nicht aufbringen, da sie dieselben in der Regel aus ihrem jährlichen Einkommen bezahlen müssen. Es besteht also einerseits ein Zwang — beruhend auf der mangelnden finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherten —, V'en mit längerer Dauer zu wählen; andererseits dürfte, da die V'en meist in jüngerem Alter abgeschlossen werden, eine allzufrühe Festsetzung des Erlebensfallstermins gewöhnlich nicht im Interesse der Versicherten liegen. V'en auf den Erlebensfall und die gleichgeartete Pensionsv. sollen ja in der Regel zur Sicherstellung der Altersversorgung dienen, und die Auszahlung dementsprechend erst nach langer Zeit erfolgen.

3. Der Versicherer muß, um feste Prämien berechnen zu können, der Berechnung einen von vornherein bestimmten Zinsfuß zugrunde legen. Wie soll aber in Anbetracht der langen V'sdauer dieser Zinsfuß gewählt werden, daß einerseits die Zinsspanne möglichst gering

wird, dem Versicherten also der Zinsertrag weitgehendst zugute kommt, und andererseits vermieden wird, daß der Versicherer infolge der unvorhersehbaren Schwankungen des effekten Zinsfußes, der durch die Verhältnisse des Geldmarktes beeinflußt wird, Verluste erleidet und somit in die Lage geraten kann, seinen Verpflichtungen aus den V'sverträgen nicht mehr nachkommen zu können? Nach der Lage der Dinge läßt sich offenbar beides sehr schwer miteinander verbinden. Es entsteht daher die Frage: Welcher Gesichtspunkt ist der wichtigere? Es besteht nun kein Zweifel, daß die Frage der Sicherheit primär ist und die Lösung auf sie in erster Linie zugeschnitten sein muß.

Aus der Erfahrung kennt man einen normalen effektiven Zinssatz, der mit großer Wahrscheinlichkeit nicht unterschritten werden dürfte. Man weiß auch, daß der Marktzinsfuß, wenn er auch augenblicklich sich vielleicht weit über dem normalen Zinssatz bewegt, in längeren Zeitläufen die Tendenz hat, sich dem normalen Zinssatz wieder zu nähern bzw. ihn zu erreichen. Es ist daher angebracht, mit dem normalen Zinssatz die Prämien zu berechnen oder doch, falls der effektive Zinsfuß erheblich über dem normalen liegt, den rechnungsmäßigen Zinssatz jedenfalls mit einer angemessenen Differenz unter dem effektiven festzusetzen. Vor dem Kriege betrug der rechnungsmäßige Zinsfuß in Deuschland 3 bis 3½%. In den Nachkriegsjahren mit ihren allgemein hohen Zinssätzen stieg er auf 4½ und teilweise sogar auf 5%, um dann auf 4% zu fallen. Neuerdings werden zur Berechnung neuer Prämientarife und der gesamten V'sreserven schon wieder Zinsfüße von 3½% und 3% verwandt.

b) Die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer.

1. Setzt man den rechnungsmäßigen Zinsfuß in der bisher geschilderten vorsichtigen Weise fest, dann ist in der Regel die Folge, daß der Versicherer einen — oft nicht unbedeutenden — Zinsgewinn erzielt. Dieser kann nun dazu dienen, den Gewinnbedarf der V'sunternehmung zu befriedigen. Die privaten V'sunternehmungen (als Kapitalgesellschaften) müssen einen Geschäftsgewinn erzielen, um den Aktionären eine angemessene Dividende zahlen zu können. Dieser Gewinnbedarf ist nun aber nicht so hoch (das Eigenkapital kann im Verhältnis zum Einlagekapital sehr klein sein, wie wir schon einleitend feststellten), daß die Gewinnquellen voll ausgeschöpft werden müßten. Zudem können dem Versicherer außer aus der Zinsspanne auch noch aus anderen Quellen Gewinne zufließen. Aus dem günstigen Verlauf der Sterblichkeit und entsprechenden Momenten (Invalidisierung, Heirat) entstehen dem Versicherer Gewinne, denn auch die Nettoprämie muß vorsichtig kalkuliert werden. Die tatsächliche Abwicklung (des Versorgungsdienstes z. B.) pflegt sich aber günstiger, als planmäßig angenommen wird, zu gestalten. Auch die tatsächlichen Abschlußkosten, Verwaltungskosten und Inkassokosten können niedriger sein als die bei der Berechnung der Prämie für sie angenommenen Werte.

Es bestehen also genügend Quellen, um den Gewinnbedarf der V'sunternehmung befriedigen zu können. Ein Teil des jährlichen Gewinnes ist zunächst zur Bildung der gesetzlich vorgeschriebenen oder auch sonstiger Reserven zu verwenden, um für eventuell später eintretende magere Jahre Vorsorge zu treffen. Daß der nun noch verbleibende Gewinn, der die Dividende an die Aktionäre noch erheblich vergrößern könnte, auf die Dauer nicht allzu hoch bleibt, dafür sorgt die Konkurrenz. Sie ist es, die die Prämien reguliert. Ein gegenseitiges Unterbieten hat aber seine unüberbrückbare Grenze darin, daß man die Prämie nicht beliebig ermäßigen kann, ohne in die Gefahr zu geraten, Verluste zu erleiden. Genau läßt sich diese Grenze natürlich nicht von vornherein (für einen längeren Zeitraum bestimmt nicht) festlegen. Man kann besser von einer Gefahrenzone sprechen. Bei der Kalkulation der V'sprämien kann man also nicht bis an die Grenze des eventuell Möglichen gehen, sondern ein genügender Sicherheitszuschlag ist immer mit in Rechnung zu ziehen, um die Verlustgefahr, die im schlimmsten Falle die Unmöglichkeit der Erfüllung der vertraglich durch die einzelnen V'en übernommenen Leistungen bedeuten würde, zu meiden. Nun ist es aber üblich, die Prämien ganz außerordentlich vorsichtig zu berechnen. Um von den V'snehmern aber trotzdem den tatsächlichen Kosten der V. möglichst entsprechende Leistungen erheben zu können, beschreitet man einen kleinen Umweg und beteiligt die V'snehmer am Geschäftsgewinn. Dies ist das Mittel, das es den L'su'en ermöglicht, ohne sich in eine Verlustgefahr zu begeben, den Versicherten möglichst billige Prämien zu gewähren. Dadurch läßt sich die besondere Rentabilität einer einzelnen V'sunternehmung zu Gunsten des Versicherten restlos ausnutzen und die bezweckte Reklame, dem Versicherten einen besonders billigen V'sschutz anpreisen zu können, erreichen. Allerdings wird der V'snehmer in der Regel nicht in der Lage sein, nun immer einwandfrei feststellen zu können, bei welcher V'sunternehmung er am besten fahren wird, wenn auch die Höhe der Dividenden auf Grund der gemachten Erfahrungen ziemlich feststeht und ihm bekannt ist. Ein genauerer Vergleich läßt sich nur unter Zuhilfenahme komplizierter mathematischer Rechenmethoden durchführen, was für die meisten V'snehmer unmöglich sein dürfte.

Indem der Versicherer die Prämie allzu vorsichtig berechnet und den V'snehmern dafür eine Beteiligung am Geschäftsgewinn verspricht, wälzt er das geschäftliche Risiko auf diese ab, und zwar nicht allein das besondere versicherungsmäßige, sondern auch das in den bankmäßigen Geschäften der Unternehmung liegende Risiko. Ist der Verlauf günstig, so erhält der V'snehmer seine Dividende, anderenfalls geht er leer aus; der Versicherer aber muß erst mit seinem Kapital einspringen, wenn die Summe der planmäßigen Versichertendividende nicht ausreicht. Dieser Fall kann heute in der deutschen L. praktisch kaum eintreten. Es werden z. B. vielfach Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten bei der Berechnung der Prämien benutzt, die mindestens 40 Prozent über den tatsächlichen Werten liegen. Hinzu

tritt die große Differenz zwischen rechnungsmäßigem und effektivem Zinsfuß, die durchschnittlich heute wohl noch 2 Prozent ausmacht. Unter diesen Voraussetzungen kann von einem Risiko für den Versicherer keine Rede mehr sein.

Einen Ausgleich für die Uebernahme des geschäftlichen Risikos bietet man den V'snehmern dadurch, daß man sie auch am Gewinn der nicht gewinnberechtigten V'en beteiligt. So kommt es oft vor, daß die Versichertendividende höher ist als der von den gewinnberechtigten V'en selbst abgeworfene „Gewinn".

Die Gewinnbeteiligung der V'snehmer hat praktisch den Unterschied zwischen den Aktiengesellschaften und den großen Gegenseitigkeitsvereinen verwischt. Die L's-AG'en haben im Gegensatz z. B. zu den Feuerversicherungs-AG'en in der Hauptsache einen anderen Weg eingeschlagen, als den, auf den die Eigenart ihrer Unternehmungsform hinwies: nämlich einen V'sschutz zu gewähren gegen eine möglichst billige und feste Prämie (also ohne Dividende!!). Es steht in offenbarem Widerspruch mit dem Prinzip des kostenmindernden V'sschutzes, wenn ein höherer Preis, als notwendig, für die V. gezahlt wird lediglich gegen das Versprechen, daß das zuviel Bezahlte nach einigen Jahren zurückerstattet wird. Die Zukunft muß lehren, ob sich auch in Deutschland (im Ausland ist es teils schon der Fall) die L. ohne Gewinnbeteiligung in größerem Maße als bisher durchsetzt.

2. Wenn man den Geschäftsgewinn unter die V'snehmer gerecht verteilen will, so ist es klar, daß jede V. in dem Maße bei der Gewinnausschüttung berücksichtigt werden muß, in dem sie zur Gewinnerzielung beigetragen hat. Der Unterschied darin kann sehr beträchtlich sein; so ist es doch einleuchtend, daß z. B. eine V. mit höherem Deckungskapital einen ganz anderen Zinsgewinn abwerfen kann als eine solche mit dauernd geringer Reserve. Das System, das — wie eben geschildert — den Geschäftsgewinn nach den einzelnen Entstehungsquellen auf die Versicherten gemäß dem Beitrag der jeweiligen V. zum Gesamtgewinn verteilt und ihn jedes Jahr völlig ausschüttet, so daß sich keine Dividendenreserve bildet, nennt man das „natürliche Dividendensystem". Es ist zu erwarten, daß sich bei Anwendung dieses Systems bei normalem Ablauf die Dividende von Jahr zu Jahr vergrößert, da besonders der Zinsgewinn mit fortschreitender V'sdauer bei den meisten V'sarten infolge des sich immer höher ansammelnden Deckungskapitales immer mehr in die Waagschale fällt. Aus den genannten Gründen ist in den ersten V'sjahren kein nennenswerter Gewinn zu erwarten und die Dividendenzahlung beginnt daher auch in der Regel frühestens vom dritten V'sjahre ab. Kommen die Dividenden jährlich zur Verteilung, dann dienen sie zur Minderung der Prämie, in dem sie auf diese in Anrechnung gebracht werden. Es ist aber auch üblich, die Dividenden anzusammeln und zur Erhöhung der V'ssumme zu verwenden. Dies kann auch in der Form geschehen, daß eine Zusatzv., für die die Dividenden als Prämien angerechnet werden, angenommen wird.

Dies alles zeigt auch, wie schwierig es für den Laien ist, Tarife für an sich gleiche V'en aber mit verschiedenartigem Modus der Dividendenzahlung in Vergleich zu bringen.

Da in der Praxis eine Gewinnbeteiligung der Versicherten nach dem natürlichen Dividendensystem mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden ist, benutzt man zumeist andere Wege. Man kann sich dadurch helfen, daß man nicht alle Gewinnquellen formelmäßig für die Berechnung der auf die einzelne V. entfallenden Dividende erfaßt; dadurch werden die Formeln natürlich einfacher und ein Teil des Rechenaufwandes erspart.

Der Gewinn wird auch im Verhältnis zur Jahresprämie oder zur Summe der Jahresprämie oder auch im Verhältnis zum Deckungskapital der einzelnen V'en verteilt. Schließlich kann man die Verteilung auch durch eine Kombination dieser drei Systeme, die man als mechanische Dividendensysteme bezeichnet, vornehmen.

Sehr gebräuchlich ist in der Praxis auch folgende Methode: Man berechnet eine sogenannte Bedarfsprämie. Diese wird so scharf wie möglich kalkuliert. Man benutzt zu ihrer Berechnung die Rechnungsgrundlagen II. Ordnung, wie der Fachausdruck lautet. D. h. es werden alle Unkosten (Abschluß-, Inkasso- und laufende Verwaltungskosten) mit der Wirklichkeit möglichst entsprechenden Werten eingesetzt. Ebenfalls werden die für die Gegenwart normalen Wahrscheinlichkeitswerte und der tatsächlich mit ziemlicher Gewißheit zu erreichende Zinsfuß den Berechnungen zugrunde gelegt. Nun wird unter Benutzung der gleichen günstigen Wahrscheinlichkeitswerte noch der Gegenwert für eine zu gewährende Dividende in die Prämie einbezogen. Wenn nun der Verlauf, wie man auch erwartet, voll den angenommenen Werten entspricht, so verbleibt dem Versicherer kein Gewinn; also muß auch der Gewinnbedarf der V'sunternehmung in der Bedarfsprämie mit berücksichtigt werden.

Bei einer derartigen Prämienberechnung kann man natürlich auch statt einer jährlich steigenden eine jährlich gleichbleibende Dividende in Ansatz bringen. Auch eine Erhöhung der V'ssumme (z. B. in Form einer sogenannten Erlebensfallbonifikation) ist üblich. Die mit den Rechnungsgrundlagen I. Ordnung errechnete Tarifprämie muß mindestens so hoch wie die Bedarfsprämie sein, um die vorgesehenen Zahlungen leisten zu können. Entspricht der allgemeine Geschäftsverlauf nachher nicht den Erwartungen, dann kann man die Dividende kürzen oder in Fortfall kommen lassen.

F. Die Sicherheit der Lebensversicherungsunternehmungen.

1. Die Sicherheit einer V'sunternehmung ist nicht lediglich wie die anderer Geldinstitute, die Einladungen annehmen und sie verwalten, von der guten und sicheren Anlage der ihr anvertrauten Gelder abhängig, sondern in erster Linie vom Passivgeschäft. Sie übernimmt im Rahmen des Passivgeschäftes besonders geartete ver-

tragliche Verpflichtungen, denen nur durch Erfüllung ganz bestimmter Voraussetzungen nachgekommen werden kann.

Der Gegenwartswert der Leistungen einer V'sunternehmung läßt sich nur auf Grund von Wahrscheinlichkeiten berechnen. Es ist nicht zu erwarten, daß für eine einzelne V. der so errechnete Wert der tatsächlich erfolgenden Leistung des Versicherers entspricht. Bei einer Gruppe gleichartiger V'en wird jedoch die tatsächliche Gesamtleistung des Versicherers dem anfangs mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung geschätzten Gesamtwert sich nähern. Die Annäherung wird um so besser sein, je größer die Gruppe ist. Wir kommen also so zu der schon eingangs erwähnten 1. Bedingung: „das Gesetz der großen Zahl“ muß zur Auswirkung kommen. Die V'sunternehmung muß einen so großen Versichertenbestand haben, daß ein Risikoausgleich stattfindet.

Es genügt nun aber nicht allein schlechthin eine große Zahl von V'sabschlüssen, sondern auch die Zusammensetzung des Versichertenbestandes muß den Grundsätzen des Risikoausgleichs entsprechen. So ist es immer gefährlich, V'en mit besonders hohen Vertragssummen (etwa über RM. 100 000.—) abzuschließen, wenn diese V'en zahlenmäßig gegenüber den anderen mit durchschnittlich kleiner V'ssumme (etwa RM. 5—10 000.—) stark zurücktreten, aber summenmäßig ins Gewicht fallen. Bei einer solchen Sachlage ist klar, daß ein genügender Risikoausgleich nicht stattfinden kann; die große Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Abwicklung der V'en mit den großen V'ssummen, da es sich ja nur um wenige handelt, nicht planmäßig erfolgt; die Verlustgefahr ist also evident. Die Möglichkeit, sich gegen die durch wenige besonders hohe Risiken drohende Verlustgefahr zu schützen, besteht für den Versicherer darin, diese Risiken ganz oder zum Teil weiterzugeben, d. h. sich rückzuversichern. Die zweite Bedingung also ist, daß die Risikomischung gut sein muß. Dazu gehört auch, daß man keine offentsichtlich schlechte Risiken aufnimmt oder, wenn man es im Einzelfalle noch verantworten zu können glaubt, nur gegen erhöhte Prämienzahlung. Um schlechte Risiken handelt es sich immer dann bei Versicherten, wenn mit größerer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß der V'sfall früher oder leichter als normal eintreten wird (z. B. früher Tod infolge schlechten Gesundheitszustandes, oder große Gefahr, invalide zu werden, infolge besonders gefahrvoller Beschäftigung). Es hat also immer eine sorgfältige Prüfung jedes einzelnen V'svertrages betreffs des zu übernehmenden Risikos stattzufinden. Vor allen Dingen muß vermieden werden, daß ein an sich schon schlechtes Risiko einem Vertrag mit hoher V'ssumme zugrunde liegt. Bei V'en mit hoher Vertragssumme ist eine ärztliche Untersuchung z. B. immer dringend geboten. Bei V'en mit kleiner Vertragssumme kann man darauf verzichten, besonders wenn der hauptsächlichste Faktor der betreffenden V. eine K. darstellt, das zu übernehmende Risiko also sowieso schon gering ist. Man muß in die Prämie eben einen weiteren Sicherheitszuschlag einkalkulieren, der die wahrscheinlich

zu erwartenden geringen Mehrkosten des Versorgungsdienstes decken wird, der aber jedenfalls kleiner ist, als die Kosten der ärztlichen Untersuchung.

Die Sicherheit des Passivgeschäftes einer V'sunternehmung ist drittens noch abhängig von der vorsichtigen und guten Kalkulation der Prämien. Welche Momente dabei im einzelnen zu berücksichtigen sind, wurde schon bei der eingehenden Betrachtung über die V's-prämie dargestellt, so daß ein neuerliches Eingehen auf diese Frage nicht mehr notwendig ist.

Daß das Eigenkapital einer V'sanstalt gegenüber der Bedeutung des Passivgeschäftes für die Sicherheit der Unternehmung keine so bedeutende Rolle spielt, wurde auch schon erwähnt. Es ist lediglich bei der Neugründung einer V'sunternehmung von besonderer Bedeutung, wenn ein genügend großer Bestand, der die Vorausbedingung des Risikoausgleiches ist, noch nicht vorhanden ist. Später läßt auch die Ansammlung größerer Sicherheitsreserven das Aktienkapital in den Hintergrund treten. Ihm kommt lediglich eine sukzessive Bedeutung zu.

2. Aufgabe des Aktivgeschäftes der V'sunternehmung ist es, die hereingenommenen und vorläufig nicht zur Verteilung gelangenden Gelder sicher anzulegen und mindestens den geschäftsplanmäßigen Zinsfuß dabei herauszuwirtschaften. Da der rechnungsmäßige Zinsfuß nicht hoch ist, besteht immer die Möglichkeit, dem Prinzip der Sicherheit, das auch für die V. primär ist, Rechnung zu tragen.

Daß der Versicherer wenigstens in den wesentlichsten Punkten der unbedingten Sicherheit Rechnung trägt, dafür sorgt in Deutschland die behördliche Aufsicht (durchgeführt vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung mit dem Sitz in Berlin). Die Regelung wurde durch das Reichsaufsichtsgesetz über die privaten V'sunternehmungen vom 12. Mai 1901 getroffen. Bezüglich der uns hier besonders interessierenden Punkte wollen wir das Gesetz selbst sprechen lassen. § 11 lautet: „Der Geschäftsplan einer V'sunternehmung hat die von ihr angenommenen Tarife, sowie die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Prämienreserven vollständig darzustellen, namentlich auch den anzuwendenden Zinsfuß und die Höhe des Zuschlags zur Nettoprämie anzugeben.

Beizufügen sind die für die Berechnungen maßgebenden Wahrscheinlichkeitstafeln, besonders über die Sterblichkeit und die Invaliditäts- und Krankheitsgefahr. Für jede V'sart (z. B. V. auf den Lebens- oder auf den Todesfall, V'en einmaliger oder wiederkehrender Leistungen) sind die für die Berechnung der Entgelte und der Deckungsrücklagen maßgebenden Formeln vorzulegen und durch ein Zahlenbeispiel zu erläutern. Sollen auch V'en gegen ein erhöhtes Entgelt übernommen werden, so ist im Geschäftsplan ferner anzugeben, ob und nach welchen Grundsätzen dafür eine besondere Deckungsrücklage gebildet werden soll.“

Weiter sind auch die Vorschriften über die Rechnungslegung wichtig. Von großer Bedeutung für die Sicherheit der Einzahlungen an eine L'su. ist das Recht der V'snehmer am Prämienreservefonds im Konkursfall. Bezüglich der Ansammlung der besonderen Reservefonds gelten die allgemeinen Bestimmungen für die AG'en.

Für das Aktivgeschäft der L'sunternehmungen sind auch eine ganze Reihe besonderer Vorschriften erlassen worden. Im folgenden Kapitel soll daher das Aktivgeschäft der L'sunternehmungen einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

G. Das Aktivgeschäft der Lebensversicherungsunternehmungen.

Welch riesige Kapitalien die L'sunternehmungen zu verwalten haben, darauf wurde oben schon hingewiesen. Prämienreserven und Prämienüberträge betrugen 1914 mehr als 6 Milliarden Mark. 1932 war schon wieder ein Betrag von insgesamt 2,8 Milliarden Mark von den größeren deutschen L'sunternehmungen erreicht. Hinzu kamen noch 0,3 Milliarden Gewinnreserven der V'snehmer und fast der gleiche Betrag an sonstigen Reserven und Rücklagen.

Da der Prämienreservefond von so außerordentlicher Bedeutung für die Erfüllbarkeit der V'sverpflichtungen ist, hat der Gesetzgeber im VAG. besondere Vorschriften über die Bildung, Aufbewahrung und Verwaltung eines besonderen Deckungsstockes erlassen. Die Sicherheitsmaßnahmen wurden 1931 noch dahin ergänzt, daß für jede Unternehmung ein Treuhänder bestellt wurde, dem die Ueberwachung der Anlage und der Aufbewahrung des Deckungsstockes obliegt.

Für die Art der Anlage des Deckungsstockes sind die Bestimmungen des § 68 des VAG. maßgebend. Da die L'sanstalten selbst in Krisenzeiten mit einem einigermaßen normalen Geldeingang rechnen können, die Gelder großenteils langfristig ihnen anvertraut werden und sie ihren voraussichtlichen Geldbedarf sehr leicht und zuverlässig schätzen können, überwiegen bei ihnen die festen langfristigen Anlagen. Die flüssigen Mittel (Kasse, Bankguthaben, Wechsel, Wertpapiere und Darlehen auf Wertpapiere) betrugen vor dem Kriege etwa 3,4% von der Gesamtsumme aller Werte.

Der Anteil der Hypotheken (die Hauptanlageart des Deckungsstockes) war nach der Inflation bedeutend geringer als vor dem Kriege. Er ist jedoch allmählich gestiegen, um in den Krisenjahren wieder zu fallen. Die L'sgesellschaften zeigten nach der Inflation erhebliches Interesse an der Anlage in eigenem Grundbesitz, die ihnen früher — abgesehen von Erwerb bei Zwangsversteigerungen — untersagt war. Der werterhaltende Faktor des eigenen Grundbesitzes hatte sich in der Inflation für die Gesellschaften angenehm bemerkbar gemacht. Der eigene Grundbesitz der L'sunternehmungen vermehrte sich zwar in den folgenden Jahren noch, nahm aber im Vergleich zu den anderen Anlagen ab.

Es würde zu weit führen, die einzelnen Anlagearten hier einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Wesentlich im Rahmen dieser Arbeit ist jedoch der Posten: Darlehen auf Policen. Die Policendarlehen waren nach der Inflation zunächst gering, stiegen aber bald besonders infolge der Wirtschaftskrise an, und der Prozentsatz von 1932 liegt über dem höchsten der Vorkriegszeit.

Trotz der eingehenden gesetzlichen Vorschriften, die eine möglichst sichere Anlage des Deckungsstockes bezwecken, haben die L'su'en doch noch genügend Spielraum und Möglichkeiten, diesen sehr rentabel anzulegen. Wesentlich im Hinblick auf die Rentabilität der Anlagen ist auch, daß die V'sunternehmungen an einen örtlichen Markt nicht gebunden sind, und daß sie vorzugsweise große und mittlere Objekte beleihen.

H. Steuer und Lebensversicherung.

Eine spezielle Belastung besteht für die V'sunternehmungen darin, daß sie gemäß VAG. $^9/_{10}$ der Kosten des AfP. zu tragen haben. Der Satz von 1‰ der gebührenpflichtigen Prämieneinnahme darf nicht überschritten werden. Als Maß gilt für die einzelne Unternehmung die Einnahme an Bruttoprämien (Beiträge, Vor- und Nachschüsse, Umlagen) im letzten Geschäftsjahr aus den im Inland abgeschlossenen V'en abzüglich der zurückgewährten Ueberschüsse oder Gewinnanteile.

Eine besondere Belastung für den V'snehmer ist die V'steuer, die 2% des bezahlten V'sentgelts (abzüglich darauf verrechneter Gewinnanteile) beträgt. Befreit sind Beiträge, die auf Grund eines Arbeitsvertrages an Pensions-, Witwen- und Waisenkassen zu zahlen sind, und weiterhin allgemein V'en, wenn die versicherte Summe oder Jahresrente RM. 500.— bzw. RM. 60.— nicht übersteigt.

Neben der besonderen Belastung durch die V'steuer genießt der V'snehmer aber auch steuerliche Vergünstigungen. V'sprämien, die für V'en auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, können bei der Bemessung der Einkommensteuer als Teil der abzugfähigen Sonderleistungen in Ansatz gebracht werden. Die Abzüge an Sonderleistungen durften nach dem bisherigen Einkommensteuergesetz den Jahresbetrag von RM. 600.— nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöhte sich für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau und jedes zu seiner Haushaltung zählende, nicht selbständig veranlagte minderjährige Kind um je RM. 250.—. Nach dem neuen Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 ist der Grundbetrag von 600 RM. auf 500 RM. herabgesetzt worden; er erhöht sich jedoch

für die Ehefrau um 300 RM.
für das 1. Kind um 300 RM.
für das 2. Kind um 400 RM.
für das 3. Kind um 600 RM.
für das 4. Kind um 800 RM.

für das 5. und jedes
weitere Kind um 1000 RM.

Vermögenssteuerfrei sind Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen und allgemein Ansprüche aus noch nicht fälligen V'en, wenn der Wert dieser Ansprüche (2/3 der gezahlten Prämien oder der Rückkaufswert) 5000 RM. nicht übersteigt.

IV. Teil.

Die Bausparkassen.

A. Allgemeines.

1. Wenn man die deutschen B'n einer Betrachtung unterziehen will, so muß man sich zunächst vor Augen halten, daß sie heute auf ein erst zehnjähriges Bestehen (1924 wurde die erste deutsche B. gegründet) zurückblicken können. Damit allein ließe sich schon entschuldigen, daß sich die Verhältnisse im Bausparen noch nicht genügend konsolidiert haben. Doch viel wichtiger in dieser Hinsicht ist die Tatsache, daß die deutschen B'n in einer Zeit anormaler wirtschaftlicher Verhältnisse entstanden sind. Sie wurden eigentlich aus diesen Verhältnissen heraus geboren und waren ganz auf diese zugeschnitten. Man stützte sich nicht auf die Erfahrungen gleicher oder ähnlicher Einrichtungen des Auslandes, da die Gründer von deren Existenz zunächst gar keine Ahnung hatten.

Nach dem Kriege herrschte in Deutschland eine überaus starke Wohnungsnot. Nach der Inflation lag der Kapitalmarkt vollends darnieder, so daß von dieser Seite keine Abhilfe kommen konnte. Neben dem allgemeinen Wohnungsmangel stellte sich auch immer mehr das Bedürfnis ein, aus den düsteren Mietskasernen heraus und in ein behagliches Eigenheim zu kommen. Dieses Ziel zu erreichen, war dem Einzelnen unmöglich, waren doch selbst erste Hypotheken für Beleibungsobjekte, die nach damaligen Erfahrungen und Anschauungen als durchaus kreditsicher galten, kaum aufzubringen. Der Eigenheimgedanke war aber noch nicht Allgemeingut geworden, und eine Beleibung von Eigenheimen schien sehr risikoreich zu sein. Es ist auch natürlich, daß diejenigen Kreise, die als Geldgeber eventuell in Frage kommen konnten (Finanzinstitute und privat- Finanziers), dem Eigenheim ablehnend gegenüberstanden, da es offenbar eine Konkurrenz bedeutete gerade für die Objekte, die sie bevorzugt beliehen hatten. Erst allmählich konnte dort eine Aenderung der Einstellung eintreten. Der Eigenheimgedanke gewann immer mehr Anhänger. Auch staatliche Stellen unterstützten ihn. Heute steht er im Vordergrund des Interesses. Zu dieser Entwicklung haben die deutschen B'n allerdings in hervorragender Weise beigetragen. Es soll hier auch gleich erwähnt werden, daß die B'n auch größere Objekte und Hypothekenablösungen finanzieren, doch überwiegt die Finanzierung des Neubaus von Eigenheimen.

Kehren wir wieder zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurück! Wir stellten die Unmöglichkeit der Finanzierung von Eigenheimen auf dem üblichen Wege für die Notzeit nach der Inflation fest. Es ist klar, daß der Gedanke einer Selbsthilfe der Baulustigen auf fruchtbaren Boden fallen mußte. Der Gedanke, der bei der Gründung der deutschen B'n Pate stand, ist an sich uralt, für die moderne Kreditwirtschaft aber neu. Dieses Kreditbeschaffungssystem ist — gemessen an anderen modernen Einrichtungen dieser Art — außerordentlich primitiv. Die Darlehen werden nicht von solchen Personen gegeben, die ihr Geld für eigene Bedarfszwecke nicht brauchen und es gewinnbringend anlegen wollen, sondern ausschließlich von denjenigen, die selbst Kredit suchen, um ihr Bauvorhaben ausführen zu können. Es ist naturgemäß dabei sehr wesentlich, nach welchen Grundsätzen — d. h. in welcher Reihenfolge — die einzelnen Mitglieder der B., die Bausparer, bei der Darlehensvergebung aus den durch die Sparkraft der Bausparer aufzubringenden Geldern (Zuteilungsmasse) jeweils zu berücksichtigen sind. Es können ja nicht alle sofort berücksichtigt werden, selbst dann nicht, wenn sie schon über großes Eigenkapital verfügen.

Die durch das angewandte System erzielten anfänglichen — jedoch nur scheinbaren — Erfolge machten den Bauspargedanken schnell populär, und der Gründung der ersten B. folgten bald zahlreiche weitere. Nach dem Außerkrafttreten des Bank- und Depositengesetzes (31. 12. 1929) folgte eine Flut von Neugründungen. Wie das nun in solchen Fällen üblich ist, benutzten viele unlautere Elemente die Gelegenheit, im trüben zu fischen. Bewußter Betrug, grobe Unkenntnis der Materie und oft naive Illusionen über die Leistungsfähigkeit des sog. kollektiven Bausparens, das die Grundlage aller deutschen B'n ist, mußten zu einem Rückschlag führen; und dieser kam bald. Durch die offensichtlichen Mißstände wurde eine baldige gesetzliche Regelung erforderlich. Im Oktober 1931 traten die gesetzlichen Bestimmungen über die B'n in Kraft. Sie wurden in die Neufassung des Reichsgesetzes über die Beaufsichtigung der privaten V'sunternehmungen aufgenommen und regeln daher nur den verwaltungsrechtlichen Teil des Bausparwesens. Die B'n wurden der Obhut des AfP. unterstellt. Sie mußten ihre Zulassung beantragen und demgemäß ihre Geschäftspläne einreichen. Die ausgebrochene Vertrauenskrise im Bausparwesen wurde durch die anfänglich schleppende Arbeit des AfP. noch verschärft und auch die seriös geleiteten B'n hatten sehr unter ihr zu leiden. Das AfP. leistete dafür aber ganze Arbeit und von den einigen Hundert B'n verschwand schnell eine große Zahl.

2. Durch dieses „Großreinemachen" wurde zwar alles, was offenbar unsolide im Bausparwesen war, ausgemerzt; die eigentliche Problematik des deutschen Bausparwesens blieb aber dabei unberührt. Je mehr Zeit seit der Gründung der deutschen B'n verstrich, desto mehr traten die Mängel des kollektiven Sparens in der bisherigen Form in Erscheinung. Eine Reihe von Fragen harren noch immer

ihrer endgültigen Lösung. Am drückendsten lastet auf den Leitungen der deutschen B'n und den Bausparern selbst die lange Wartezeit, das grundlegende Uebel, das dem von den deutschen B'n angewandten kollektiven System anhaftet. Gerade diese Tatsache aber verschafft erst den übrigen Problemen ihre erhöhte Bedeutung.

Es wurde und wird auch jetzt sicher noch immer gern auf die großen Erfolge der Angelsächsischen B'n hingewiesen. Es dürfte aber allmählich hinlänglich bekannt geworden sein, daß die bedeutenden angelsächsischen B'n etwas ganz anderes darstellen als die deutschen. Wohl waren auch bei den anfänglichen Gründungen der angelsächsischen B'n ähnliche Gedankengänge wie bei der Gründung der deutschen maßgebend, und es entstanden Institute, die nach gleichem oder ähnlichem System wie die deutschen B'n arbeiteten. Auch heute gibt es — vor allem in den englischen Dominions — noch zahlreiche derartige B'n, doch sind sie sehr unbedeutend. Die großen angelsächsischen B'n verdanken ihre heutige Bedeutung gerade dem Umstand, daß sie sich von den die Entwicklung hemmenden Tendenzen der Gründungszeit frei machten.

3. Die deutschen B'n sind Zwecksparunternehmungen. Wenn man aber heute in Deutschland von Zwecksparunternehmungen (die leicht irreführende Bezeichnung Zwecksparkasse ist verboten) spricht, so schließt man gedanklich die B'n immer aus. Diese behaupten eine Sonderstellung unter den Zwecksparunternehmungen. Die einfachste und natürlichste Art des Zwecksparens ist das individuelle Zwecksparen. Vielleicht die meisten individuellen Sparer verbinden mit ihrem Sparen einen bestimmten Zweck. Der Zwecksparcharakter ist besonders ausgeprägt, wenn das Sparziel durch Sparzwang und besondere Auszahlungsmodalitäten gesichert werden soll. So stellt sich die K. bei Sparv'en als Zwecksparen dar. Ein K'svertrag o. Ae. e. W. ist reines Zwecksparen. Derartige Verträge könnten natürlich auch mit gewöhnlichen Sparinstituten (Banken und Sparkassen) abgeschlossen werden. Es ist diese Möglichkeit auch praktisch schon benutzt worden.

Die eigentlichen Zwecksparunternehmungen in Deutschland sind aber alle unter Nachahmung der B'n entstanden. Sie dehnten die Methode des kollektiven Sparens auch auf andere Gebiete aus. Die wachsende Bedeutung der B'n gab immer wieder den Anreiz zur Gründung allgemeiner Zwecksparunternehmungen. Diese vermehrten sich besonders stark, nachdem die B'n der Staataufsicht unterstellt worden waren, sie aber zunächst von dieser Aufsicht frei blieben. Wenige Zeit später wurden aber auch sie der Aufsicht unterstellt. Von einem Verbot, das von vielen Seiten her in Anbetracht der furchtbaren Mißstände auf dem Gebiete des kollektiven Zwecksparens gefordert worden war, sah man zunächst ab. Ob die Zwecksparunternehmungen für ihre Existenzberechtigung den Nachweis erbringen können, steht m. E. sehr in Frage.

4. Rein äußerlich betrachtet sind die allgemeinen Zwecksparunternehmungen und die B'n wesensgleich. Sie suchen beide mit

Hilfe des kollektiven Sparsystems Gelder aufzubringen, um diese an die Sparer nach einer durch Los oder sonstwie bestimmten Reihenfolge als Darlehen zu vergeben. Der Unterschied beruht im Verwendungszweck und in der Sicherheit der gegebenen Darlehen. Die Darlehen der B'n dienen vornehmlich zum Bau von Eigenheimen, die der Zwecksparunternehmungen zur Beschaffung irgendwelcher Mobilien. Die Bedürfnisfrage ist nun für die Existenzberechtigung entscheidend.

Abgesehen davon, daß die Beschaffung selbst von ersten Hypotheken zum Bau von Eigenheimen auf dem gewöhnlichen Kreditwege heute noch sehr schwierig ist und zur Zeit der Gründung der deutschen B'n fast unmöglich war, war die Frage der Beschaffung nachstelliger Hypotheken bzw. solcher mit hohen Beleihungsgrenzen selbst in normalen Zeiten noch nicht befriedigend gelöst worden. Ebenso mangelte es immer an der Möglichkeit, in Form einer unkündbaren Tilgungshypothek das Besitztum allmählich schuldenfrei zu machen, ein Streben, das man besonders bei Eigenheimbesitzern immer wieder feststellen kann. Es ist unzweifelhaft, daß die B'n zur Lösung dieser Fragen beigetragen haben. Ob sie sich aber zweckentsprechend in die Lücke des deutschen Realkreditwesens eingegliedert haben, oder ob eine solche Eingliederung bei entsprechender Umstellung der B'n möglich ist, das soll im folgenden noch eingehend untersucht werden.

Es muß aber sehr bezweifelt werden, ob die Zwecksparunternehmungen eine Lücke in der deutschen Wirtschaft auszufüllen haben. Die Darlehen dieser Institute werden zur Beschaffung von Mobilien benutzt, die man auch auf dem Wege der Abzahlung erhalten kann. Wie unsinnig oft ein Sparen bei einer Zwecksparkasse sein kann, beweist allein folgender häufig vorkommender Fall: Ein Gewerbetreibender will sich eine Maschine anschaffen, hat aber nicht genügend Geld. Er tritt einer Zwecksparkasse bei, da man ihm Aussicht auf baldige Zuteilung gibt. Normalerweise muß man aber auch beim kollektiven Sparen lange warten, bis man ein Darlehen erhält. Eventuell hätte man sich durch individuelles Sparen inzwischen die ganze Summe oder wenigstens einen großen Teil derselben selbst angespart. Würde der Betreffende nach Ansparung einer angemessenen Anzahlung die Maschine auf Abzahlung kaufen, eine Möglichkeit, die fast immer gegeben ist, so käme er normalerweise früher in den Besitz der Maschine und damit zu der erstrebten besseren Verdienstmöglichkeit. Die Möglichkeiten des individuellen Sparens und des Kaufes auf Abzahlung machen die Zwecksparkassen überflüssig, insbesondere auch deswegen, weil die erstgenannten Einrichtungen vorteilhafter und zweckentsprechender sind. Die Darlehen der kollektiven Zwecksparunternehmungen müssen auch infolge der regelmäßig kleinen Vertragssummen verhältnismäßig teuer sein. Hinzu kommt auch noch, daß die Sicherheit des Kredites beim Abzahlungsgeschäft infolge des gebräuchlichen Eigentumsvorbehaltes des Verkäufers an der Ware und deren leichtere Verwertbarkeit

seitens desselben, falls der Käufer nicht mehr zahlen kann, besser ist als bei einer Zwecksparunternehmung.

In der Sicherheit des Darlehens unterscheidet sich auch die B. wesentlich von einer gewöhnlichen Zwecksparunternehmung. Die Darlehen der B. werden immer nur zum Neubau oder zur Ablösung von Hypotheken gewährt; die hypothekarische Sicherheit kann also und muß immer gegeben werden. Eine solche Sicherheit können die Zwecksparkassen in der Regel nicht erreichen. Sie geben Darlehen für Mobilien oder gar für freie Verwendungszwecke. Während also die Sicherheit der Bauspardarlehen mindestens als ausreichend anzusprechen ist, steht die der Darlehen der Zwecksparunternehmungen oftmals nur auf dem Papier.

Was viele dennoch zu den Zwecksparunternehmungen treibt, mag neben der Leichtgläubigkeit vor allem oft das mit der Auslosung verbundene aleatorische Moment sein.

Nach dem Gesagten und besonders auch in Anbetracht der Tatsache, daß die Zwecksparunternehmungen an Bedeutung den B'n weit nachstehen, erscheint es gerechtfertigt, die Untersuchungen über modernes kollektives Zwecksparen auf die deutschen B'n zu beschränken.

B. Das kollektive Bausparen.

a) Bausparsysteme.

1. Die Grundidee des kollektiven Bausparens legt man in der verständlichsten Weise an Hand eines einfachen Beispiels dar. Man nehme an, daß jemand ein Haus im Werte von RM. 36 000.— bauen will. Vermögen besitzt er nicht; er kann aber voraussichtlich auf lange Jahre hinaus im Laufe eines jeden Jahres RM. 4000.— für diesen Zweck ersparen. Er würde also — wenn von einer Verrechnung von Zinsen vorläufig der Einfachheit halber abgesehen wird — nach neun Jahren sich die Bausumme erspart haben. Kann er keinen Kredit erhalten, dann muß er mit dem Baubeginn also noch neun Jahre warten. Handelt es sich nun um mehrere Sparer — etwa neun —, für die die gleichen Voraussetzungen zutreffen, die wir für den einen machten, dann besteht die Möglichkeit, daß diese neun Sparer sich zusammenschließen und in einen Topf sparen. Nach einem Jahr sind dann schon 9×4000 = 36 000 RM. vorhanden. Es kann also dann schon einer sein Bauvorhaben ausführen, nach dem zweiten Jahre wieder einer usw.; der letzte kommt erst nach neun Jahren zum Zuge. Die Reihenfolge wird ausgelost. Diesen Vorgang nennt man „kollektives Sparen" bzw. in unserem speziellen Fall „kollektives Bausparen". Im Gegensatz dazu bezeichnet man als „individuelles Sparen" den Fall, daß — bezogen auf unser Beispiel — jeder einzelne Sparer die zum Bauen notwendige Summe selbst erspart. Unser Beispiel stellt die Abwicklung einer sog. geschlossenen Gruppe dar. Eine solche B. löst sich also auf, wenn der letzte Sparer sein Geld erhalten hat. Unternehmen dieser Art waren in den angelsächsischen Ländern früher verbreitet und gibt

es dort auch heute noch, und zwar unter dem Namen „terminating building societies“. Bei den deutschen B'n wird das System der geschlossenen Gruppen auch benutzt, aber in der Form, daß die betreffende B. lediglich die Abwicklung der nach den verschiedensten Gesichtspunkten zu bildenden Gruppe übernimmt, sich aber nicht mit dieser auflöst, sondern immer wieder neue Gruppen bildet. Von den Bausparenthusiasten wird nun immer wieder darauf hingewiesen, daß das kollektive Bausparen dem individuellen Bausparen eben durch den Umstand weit überlegen sei, daß das Sparziel bei dem ersteren, in durchschnittlich bedeutend kürzerer Zeit (in unserem Beispiel beträgt die durchschnittliche Wartezeit fünf Jahre) erreicht wird. An dieser Feststellung ist nach den gemachten Voraussetzungen nichts auszusetzen. Fällt aber die wesentlichste Voraussetzung, nämlich daß ein Kredit für den früheren Baubeginn anderweitig nicht zu erhalten ist, weg, dann liegen die Verhältnisse gänzlich anders. Nimmt man an, daß eine Hypothek bis zu 50 Prozent des Bau- und Bodenwertes leicht am offenen Kapitalmarkt[1]) zu erhalten ist, dann wäre für alle diejenigen, die sich des individuellen Bausparens bedienten, in gleicher Weise die Möglichkeit gegeben, nach 4,5 Jahren ihr Bauvorhaben auszuführen. Man kann wohl annehmen, daß die meisten Menschen den goldenen Mittelweg — hier der feste mittlere Zeitpunkt der Ausführung des Bauvorhabens — der Chance eines eventuell früheren Baubeginns, die sie aber mit der ebenso wahrscheinlichen Möglichkeit eines späteren als des mittleren Zeitpunktes erkaufen müssen, vorziehen werden. Noch ungünstiger wird das Verhältnis für das kollektive Bausparen, wenn Hypotheken über die 50prozentige Beleihungsgrenze hinaus am offenen Kapitalmarkt zu erhalten sind. Bei einer 60prozentigen Beleihung z. B. müßte man — gemessen an den Zahlen unseres Beispiels — bei individuellem Sparen also nur 3,6 Jahre bis zur Ausführung des Bauvorhabens warten, gegenüber durchschnittlich 5 Jahren bei kollektivem Bausparen. Die Einwendung, daß der Bausparkredit billiger sei, trifft — wie wir noch sehen werden — nicht zu.

2. Das Sparen in einer geschlossenen Gruppe ist aber nicht die einzige Form des kollektiven Sparens. Es gibt daneben das viel interessantere System des offenen Sparerkreises oder — was dasselbe bedeutet — der offenen Gruppe. Hier vollzieht sich ein dauernder Neuzugang. Demgemäß verläuft also auch die Zuteilung anders wie bei der geschlossenen Gruppe. Betrachten wir den Verlauf wieder an Hand unseres Beispiels, dessen Voraussetzungen wir aber noch dahin ergänzen, daß mit einem jährlich gleichbleibenden Zugang von neun Sparern gerechnet werden soll und die Zuteilung

[1]) Der hier und im folgenden benutzte Ausdruck „offener (oder freier) Kapitalmarkt“ bezeichnet den sonstigen Kapitalverkehr im Gegensatz zu der — wenigstens nach der bisherigen Gepflogenheit — mit starren Bindungen arbeitenden B. Entsprechend ist die im folgenden oft gebrauchte Bezeichnung „freier Sparer“ (im Gegensatz zum Bausparer) zu verstehen.

nach der Reihenfolge des Zugangs zu erfolgen hat. Es ergibt sich folgendes Bild: Nach einem Jahr kann der erste Sparer zugeteilt werden, nach zwei Jahren, da durch den Zutritt neun neuer Sparer doppelt soviel Spargelder eingehen wie im ersten Jahre, kommen zwei Sparer zur Zuteilung. Nach drei Jahren drei usw. Nach neun Jahren werden neun Sparer zugeteilt. Jetzt setzt aber auch der Abgang ein, da die zuerst zugeteilten Sparer nun ihre Darlehen getilgt haben. Da der Abgang gleich dem Neuzugang ist bleibt die Zahl der Mitglieder der Kasse nunmehr immer gleich. Es ist damit der sog. Beharrungszustand erreicht. Bleibt die Zahl der Mitglieder jährlich gleich, so muß natürlich auch die Zahl der Zuteilungen jährlich gleichbleiben. Sie ist im Beharrungszustand, wie unser Beispiel zeigt, gleich der Zahl des Neuzugangs. Waren zu Beginn des Beharrungszustandes x% des Gesamtmitgliederbestandes zugeteilt, so gilt also dieses Verhältnis für jedes Jahr desselben. Daraus folgt aber, daß die Wartezeit für alle im Beharrungszustand neuhinzutretenden Sparer konstant ist. Sie ist gleich der durchschnittlichen oder mittleren Wartezeit einer geschlossenen Gruppe.

Die vorstehenden Betrachtungen zeigen, daß eine B. mit offenem Sparerkreis nach kürzerer oder längerer Zeit (je nach der Größe der Sparrate) unter Voraussetzung eines gleichbleibenden Zugangs einen Zustand erreicht, für den eine konstante Wartezeit gilt. Mathematisch genau kann dies natürlich nicht eintreffen, da der Zugang praktisch ja nicht genau gleich sein wird. Die kürzeren Wartezeiten vor Erreichung des Beharrungszustandes — die kürzeste Wartezeit haben beim offenen Sparerkreis die nach der Gründung der Kasse zuerst eintretenden Sparer — können, wie eine einfache Ueberlegung zeigt, nur dann von Dauer sein, wenn der Zugang dauernd steigt. Eine solche Annahme führt aber an sich ad absurdum. Hört der Zugang vollends auf, dann wird der offene Sparerkreis zur geschlossenen Gruppe und die weitere Abwicklung erfolgt nach den für diese geltenden Gesetzen. Die in den letzten Jahren Eintretenden müssen bei stockendem Zugang, da ihre Einzahlungen zunächst zur Zuteilung an die früher eingetretenen Sparer verwandt werden, durchschnittlich längere Wartezeiten in Kauf nehmen als die Mitglieder einer geschlossenen Gruppe.

Wie sich die Verrechnung von Zinsen und ein Unterschied in Höhe von Spar- und Tilgungsrate im kollektiven Bausparen auswirkt, wird sich aus dem folgenden noch im Einzelnen ergeben. An den grundsätzlichen Ergebnissen der bisherigen Untersuchung ändert sich dadurch nichts.

In einer geschlossenen Gruppe werden meist die im gleichen Jahre beitretenden Mitglieder zusammengefaßt. B'n, die nach dem Prinzip des offenen Sparerkreises arbeiten, bilden oft für jeden räumlichen Geschäftsbezirk einen besonderen offenen Sparerkreis. Man spricht dann von offenen Zugangsgruppen. Diese Teilung darf jedoch nicht zu weit getrieben werden; die Gesetze des offenen Sparerkreises kommen dann nicht recht zur Geltung und es besteht die

Gefahr, daß manche Gruppen praktisch zu geschlossenen Gruppen werden.

3. Es ist viel darüber gestritten worden, ob das System des offenen oder das des geschlossenen Sparerkreises vorteilhafter sei. In den ersten Jahren bezeichnete man das erstere oft als ein Schneeballsystem, das die Deckung der Verpflichtungen in fernerer Zukunft vor allem auch durch die Schwierigkeit der Schätzung der Unkosten in Frage stelle. Die Unhaltbarkeit einer solchen Auffassung ist jedoch theoretisch auf Grund mathematischer Untersuchungen wie auch praktisch nachgewiesen.

Wenn man eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Bausparer wünscht — und das dürfte doch im Interesse der Sache liegen —, ist jedenfalls das System des offenen Sparerkreises dem der geschlossenen Gruppen vorzuziehen. Eine vollkommene Gleichstellung läßt sich ja nun allerdings auch beim offenen Sparerkreis nicht erreichen, schon aus dem Grunde nicht, weil ein mathematisch genau gleichbleibender Zugang praktisch niemals vorhanden sein wird. Jedoch wird, wenn einmal ein Gleichmaß in der Entwicklung eingetreten ist, die Wartezeit der einzelnen Bausparer nur wenig von der durchschnittlichen Wartezeit abweichen.

Demgegenüber wird beim System der geschlossenen Zugangsgruppen von jeder Zugangsgruppe ein Teil der Sparer weit unter der mittleren Wartezeit zugeteilt, ein anderer Teil muß dafür entsprechend längere Wartezeiten in Kauf nehmen. Die letzten erhalten überhaupt kein Darlehen mehr. Sie haben sich die Bausparsumme selbst voll angespart. Ein solcher Kontrast zwischen den Wartezeiten der einzelnen Bausparer muß auf die Dauer das Bausparwesen in Mißkredit bringen.

Eine stärkere Differenz in den Wartezeiten der einzelnen Bausparer gibt der Frage des gerechten Ausgleichs eine besondere Bedeutung. Ein Mittel zum Ausgleich ist natürlich zunächst in einer marktgängigen Verzinsung der Einlagen zu sehen. Doch gerade in punkto Zins gehen die Meinungen in Bausparkreisen sehr weit auseinander. Zudem kann man nicht an der Tatsache vorübergehen, daß gerade das Eigenheim einen besonderen Affektionswert hat, und die Frage des Ausgleichs dadurch noch wichtiger aber auch um so schwieriger wird. Im einzelnen soll die Frage des Zinses und Ausgleichs in einem späteren Kapitel erörtert werden.

Eine Milderung des Kontrastes zwischen den Wartezeiten bei der offenen Gruppe wird dadurch erreicht, daß ein Mindestguthaben verlangt wird und dementsprechend die von einer neugebildeten Gruppe eingehenden Gelder zunächst älteren Gruppen zugeleitet werden. Es kann auch allgemein geschäftsplanmäßig festgelegt werden, daß ein Teil der von jüngeren Gruppen eingehenden Gelder zur Abkürzung der Wartezeit älterer Gruppen verwandt wird. So entstehen Mischsysteme.

b) Zuteilungssysteme.

Der Zuteilungsmodus hängt wesentlich von der Wahl des Bausparsystems ab. Bei dem System der geschlossenen Gruppe in reiner Form ist nur eine Zuteilung nach dem Los möglich; beim System des offenen Sparerkreises erscheint die Vornahme der Zuteilung nur in der Reihenfolge des Beitritts zur B. sinnvoll. Voraussetzung ist allerdings bei letzterem, daß alle diejenigen Bausparer, die den gleichen jährlichen Prozentsatz der vertragsmäßigen Bausparsumme ersparen, jeweils in einer besonderen offenen Zugangsgruppe zusammengefaßt sind. Man kann nun aber nicht für jeden Sparprozentsatz eine besondere Zugangsgruppe bilden. Zudem können oft Bausparer in einzelnen Jahren oder im späteren Verlauf überhaupt infolge Erhöhung ihres Einkommens einen größeren Sparsatz als den für ihre Gruppe angesetzten Mindestsatz aufbringen. Eine höhere Einzahlung einzelner Bausparer liegt natürlich im Interesse aller Bausparer, da dadurch die Zuteilung allgemein beschleunigt wird. Mehrleistungen müssen aber auch für den Bausparer, der diese aufbringt, einen besonderen Vorteil bringen, da anderenfalls kein Anreiz besteht, Sonderzahlungen zu leisten. Das Zeit-mal-Geld-System bewirkt beim offenen Sparerkreis eine Zuteilung, die im wesentlichen nach der Höhe der Einzahlungen erfolgt. Die Höhe der Kennziffer ist für die Zuteilungsreihenfolge ausschlaggebend. Die Kennziffer ergibt sich durch eine Multiplikation der Einzahlungen mit der inzwischen verstrichenen Zeit. Es ist klar, daß sich hierbei ein Wettsparen ergeben muß, bei dem die kapitalschwachen Sparer ins Hintertreffen geraten. In Erkenntnis dieser Tatsache suchte man auf verschiedene Art, so auch durch Aufstellung komplizierter Formeln, den Nachteil dieses Systems abzuschwächen. Bei der geschlossenen Gruppe dürfte einfach und auch zweifellos gerecht folgender Zuteilungsmodus sein: Die planmäßigen Ansparungen werden unter alle Sparer der betreffenden Gruppe ausgelost. Sonderleistungen werden nach einem Schlüssel in einer besonderen Zuteilung an den Kreis derer, die sie aufbrachten, vergeben.

Die Hauptzuteilungssysteme sind hiermit charakterisiert. Es gibt noch verschiedene Mischformen, doch lohnt es sich nicht, hier näher darauf einzugehen. Es soll hier nicht in den Streit um das „gerechte Zuteilungssystem“ eingegriffen werden. Es ist ein „Streit um des Kaisers Bart“. Wenn es den B'n gelingt, die Wartezeiten abzukürzen, kommt dem Zuteilungssystem nur noch eine geringe Bedeutung zu.

c) Die Wartezeit.

1. Die Wartezeit eines Bausparers ist die Zeit, die zwischen dem Zeitpunkt, an dem die erste Sparrate eingezahlt wird, und dem der Zuteilung liegt. Die Anwartschaft auf ein Darlehen erhält der Sparer erst nach Erreichung eines Mindestguthabens, das in der Regel nicht unter 20 Prozent der Bausparsumme (Bausumme) liegen dürfte. Meist wird die Anwartschaft frühestens nach einem

Jahr erreicht. Die Bestimmungen über die Anwartschaft sind besonders bei B'n, die nach dem System der geschlossenen Gruppen arbeiten, wichtig.

Es wurde schon festgestellt, daß die Wartezeit bei Kassen mit geschlossenem Sparerkreis für die einzelnen Sparer sehr unterschiedlich ist. Sie differiert, wenn man von der Forderung eines Mindestguthabens absieht, oder wenn man die Wartezeit von dem Zeitpunkt der Erreichung des Mindestguthabens an rechnet, zwischen 0 und der Zeit, die der Einzelne braucht, um sich die Bausumme selbst anzusparen (allerdings unter der Annahme einer gleichen effektiven Verzinsung, wie sie die B. gewährt). Letztere ist die sog. längste Wartezeit oder Höchstwartezeit. Sie liegt jedoch höher, wenn die Tilgungsraten kleiner als die Sparraten sind. Neben diesen Wartezeiten interessiert vor allem bei der geschlossenen Gruppe die mittlere Wartezeit. Sie ist das arithmetische Mittel der verschiedenen Wartezeiten.

Im offenen Sparerkreis ist die Höchstwartezeit nur beim Aufhören des Zugangs von Bedeutung. Sie entspricht derjenigen der geschlossenen Gruppe. Es interessiert beim offenen Sparerkreis aber vor allem die Wartezeit des Beharrungszustandes. Dieser wird unter Voraussetzung eines gleichbleibenden Zugangs nach einer bestimmten Zeit erreicht. Es wird dann die Zahl der Zuteilungen gleich der Zahl des Zugangs. Auch die Zahl der Mitglieder ist demnach im Beharrungszustand konstant. Die Wartezeit des Beharrungszustandes haben aber nicht erst diejenigen Mitglieder, die der Kasse nach Erreichung des Beharrungszustandes beitreten, sondern schon viel früher beigetretene Mitglieder. Beim harmonischen Bauspartarif (bei diesem ist die Tilgungsrate gleich Sparrate + Zins; beides in Prozent der Bausparsumme) ist z. B. der fragliche Zeitpunkt bei kontinuierlichem Zugang und bei kontinuierlicher Verzinsung und Zuteilung

$$x = n - \frac{n \cdot (a+J) - 1}{J} \quad ^{1)}$$

---

[1]) Nimmt man Zugang, Beitragszahlung und Zuteilung kontinuierlich gleich 1/m an, und ist a die Sparrate, b die Tilgungsrate (einschließlich Zins), dann ist die Zahl der bis zum Jahre y zugeteilten Bausparer

$$\frac{a}{b-a}\left[\frac{e^{y \cdot (b-a)} - 1}{b-a} - y\right].$$

Die Zahl der bis zum Jahre x eingetretenen Sparer ist x. Sollen diese bis zum Jahre y alle zugeteilt sein, dann besteht die Beziehung:

$x = \frac{a}{b-a}\left[\frac{e^{y \cdot (b-a)} - 1}{b-a} - y\right]$. Setzt man nun $b-a = J$ und $y = n$ und berücksichtigt, daß $a \cdot \frac{e^{J \cdot n} - 1}{J} = 1$ ist, dann ergibt sich $x = \frac{a}{J} \cdot \left[\frac{1}{a} - n\right]$ oder $x = n - \frac{n \cdot (a+J) - 1}{J}$. Die im Zeitpunkt x eintretenden Mitglieder haben also die Wartezeit $n - x = \frac{n \cdot (a+J) - 1}{J}$. Da aber vom Zeitpunkt n ab die Zuteilungen gleich dem Zugang werden, haben

n ist die Höchstwartezeit, a die Sparrate und J der kontinuierliche Zinsfuß.

$$\frac{n \cdot (a+J)-1}{J}$$

ist die Wartezeit des Beharrungszustandes. Es zeigt dies, daß die anfänglich kürzeren Wartezeiten beim offenen Sparerkreis nicht sehr vielen Bausparern zugute kommen. Die durchschnittliche Wartezeit der geschlossenen Gruppe ist gleich der Wartezeit des Beharrungszustandes beim offenen Sparerkreis. Die Höchstwartezeit berechnet sich nach der Formel

$$n = \frac{\log nat \frac{b}{a}}{b - a},$$

wobei b die Tilgungsrate ist. Beim harmonischen Tarif ist also

$$n = \frac{\log nat \left(1 + \frac{J}{a}\right)}{J}$$

Bei diesem ist der Zins J = b—a. Die Mitgliedsdauer ist dann sowohl beim offenen Sparerkreis wie auch bei der geschlossenen Gruppe für alle Sparer gleich n. Ist die Tilgungsrate größer als a+J, dann ist die Mitgliedsdauer um so kürzer, je früher die Zuteilung des betreffenden Bausparers erfolgt, ist sie kleiner als a+J, dann tritt das Gegenteil ein. Je höher die Tilgungsrate ist, desto mehr wird die Zuteilung beschleunigt. Bei der geschlossenen Gruppe wird zwar eine kleinere durchschnittliche Wartezeit erzielt, wenn die Tilgungsrate größer ist als die Sparrate; die Gesamtabwicklungsdauer der Gruppe ändert sich jedoch nicht. Ist die Tilgungsrate kleiner als die Sparrate, so ist eine längere Wartezeit die Folge; bei der geschlossenen Gruppe wird außer der Erhöhung der durchschnittlichen Wartezeit auch noch eine Verlängerung der Gesamtabwicklungsdauer bewirkt. Je höher jedoch die Einlagen verzinst werden, desto kürzer wird die Wartezeit. Bei der geschlossenen Gruppe bewirkt dies auch eine Verkürzung der Abwicklungsdauer der ganzen Gruppe.

Nachstehende Tabelle gibt die Höchstwartezeit und die mittlere Wartezeit (bzw. Wartezeit des Beharrungszustandes) bei kontinuierlichem Verlauf für harmonische Tarife an.

i	Höchstwartezeit in Jahren		Wartezeit des Beharrungszustandes od. mittlere Wartezeit der geschlossenen Gruppe in Jahren	
	a = 3%	a = 5%	a = 3%	a = 5%
0%	33,33	20,00	16,66	10,0
3%	23,20	15,71	12,92	8,45
4%	21,32	14,77	12,13	8,10
5%	19,79	13,96	11,46	7,77

auch alle Mitglieder, die nach dem Zeitpunkt x eintreten, die Wartezeit n — x. Es ist also auch damit bewiesen, daß n — x die Wartezeit des Beharrungszustandes beim harmonischen Bauspartarif ist. Im übrigen sei, was die mathematische Behandlung des Stoffes betrifft, auf das Buch von A. Krahn und B. Kaltenboeck „Das deutsche Bausparwesen" hingewiesen.

Aus der nächsten Tabelle ist die Wartezeit des Beharrungszustandes bei einer Sparrate von 3%, einer Tilgungsrate von 6%, aber bei wechselndem Zinsfuß zu ersehen. Der Verlauf ist kontinuierlich[1]).

Zins	Wartezeit im Beharrungszustand in Jahren
0%	18,3
1%	17,6
2%	17,1
3%	16,7
4%	16,2
5%	15,7
6%	15,3
7%	14,8
8%	14,3

2. Im allgemeinen sind jährliche Mindestsparraten, die mehr als 3% der Bausparsumme betragen, für den Bausparer nicht tragbar. Es ist auch zu berücksichtigen, daß nach erfolgter Zuteilung neben der Tilgungsrate auch noch der Darlehnszins aufzubringen ist. Wünscht man die Tilgung in dem gleichen Maße wie die Ansparung durchzuführen, wie es beim harmonischen Tarif der Fall ist, dann ist die jährlich vom Bausparer aufzubringende Summe recht beträchtlich. Bei einem Zins von 4% und einer Sparrate von 3% beträgt sie z. B. für diskontinuierlichen (jährlichen) Verlauf 7% der Bausparsumme. Hinzu kommen dann noch die laufenden Unkostenbeiträge. Diese können auch ihre Deckung durch einen höheren Darlehnszins finden. Die Tilgungsrate läßt sich nicht gut wesentlich tiefer als die Sparrate ansetzen, da dadurch die Wartezeit allgemein verlängert wird. Aber gerade das wollen die B'n vermeiden.

Zu lange Wartezeiten sind das Schreckgespenst aller Bausparer und B'n-Leiter. Bei den üblichen durchschnittlich tragbaren Mindestsparraten von 2% bis 3% der Bausparsumme ergeben sich Wartezeiten, die den Bauspargedanken auf die Dauer in Mißkredit bringen können. Vor allem gilt dies für die geschlossene Gruppe. Aber auch die Wartezeiten des Beharrungszustandes beim offenen Sparerkreis sind, wie die vorstehenden Tabellen zeigen, reichlich lang.

Das eigentliche Problem des kollektiven Bausparens liegt nun aber darin, daß der langen Wartezeit planmäßig immer ein hohes Guthaben des Bausparers entspricht, und zwar ist es bei der Wartezeit des Beharrungszustandes so hoch, daß der einzelne Bausparer bei normalen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen bei Inanspruchnahme des freien Kapitalmarktes früher sein Bauvorhaben ausführen kann, als ihm dies durch Abschluß eines Bausparvertrages möglich ist. Einen Ausgleich dafür — etwa durch billigeres Bauen — kann die B. auch nicht bieten. Die Unkosten der B'n

[1]) Aus „Das deutsche Bausparen" von A. Krahn und B. Kaltenboeck.

sind höher als die anderer Realkreditinstitute. (Siehe dieserhalb auch weiter unten.) Die nachfolgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Höhe des Guthabens bei Zuteilung unter Voraussetzung der mittleren Wartezeit einer geschlossenen Gruppe (bzw. Wartezeit des Beharrungszustandes beim offenen Sparerkreis). Kontinuierlicher Verlauf und b = a + J!

Zins	Sparrate 3% Wartezeit in Jahren	Sparrate 3% Guthaben in % der Bausumme	Sparrate 5% Wartezeit in Jahren	Sparrate 5% Guthaben in % der Bausumme
0%	16,66	50,0	10,0	50,0
3%	12,92	47,21	8,45	48,0
4%	12,13	46,58	8,10	47,65
5%	11,46	46,07	7,77	47,24

Ist die Tilgungsrate kleiner als die Sparrate, dann verlängert sich die Wartezeit des Beharrungszustandes. Das Guthaben ist dann entsprechend höher bei Zuteilung. Wenn auch heute im allgemeinen bei einem Eigenkapital in Höhe der in der Tabelle angegebenen Guthaben die Durchführung eines Bauvorhabens unter Zuhilfenahme des freien Kapitalmarktes noch auf Schwierigkeiten stößt, so können sich die B'n damit nicht trösten. Heute sind Beleihungen bis zu 40% von den übrigen Realkreditinstituten zu erhalten. Wenn sich die wirtschaftliche Lage aber wieder vollends konsolidiert hat, wenn wieder Beleihungen bis zu 60% an der Tagesordnung sind, dann kann eine rein kollektive B., was die Frage der Finanzierung anbetrifft, nicht mehr konkurrieren. Sonstige ins Gewicht fallende Vorteile vermag sie auch nicht zu bieten. Lediglich die unkündbare Tilgungshypothek der B'n ist eine Einrichtung, die sonst nicht gebräuchlich ist. Diesen Vorteil besitzt der Bausparer aber auch nur dann, wenn er seinen Verpflichtungen pünktlich nachkommt. Kann er dies immer, und setzt man weiter voraus, daß am freien Markte Hypotheken unschwer zu erhalten sind, dann fällt dieser Vorteil nicht allzuschwer ins Gewicht.

Es erhebt sich also die Frage: Füllen die B'n überhaupt eine Lücke im Realkreditsystem unserer Volkswirtschaft aus, bzw. können sie dies tun nach einer gewissen Aenderung ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung, oder bedeuten sie immer nur eine überflüssige Konkurrenz der anderen älteren Realkreditinstitute?

C. Die Beschränkung des kollektiven Bausparens auf die Aufbringung nachstelligen Hypothekarkredits.

1. Bei B'n, die nach dem System der geschlossenen Gruppen arbeiten, wird immer ein Teil der Bausparer mit einem geringen Eigenkapital schon zugeteilt. Manchmal beträgt das vorgeschriebene Mindestguthaben weniger als 20% der Bausparsumme. Dies ist zweifellos eine Beleihungsgrenze, die am freien Markte selbst bei größter Flüssigkeit, die dort eintreten könnte, schwerlich zu erhalten

sein dürfte. Ohne eine hohe Risikoprämie ist sie dort schon gar nicht denkbar.

Eine Zusammenfassung vieler auf hoher Beleihung begründeter Risiken stellt einen versicherungsähnlichen Vorgang dar, bedeutet also Senkung der Risikoprämie für den einzelnen Hypothekennehmer und damit für diesen Kostenersparnis. Bisher gab es im deutschen Realkreditwesen keine derartigen Spezialinstitute für hohe Beleihungen oder — was praktisch etwa dasselbe bedeutet — für die Vergebung nachstelligen Hypothekarkredits. Zwar kann man die deutschen kollektiven B'n heute durchaus noch nicht als solche Institute ansprechen, aber immerhin sind doch die genannten Ansätze vorhanden.

Die Mustersatzungen gestatten den B'n nur die Vergebung erster Hypotheken. Wenn aber die Beleihung in einzelnen Fällen bis zu 70 oder 80% des Bauwertes geht, dann erstreckt sich diese — mag die Hypothek auch juristisch erstrangig sein — doch auf eine nach wirtschaftlichen Begriffen zweite oder gar dritte Hypothek. Die B. hat das gleiche Risiko, ob sie nun selbst den Teil der Beleihung, der wirtschaftlich erste Hypothek ist, aufbringt, oder ob dieser von einem anderen Geldgeber kommt. Es ist falsch, zu argumentieren, die B. brauche auch 1. Hypotheken, um einen Risikoausgleich zu haben. Das Risiko der 2. Hypothek ist begrifflich scharf von dem der 1. Hypothek getrennt. In der Zusammenfassung gleichartiger Risiken liegt der V'sgedanke. In der Beschaffung 1. Hypotheken bieten die B'n keine besonderen Vorteile. Durch die Spezialisierung auf 2. Hypotheken vermögen sie jedoch — wie oben ausgeführt — eine Kostenminderung für den Bausparer zu erzielen, die anderweitig nicht geboten werden kann. Den B'n kommen gerade in dieser Hinsicht die im kollektiven Bausparen liegenden psychologischen Momente zugute. Besonders die Krisenzeit hat auch praktisch bewiesen, wie fest der Bausparer an seinem Eigenheim hängt.

Den B'n bietet sich also die Möglichkeit, auf genossenschaftlicher Grundlage nachstelligen Hypothekarkredit zu beschaffen, oder besser gesagt, Kredite zu geben aufwärts von der Beleihungsgrenze, wie sie am freien Markte in der jeweiligen wirtschaftlichen Phase besteht. Sehen sie hierin zukünftig ihre vordringliche Aufgabe, dann haben sie ihre Existenzberechtigung zweifellos unter Beweis gestellt.

2. Beim System der geschlossenen Gruppe erfolgt Zuteilung teils zu sehr hohen, teils zu niedrigen Beleihungsgrenzen. Für den Risikoausgleich ist das System des offenen Sparerkreises besser, da hier die anfängliche Beleihung für jeden einzelnen Fall ziemlich gleich ist. Abgesehen von diesem Vorzug kommt bei diesem System der Vorteil, der in der Möglichkeit einer frühen Ausführung des Bauvorhabens liegt, allen Bausparern in ziemlich gleicher Weise zugute. Die Frage des Zinses und des Ausgleichs (siehe auch das diesbezügliche Kapitel) verlieren an Bedeutung.

Es dürfte nun interessant sein, festzustellen, wie die Wartezeit bzw. die Höhe des Eigenkapitals des einzelnen Bausparers bei der

Wartezeit des Beharrungszustandes ist, wenn nur ein Teil der Bausumme — nehmen wir 60% an — kollektiv beschafft wird, während die restlichen 40% als 1. Hypothek anderweitig beschafft wird.

Die Bausumme sei RM. 10 000.—. Wird sie rein kollektiv aufgebracht bei einer jährlichen Sparrate von 3% (RM. 300.—), dann ist bei harmonischem Tarif und kontinuierlichem Verlauf

für einen Zins von 3% die Wartezeit 12,92 Jahre
für einen Zins von 4% die Wartezeit 12,13 Jahre
für einen Zins von 5% die Wartezeit 11,46 Jahre

und das entsprechende Guthaben 48% bzw. 47,65% bzw. 47,24% der Bausumme.

Soll nun die Bausparsumme 60% der Bausumme betragen, die effektive Jahresleistung aber unverändert bleiben, dann beträgt diese in unserem Falle 5% der neuen Bausparsumme, die nunmehr RM. 6000.— ist. Es beträgt dann bei den verschiedenen Zinssätzen

die Wartezeit	und das Eigenkapital
8,45 Jahre	28,80% der Bausumme
8,10 Jahre	28,59% der Bausumme
7,77 Jahre	28,34% der Bausumme

Es ist also die anfängliche Beleihungsgrenze 71,20% bzw. 71,41% bzw. 71,66%.

Einen Ueberblick über die durchschnittliche Beleihungsgrenze gibt die nachfolgende Tabelle.

Zins	Durchschnittliche Beleihungsgrenze in % der Bausumme
0%	55,0
3%	56,12
4%	56,43
5%	56,67

Die Zahlen zeigen, daß einmal schon bei einer ersten Hypothek von nur 40% der Bausumme eine erhebliche Abkürzung der Wartezeit im Beharrungszustand erzielt wird, daß aber auch noch immer Eigenkapital in hinreichendem Maße bei Zuteilung vorhanden ist. Auch die Höhe der durchschnittlichen Beleihungsgrenze ist derart, daß man von einem übermäßigen Risiko nicht sprechen kann. Es ist durchaus möglich, den kollektiv zu ersparenden Teil der Bausumme noch niedriger als 60% derselben anzusetzen. Bei den gebräuchlichen Bauspartarifen ist die Intensität der Tilgung meist etwas geringer als die der Ansparung. Dies bewirkt zwar etwas längere Wartezeiten, dafür aber auch erhöhte Guthaben bei Zuteilung.

Ist die Tilgung der 1. Hypothek (falls überhaupt eine solche erfolgen soll) nach Tilgung der Bausparhypothek vorzunehmen, dann ist die Belastung des Bausparers nach Zuteilung etwa die gleiche wie bei kollektiver Aufbringung der Gesamtbausumme. Voraussetzung ist allerdings, daß die B. mit einem Zinssatz rechnet, der dem marktmäßigen ziemlich entspricht.

3. Es dürfte auch von Interesse sein, festzustellen, in welcher Höhe etwa der jährliche oder der Gesamtbedarf der B'n an Fremdgeld (1. Hypotheken) in Zukunft bei den genannten Voraussetzungen sein wird. Dazu müßte zunächst die durchschnittliche Höhe der Bausparsumme ermittelt werden. Nach der Statistik des AfP. betrug Ende 1932 die Zahl der noch nicht zugeteilten Bausparer 191 424 mit insgesamt 1848 Millionen Bausparsumme. (Es wurden bei der Aufstellung nur diejenigen Verträge berücksichtigt, auf die im Jahre 1932 noch Sparbeiträge gezahlt wurden.) Die Bausparsumme war also durchschnittlich 9800.— RM. In den letzten Jahren machte sich eine stark rückläufige Tendenz bemerkbar. Für eine normale künftige Entwicklung muß man aber doch wohl richtiger mit einer höheren durchschnittlichen Bausparsumme rechnen. Wir wollen sie für unsere Schätzung mit etwa RM. 10 000.— annehmen. Noch schwieriger als die Schätzung der durchschnittlichen Höhe der Bausparsummen in der Zukunft ist die der Höhe des Zugangs oder des Bausparerbestandes. Aus der bisherigen Entwicklung lassen sich schwerlich Rückschlüsse ziehen. Aus den Bausparerziffern anderer Länder können auch keine Folgerungen abgeleitet werden, denn sowohl die allgemeine wirtschaftliche Lage wie auch die Verhältnisse im Bausparen sind in Deutschland von denen anderer Länder (z. B. England) grundverschieden. Bisher war der Zugang jährlich etwa 30 000 im Durchschnitt. Mit einer höheren Ziffer ist auch in Zukunft wohl kaum zu rechnen.

Nimmt man einen jährlich gleichen Zugang an, dann ist die Maximalzahl an 1. Hypotheken, die in einem Jahr aufzubringen wären, gleich der Zahl des jährlichen Zugangs. Dies tritt aber erst im Beharrungszustand einer B. ein, da dann die Zuteilung gleich dem Zugang wird. Setzt man nun einen jährlichen Zugang von 30 000, eine Bausumme von RM. 10 000.— und eine 1. Hypothek von 40% der Bausumme voraus, dann würde also der Gesamtbetrag, der in einem Jahr aufzubringenden Hypotheken die Summe von RM. 120 000 000.— erreichen. Werden auch die ersten Hypotheken durch Zwischenschaltung der B'n planmäßig von den Bausparern getilgt, dann bleibt der Betrag an 1. Hypotheken, der insgesamt benötigt wird, auf eine bestimmte Summe beschränkt. Beispielsweise ist, wenn die Tilgung gleich schnell vorgenommen werden soll wie bei einem harmonischen, ganz kollektiven Bauspartarif mit einer Sparrate von 3% und einem Zins von 4% (die Tilgung der ersten Hypothek beginnt also dann, wie aus vorstehenden Tabellen ersichtlich ist, nach 14,77 Jahren und ist beendet nach insgesamt 21,32 Jahren Vertragsdauer), die insgesamt benötigte Summe = 10 000 · 30 000 · 4,047 RM. = 1,21 Milliarden RM. Vorausgesetzt wurde eine Verzinsung der 1. Hypothek mit 5%. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle Berechnungen für verschiedene Zins- und Unkostensätze durchzuführen. Man kann dies auch nur unter Voraussetzung eines gleichbleibenden Verlaufs, der praktisch doch nie gegeben ist. Es genügt für die nachfolgenden Ueber-

legungen und Folgerungen, wenn man in etwa die Größenklasse für die Summe des notwendigen Fremdgeldes kennt. Praktisch notwendige zuverlässigere Schätzungen müssen sich vor allem auf möglichst genaue Zahlen für den Zugang an Bausparern stützen.

4. Sollte bei einer B., die nach dem System der geschlossenen Gruppen arbeitet, die Zuteilung aller Bausparer spätestens bei Erreichung eines Guthabens, wie es der einzelne Bausparer des offenen Sparerkreises im Zeitpunkt der Zuteilung hat, erfolgen, dann braucht eine solche B. zweifellos mehr Fremdgeld als eine solche des anderen Systems. Es werden in der geschlossenen Gruppe ja immer schon Zuteilungen vorgenommen bei einem Guthaben, bei dem im offenen Sparerkreis noch keine Zuteilungsaussicht vorliegt. Da aber Fremdgeld — nach Voraussetzung — nur gegen 1. Hypotheken zu erhalten ist, können die letzten Mitglieder einer Gruppe erst nach Ansparung der vollen 2. Hypothek zugeteilt werden. Diese Tatsache leuchtet ohne weiteres ein, wenn man bedenkt, daß der Unterschied zwischen offenem Sparerkreis und geschlossener Gruppe im Prinzip der gleiche sein muß, ob die ganze Bausumme oder nur ein Teil derselben kollektiv aufgebracht wird.

Der gleichbleibenden Wartezeit des offenen Sparerkreises ist eine Vergebung 1. Hypotheken bei jeder Zuteilung adäquat. Natürlich kann dies auch bei der geschlossenen Gruppe erfolgen (1. Möglichkeit) doch ist bei dieser auch der Einsatz des gesamten Fremdgeldes erst in dem Zeitpunkt, wenn alle noch wartenden Bausparer die 2. Hypothek erspart haben, denkbar (2. Möglichkeit). Dieser Fall liegt den Ausführungen von Professor W. Mahlberg über die technischen Möglichkeiten der Fremdfinanzierung in der Arbeit „Die Hereinnahme fremder Gelder durch die Bausparkassen[1])“ zugrunde. Die vom Fremdgeldgeber zu beschaffende erste Hypothek wird dort mit 60% der Bausumme angenommen.

Es besteht bei den beiden für die geschlossene Gruppe gegebenen Möglichkeiten kein Unterschied in der Höhe des jährlich von einer B. benötigten Fremdgeldbetrages; auch ist der Zeitpunkt der letzten Zuteilung, wie aus obigen Ausführungen hervorgeht, in beiden Fällen gleich, nur wird eine Verkürzung der durchschnittlichen Wartezeit erreicht wenn gleich bei jeder Zuteilung in allen Gruppen Fremdgeld als 1. Hypothek vergeben wird. Es wurde bisher vorausgesetzt, daß Spar- und Tilgungsintensität gleich sei. Ist die Tilgungsrate größer als die Sparrate, dann ist in beiden möglichen Fällen der Zeitpunkt der letzten Zuteilung wie vorher. Nur ist im ersten Falle die durchschnittliche Wartezeit relativ noch kleiner, als wenn Tilgungsrate gleich Sparrate ist. Ist die Tilgungsrate kleiner als die Sparrate, dann tritt eine Umkehrung des letzteren Momentes ein; außerdem können bei beiden Möglichkeiten die letzten Bausparer erst zugeteilt werden, wenn sie schon mehr als 60% der Bausumme (bei Voraussetzung einer 1. Hypothek von 40% der Bausumme)

[1]) Zeitschrift „Die Wohnung“, VII. Jahrg., Heft 8 und 9.

selbst erspart haben. Der fragliche Zeitpunkt liegt bei der ersten Möglichkeit höher als bei der zweiten.

Damit dürfte der Unterschied zwischen den beiden hauptsächlichen Finanzierungsmöglichkeiten vermittels Fremdgeld bei B'n mit geschlossenen Gruppen hinreichend klar gestellt sein. Es sei noch betont, daß eine Finanzierung größeren Stils, in dem nachträglich mehreren Gruppen zusammen Fremdgeld in Form erster Hypotheken zugeleitet wird, nur vorgenommen werden kann, wenn man die älteren Gruppen unnötig lange warten läßt. Ob nun die jährlich neuhinzutretenden Sparer in geschlossenen Jahresgruppen zusammengefaßt werden, oder ob man eine oder mehrere offene Gruppen bildet, der jährliche Bedarf an Fremdgeld ist letzten Endes gleich. Auch die Beschaffungsart kann in beiden Fällen gleich sein. Hier wie dort verläuft die Zuteilung in gleicher Weise. Nur die Wartezeiten der einzelnen Sparer weisen erhebliche Unterschiede auf.

5. Schließlich erhebt sich noch die Frage: Woher und wie ist das Fremdgeld am zweckmäßigsten zu beschaffen. Verschiedene B'n versuchen, Spargelder kurzfristig wie auch langfristig an sich zu ziehen. Die langfristigen Anlagemöglichkeiten, die sie dem Publikum anbieten, sind K'sverträge mit und ohne V'sschutz. In letzterem Falle entsprechen sie einer gemischten V. Alexander Block vertritt in seinem Buch[1]) die Ansicht, daß es den deutschen B'n ähnlich wie in anderen Ländern gelingen müsse, genügend Spargelder an sich zu ziehen. Dies brauche nicht unbedingt dadurch zu geschehen, daß man den Sparkassen einen Teil ihrer Kundschaft abspenstig mache, vielmehr würden neue Spartriebkräfte ausgelöst durch die Möglichkeit, auf Grund geleisteter Sparraten selbst einmal als Darlehensnehmer auftreten zu können, um in den Besitz eines Eigenheims zu gelangen. Sicherlich hat diese Ansicht etwas für sich, und die B'n tuen sicher gut daran, diese Möglichkeit nicht außer acht zu lassen. Aber eine allgemeine Lösung des Problems dürfte damit vorderhand nicht gegeben sein. Block gibt selbst zu, daß die Lage der B'n gegenüber den Sparkassen bzgl. des Spargeschäfts in Deutschland ungleich schwieriger ist als in England. Dort haben sich Sparkassen und B'n gleichmäßig nebeneinander entwickelt und sind bis zu einem gewissen Grade einander gleich zu stellen. In Deutschland jedoch haben sich die Sparkassen als alte Einrichtungen ein hohes Maß an Vertrauen seitens ihrer Kundschaft erworben, wogegen die B'n als Gründungen der jüngsten Zeit sich nur schwer und allmählich durchsetzen dürften. Durch einen höheren Guthabenzins läßt sich vorläufig auch nicht viel erreichen. Einen wesentlich höheren Guthabenzins können die B'n auch nicht geben. Dann würden die ersten Hypotheken der B'n teurer als die des freien Marktes sein. Durch die Geschäftssparte „K'sverträge mit V'sschutz" geraten die B'n mit den L'su'en in Konkurrenz. Mehr als diese können sie sicherlich nicht bieten. Eine höhere Verzinsung auf die K'sbeträge können sie aus dem eben angegebenen Grunde nicht

[1]) „Bausparen in England, Amerika und Deutschland", Seite 404 ff.

gewähren. Die Unkosten müssen höher sein, da der V'schutz von zweiter Hand beschafft werden muß. Der Eingang von Spareinlagen wie auch der Abschluß von K'sverträgen war bisher auch tatsächlich sehr minimal und völlig unzureichend.

Der Bedarf an Fremdgeld ist bei den B'n aber so hoch schon, die Aussichten. diesen in absehbarer Zeit in der vorgenannten Weise zu befriedigen, aber so gering, daß nach anderen Beschaffungsmöglichkeiten Ausschau gehalten werden muß. Diese sind in einer Fremdgeldbeschaffung im Großen von anderen Realkreditinstituten (Sparkassen, Hypothekenbanken und L'su'en) zu sehen. Diese Institute müßten den B'n einen Teil derjenigen Gelder, die sie langfristig anlegen wollen, überlassen. Da der Bedarf der B'n an 1. Hypotheken jährlich ziemlich gleich sein wird, und auch eine gewisse Krisenfestigkeit im Bausparen gegeben ist, erscheinen die L'su'en im besonderen Maße als Fremdgeldgeber für die B'n geeignet. Auch sie verfügen über einen ziemlich gleichmäßigen Geldeingang, der auch in Krisenzeiten eine ziemliche Beständigkeit aufweist. Nachfolgende Tabelle gibt einen Ueberblick über das Anwachsen der Deckungskapitalien (zum größten Teil sind diese in 1. Hypotheken angelegt) bei den deutschen L'su'en in den letzten Jahren. Die unterstrichenen Zahlen gelten für die Unternehmungen, die erst seit 1931 in der Statistik erscheinen¹).)

Jahr	Deckungskapitalien insgesamt in 1000 RM.	Zuwachs in 1000 RM.
1929	1 429 265	
		423 477
1930	1 852 742	
		408 744
		147 103
1931	2 261 516	
	147 103	
		335 172
		64 492
1932	2 596 688	
	211 595	

Die Tabelle zeigt nicht nur, daß der Zuwachs an Deckungskapitalien trotz der Krise ziemlich gleichmäßig ist, sondern auch, daß in Anbetracht der Höhe der Ziffern die Möglichkeit einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen L'su'en und B'n gegeben ist.

Auch die Ausgabe von Pfandbriefen für 1. Hypotheken ist nach Konsolidierung des Kapitalmarktes zu befürworten. Es ist eine Frage zweiten Ranges, ob dies dann zweckmäßig durch die schon bestehenden Hypothekenbanken zu geschehen hat oder durch ein eigens zu diesem Zweck von den B'n zu errichtendes Institut.

6. Auch wenn Fremdgeld von einer Hypothekenbank oder L'su. beschafft wird, kann das Gesamtdarlehen bei Zuteilung juristisch

¹) Statistiken des AfP. für 1931 und 1932.

als 1. Hypothek von der B. vergeben werden. Die B. tritt dann als Darlehensnehmer auf und gibt dem Hypothekengläubiger zur Sicherung des Kredits ein Hypothekenbündel in Pension. Es betrage beispielsweise bei 10 000 zuteilungsreifen Bausparern die Bausumme je 10 000 RM. Die B. teilt aus kollektiv aufgebrachten Mitteln an jeden Bausparer 6000 RM. zu. Eine Hypothekenbank gibt für jeden Bausparer noch 4000 RM. (also eine 1. Hypothek von 40%) dazu. Das Eigenkapital der Bausparer sei je 30% der Bausumme. Dann kann eine 1. Hypothek (juristisch betrachtet) von 70% zu Gunsten der B. eingetragen werden. Die Hypothekenbank erhält dann die 10 000 Hypothekenbriefe zur Kreditsicherung in Pension. Sie muß alle Hypothekenbriefe erhalten, da — wie angenommen — sie in jedem einzelnen Falle nur eine 1. Hypothek bis zu einer Beleihungsgrenze von 40% der Bausumme vergeben kann. Durch entsprechende Vereinbarungen ist die Möglichkeit eines Mißbrauchs der nachstelligen (materiell gesehen) Hypothekenforderungen der B. von anfänglich 30% der Bausumme seitens der Hypothekenbank auszuschließen[1]). Diese Form der Finanzierung ist vor allem dann geeignet, wenn eine vollständige Tilgung auch der ersten Hypothek durch Vermittlung der B. erfolgen soll. Der Zinsendienst wird durch die B. erledigt. Dies kann auch erfolgen, wenn eine 1. Hypothek in Höhe von 40% der Bausumme zu Gunsten der Hypothekenbank und eine 2. von 30% zu Gunsten der B. eingetragen wird. Hierbei bleibt die B. im Besitz ihrer Hypothekenansprüche. Diese Form ist zweckmäßig, wenn eine planmäßige Tilgung der 1. Hypothek nicht vorgesehen ist.

Das Risiko für die B. ist — wie überhaupt der wirtschaftliche Effekt — in beiden Fällen gleich. Für die Wahl dieser oder jener Finanzierungsart ist von Fall zu Fall die Zweckmäßigkeit — d. h. vor allem die Kostenfrage — zu prüfen und danach die Entscheidung zu treffen.

7. Wovon im Wesentlichen eine künftige gedeihliche Entwicklung der B'n abhängt, läßt sich kurz — wie folgt — zusammenfassen:

Die B'n beschaffen nachstelligen Hypothekarkredit auf kollektiver Grundlage. Ihre besondere soziale Bedeutung liegt in der Förderung der Eigenheimbewegung. Je weniger verkehrsfähig die Eigenheime sind, um so wichtiger ist die erstgenannte Funktion der B'n.

Die Gesamtfinanzierung muß billiger sein als bei entsprechenden anderen Finanzierungsmöglichkeiten des sonstigen Kapitalverkehrs. Eine relative Billigkeit des durch die B'n kollektiv zu beschaffenden nachstelligen Hypothekarkredits ergibt sich durch die Spezialisierung auf die Beschaffung derartiger Kredite und die dadurch zu erreichende Risikomischung. Der erststellige Kredit kann durch Beschaffung im Großen billiger sein, als wenn sich der einzelne Bausparer selbst

---

[1]) Siehe auch die oben erwähnte Arbeit von Mahlberg.

danach umsehen muß. Der Gesamtapparat einer B. muß unter allen Umständen möglichst rationell wirtschaften.

M. E. ist auch das System des offenen Sparerkreises dem der geschlossenen Gruppe vorzuziehen. Ersteres ermöglicht nicht nur, die Vorteile des kollektiven Bausparens allen Mitgliedern einer B. in weitgehend gleichem Maße zu bieten, sondern es wird auch vor allen Dingen vermieden, daß Bausparer, die die Bausumme bis auf die 1. Hypothek selbst angespart haben, noch nicht zugeteilt werden können. Dies ist aber der Fall, wenn das System der geschlossenen Gruppe in reiner Form zur Anwendung kommt, und die Intensität der Tilgung planmäßig geringer als die der Ansparung ist.

Auch die Möglichkeit einer laufenden Tilgung der 1. Hypothek durch Vermittlung der B. kann für den Bausparer finanziell von Vorteil sein (siehe Teil VI.).

Eine wesentliche Funktion der B. beruht auch in dem durch sie ausgeübten indirekten Sparzwang und die daraus folgende Förderung der K. Es ist jedoch zu erstreben, daß sich der Bausparer vor Zuteilung nicht schlechter steht als der freie Sparer. Es genügt die Uebernahme des bausparmäßigen Risikos und der Werbekosten durch den Bausparer. Eine grundsätzliche Notwendigkeit für eine weitere Belastung gibt es nicht (siehe die Kapitel: Sparzwang und Zins). Die dem Bausparwesen so nützlichen Eventualsparer werden dadurch nur abgeschreckt.

D. Die Kapitalansammlung beim kollektiven Bausparen.

1. Erster Zweck einer B. ist die Kreditbeschaffung. Beim kollektiven Bausparsystem wird der Kredit aber nicht bei solchen Personen genommen, die Geld überflüssig haben und dies gewinnbringend anlegen wollen, sondern nur bei solchen, die selbst möglichst bald einen Kredit von der B. zu erhalten wünschen. Werden 1. Hypotheken von fremden Geldgebern beschafft, dann wird ein entsprechend geringerer Teil des notwendigen Kredits in der genannten Weise aufgebracht.

Indem der einzelne Bausparer sein Geld für bausparmäßige Kredite der B. überläßt, erwirbt er das Anrecht, daß ihm ein gleichgearteter Kredit einmal zur Verfügung gestellt wird (offener Sparerkreis!) oder wenigstens die Chance gegeben wird, einen derartigen Kredit zu erhalten (geschlossene Gruppe!). Angenommen, am freien Markte seien 1. Hypotheken bis 40% Beleihungsgrenze zu erhalten, die B. beschaffe solche im Großen für ihre Kunden und gebe aus eigenen Mitteln durchschnittlich weitere 30% als 2. Hypothek an jeden ihrer Kunden, dann ist es nicht so, daß jemand, wenn er 30% Eigenkapital hat, durch die B. sofort in die Lage versetzt wird, bauen zu können, auch dann nicht, wenn er 40 oder gar 50% Eigenkapital hat. (Beträgt sein Eigenkapital 60% der Bausumme, dann bedarf er der Vermittlung der B. nicht mehr.) Immer ist eine Wartezeit erforderlich. Nur für die Bemessung der Länge der Wartezeit spielt die relative Höhe der Einlage eine Rolle. In den

weitaus meisten Fällen wird das Eigenkapital allmählich durch periodische Leistungen an die B. angesammelt. Damit allen Mitgliedern einer B. der gewünschte nachstellige Hypothekarkredit gewährt werden kann, oder um wenigstens zu erreichen, daß kein Bausparer länger mit der Ausführung seines Bauvorhabens warten muß, als dies der Fall wäre, wenn er eine sonstige Finanzierungsmöglichkeit benutzen würde, ist notwendig, daß der Bausparer auch nach seiner Zuteilung laufend Beträge an die Kasse zahlt, die nicht wesentlich geringer sein dürfen als die periodisch zu leistenden Mindestbeiträge vor der Zuteilung.

Der Bausparer nimmt also in der Regel eine K. in zwei verschiedenen Formen vor. Bis zur Zuteilung handelt es sich um die Ansammlung eines Geldkapitals. Der Zweck dieser K. ist von vornherein festgelegt und der Bausparer geht mit seiner Beteiligung an einem kollektiven Spar- und Kreditinstitut dieser Einrichtung eigene besonders geartete Bindungen ein. Diese im Einzelnen zu untersuchen, soll die Aufgabe des nächsten Kapitels sein. Unter allen Umständen jedoch steht dem Bausparer volle Verfügungsfreiheit über seine Ersparnisse im Augenblick der Zuteilung zu. Nachdem er bis zu diesem Zeitpunkt seine Ersparnisse der B. zur Verfügung gestellt hat und das bausparmäßige Risiko trug, hat er nun den Anspruch auf die besondere Dienstleistung der B.: ein (nachstelliges) Hypothekendarlehen. Leistet er darauf Verzicht und führt sein Guthaben anderen Zwecken zu, so liegt darin keine Schädigung für die Gemeinschaft der Bausparer, aber ein Vorteil für die noch auf Zuteilung wartenden Bausparer.

Wirtschaftlich wie auch rechtlich ändert sich durch die Zuteilung die Stellung des Bausparers zu seiner B. Er wird nun zum Schuldner derselben. Nach der Zuteilung ist eine K. dadurch gegeben, daß der Bausparer aus seinem laufenden Einkommen regelmäßige Tilgungsleistungen an die B. entrichtet. Er sammelt aber nunmehr ein Sachkapital an, indem er allmählich in den schuldenfreien Besitz seines Eigenheimes gelangt.

2. Im Rahmen dieser Arbeit interessiert besonders die K. vor der Zuteilung. Geht man von der Annahme aus, daß von der Bausparsumme 60% kollektiv aufgebracht werden, dann sind von den einzelnen Bausparern durchschnittlich etwa 30% der Bausumme bis zur Zuteilung anzusammeln. Das durchschnittliche Guthaben beträgt dann etwa 15% der Bausumme. Diese Ueberlegungen zeigen, daß die Ansammlung eines Geldkapitals im kollektiven Bausparen immer von erheblicher Bedeutung sein wird. 1. Hypotheken, die über eine 60%ige Beleihungsgrenze hinaus gehen, werden wohl kaum jemals vom freien Kapitalmarkt zu erhalten sein, jedenfalls nicht für Eigenheime, so daß für eine kollektive Kreditbeschaffung zu Bauzwecken noch immer ein weiter Spielraum bleiben und eine dementsprechend bedeutende Kapitalansammlung dieser Art die Folge sein wird.

Am 31. 12. 1931 betrug[1]) bei den 24 größten privaten B'n das Gesamtsparguthaben 250 Millionen Reichsmark. Bei 209 668 Bausparern mit einer Gesamtantragssumme von 2,7 Milliarden Reichsmark. Das durchschnittliche Sparguthaben betrug also etwa 1200 Reichsmark oder etwa 9,3% der Antragssumme. Es ist einerseits zu berücksichtigen, daß die Aufbringung der Bausumme bisher fast rein kollektiv erfolgte und andererseits aber, daß an dem genannten Zeitpunkt die meisten B'n erst auf ein drei- bis vierjähriges Bestehen zurückblicken konnten.

E. Der Sparzwang der kollektiven Bausparkassen.

Kollektive Kreditbeschaffung begründet sich im Wesentlichen auf einen planmäßigen Geldeingang seitens der einzelnen Mitglieder der Spargemeinschaft. Eine B. kollektiven Systems muß also eine Organisation eines freiwillig übernommenen Zahlungszwanges sein. Da die Zahlungstätigkeit eines Mitgliedes vor der Zuteilung von ganz anderen Gesichtspunkten zu beurteilen ist, wie nach der Zuteilung, ist auch zu erwarten, daß der Zahlungszwang vor und nach Zuteilung sich verschieden äußern muß.

Die Verhältnisse nach der Zuteilung sind klar: Der Bausparer ist Schuldner der B. geworden. Die B. hat gegenüber dem Schuldner die Interessen der Gesamtheit der Bausparer unter allen Umständen zu wahren. Entrichtet der zugeteilte Bausparer nicht die vertragsgemäßen Leistungen, so ist es Aufgabe der B'nleitung, um die Gemeinschaft vor direkten finanziellen Einbußen zu schützen und um die planmäßige Abwicklung gewährleisten zu können, die ihr jeweils zweckmäßig erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, nötigenfalls auch das Darlehen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Möglichkeit des direkten Zahlungszwanges ist damit gegeben und kann sinngemäß nie ausgeschlossen werden. Unter einem indirekten Zahlungszwang steht der zugeteilte Bausparer, weil sein Zahlungsverzug als letzte Auswirkung den Verlust der Vorteile eines relativ billigen, unkündbaren Tilgungsdarlehens zur Folge haben kann.

Im Hinblick auf das Ziel dieser Arbeit ist aber viel wichtiger zu untersuchen, wie der Zahlungszwang vor der Zuteilung, der die Förderung einer K. bezweckt, sich äußert. In Verfolg dessen muß es nun unsere erste Aufgabe sein, klarzustellen, welche Folgen Verzug oder Kündigung eines einzelnen Bausparers für die übrigen Bausparer haben, ob sich dadurch Nachteile für letztere ergeben können, die etwa eine besondere finanzielle Belastung des kündigenden oder in Verzug geratenden Bausparers rechtfertigen.

Ziel eines jeden Bausparers ist es, möglichst bald ein Darlehen zu erhalten, um sein eigenes Bauvorhaben ausführen zu können. Es ist also festzustellen, welchen Einfluß Kündigung oder Verzug eines Bausparers auf den Verlauf der Darlehensgewährung haben; von dieser Seite her ist eine Benachteiligung der übrigen Mitglieder zu erwarten.

[1]) Kleinschmidt, Herbert: „Geschichte, Ideengehalt und sozialökonomische Bedeutung des B'nwesens." S. 124.

a) Die Wirkungen der Kündigung.

1. Die Kündigung bezweckt die Rückzahlung des Guthabens. Bei der geschlossenen Gruppe (den nachfolgenden Betrachtungen liegt die Annahme zugrunde, daß die Zuteilung in der geschlossenen Gruppe durch das Los geschieht) bewirkt die sofortige Rückzahlung des Guthabens eine Minderung der Zuteilungsaussichten der noch wartenden Bausparer. Indem der kündigende Bausparer einige Zeit der Gruppe seine Ersparnisse zur Verfügung stellt, ohne dann selbst noch auf ein Darlehen Anspruch zu erheben, wird jedoch die durchschnittliche Wartezeit der Gruppe verkürzt. Letzteres ist jedoch nicht entscheidend. Neben Kollektivproblemen gibt es im Bausparen auch Individualprobleme und das des Stornos ist wohl das wichtigste. Die Beeinflussung der Zuteilungsaussichten des einzelnen Bausparers durch die Kündigung ist entscheidend. Je mehr Kündigungen auftreten, desto schlechter werden die Zuteilungsaussichten der noch wartenden Sparer. Es kann ja soweit kommen, daß alle eingehenden Beträge vorläufig nur zur Rückzahlung gekündigter Guthaben Verwendung finden müssen. Es wird also schließlich vorteilhafter, zu kündigen als weiter zu sparen, und dies muß die Liquidation der Kasse zur Folge haben. Eine sofortige Rückzahlung der Guthaben ist also bei der geschlossenen Gruppe im Kündigungsfall nicht möglich.

Die Zuteilungsaussichten der noch wartenden Bausparer werden nicht beeinträchtigt, wenn die gekündigten Guthaben in dem gleichen Tempo, wie die Tilgungsbeträge eingehen, ratenweise zurückgezahlt werden. Es sei dafür ein einfacher Beweis gegeben:

Es bezeichne W die Anzahl der wartenden Sparer zu Beginn des xten Zuteilungsjahres und $\beta \cdot W$ die Anzahl der in diesem Zeitpunkt kündigenden Sparer. Nimmt man nun von den zugeteilten Bausparern jeder Zuteilungsperiode den βten Teil weg und faßt diese mit den kündigenden Bausparern in einer besonderen Gruppe zusammen, dann bleiben die Zuteilungschancen in der verbleibenden Hauptgruppe unverändert. Da nämlich sämtliche Zahlen dort sich nur um den Faktor $(1-\beta)$ geändert haben, entspricht der Wert eines jeden der für die Bestimmung der Zuteilungswahrscheinlichkeiten zu bildenden Quotienten dem der Anfangsgruppe.

In der Sondergruppe stehen den zugeteilten Bausparern diejenigen, die gekündigt haben, gegenüber. War die Gesamtzahl der Bausparer gleich M, dann beträgt die Anzahl der Zugeteilten in der Sondergruppe $\beta \cdot (M-W)$. Ist die Tilgungsrate (einschließlich des zu zahlenden Zinses) jährlich gleichbleibend = b, dann beträgt die auf den einzelnen kündigenden Bausparer entfallende Rückzahlungsrate (einschließlich Zins)

$$\beta \cdot b \cdot \frac{M-W}{\beta \cdot W} = b \cdot \frac{M-W}{W}.$$

Die Rückzahlungsrate bleibt solange gleich, bis die im ersten Jahre zugeteilten Bausparer ihr Darlehen getilgt haben und demnach ausscheiden. Ein Ausscheiden vor Abwicklung der ganzen Gruppe ist nur dann möglich, wenn die jährlich gleichbleibende Tilgungsrate b größer ist als die Sparrate zuzüglich Zins. Die Rente fällt dann von Jahr zu Jahr um den gleichen Betrag. Ist die Tilgungsrate kleiner als Sparrate + Zins, dann sind die zuletzt Zugeteilten früher mit der Tilgung fertig als die zuerst Zugeteilten.

Dauer und Höhe der Rente zur Rückzahlung eines Guthabens werden also bestimmt durch die Intensität der Tilgung. § 8, 2 der „Richtlinien des AfP für Spar- und Darlehensbedingungen der B'n" lautet: „Kündigt der Bausparer, so erhält er sein Sparguthaben in Form einer Rente zurück. Die Laufzeit der Rente ist gleich der Zeit, innerhalb welcher der Bausparer, wenn er im Zeitpunkt der Kündigung zugeteilt worden wäre, sein Darlehen hätte tilgen müssen." Diese Bestimmung entspricht nicht ganz den Ergebnissen obiger Betrachtung. Praktisch macht die verschiedene Handhabung wenig aus. Die Differenz zwischen Sparrate und Tilgungsrate (ohne Zins) pflegt in der Praxis nicht sehr groß zu sein.

2. Beim offenen Sparerkreis liegen die Dinge wesentlich anders. Nehmen wir an, der Zugang betrage jährlich Z. Es ist klar, daß die Zuteilungsaussichten in keiner Weise anders sind bei einer Gruppe, deren jährlicher Zugang $Z \cdot (1-\beta)$ ist. Scheiden also aus einer Gruppe mit dem gleichbleibenden Zugang Z alljährlich $\beta \cdot Z$ Bausparer infolge Kündigung aus, dann kann dieser Vorgang so aufgefaßt werden, als ob $\beta \cdot Z$ Sparer jährlich einer B. mit dem jährlichen Zugang $Z \cdot (1-\beta)$ beitreten, um nach einiger Zeit wieder auszuscheiden. Sie stellen also ihr Geld der Kasse auf einige Zeit zur Verfügung, ohne selbst Anspruch auf ein Darlehen zu erheben. Sie verhelfen demnach den vertragstreuen Bausparern zu einer beschleunigten Zuteilung, und zwar kommt diese bei regelmäßigem Kündigungsverlauf allen in gleicher Weise zu gute. Es kann also beim offenen Sparerkreis bei Kündigung das Guthaben sofort und in voller Höhe ausbezahlt werden, ohne daß eine Minderung der Zuteilungschancen der noch wartenden vertragstreuen Sparer erfolgt. Der sich für die mathematische Behandlung der Frage der Kündigung im offenen Sparerkreis interessierende Leser sei auf eine Darstellung von A. Krahn und E. Krahn im Juniheft von 1932 der Zeitschrift „Die Wohnung" verwiesen. Ich entnehme diesem Artikel ein Zahlenbeispiel, um dem Leser einen Einblick in die praktische Auswirkung des Stornos bei B'n mit offenem Sparerkreis zu vermitteln.

Es bezeichne β das jährliche Storno einer Zugangsgruppe in % des Anfangsbestandes, die Sparrate sei 2% und die Tilgungsrate gleich 6% der Bausparsumme; der Zins sei einmal gleich 0 und einmal = 4% (= Tilgungsrate — Sparrate); dann ergibt sich für verschiedene Werte von β folgende Tabelle:

β	Wartezeit in Jahren	
	Jahreszins 0%	Jahreszins 4%
0	18,3	16,2
2	17,4	15,7
4	15,7	14,9
6	13,6	13,4
10	9,4	8,2

Das Zahlenbeispiel zeigt, daß im offenen Sparerkreis die Zuteilungsaussichten durch ein gleichbleibendes Storno trotz sofortiger Rückzahlung der Guthaben sich verbessern. Eine wesentliche Besserung der Zuteilungschancen wird aber erst bei hohem Storno erreicht. So ist bei einem jährlichen Storno von 6% des Anfangsbestandes und bei einem Jahreszins von 4% eine Verkürzung der Wartezeit um 17% erreicht. Im Laufe von 15 Jahren scheiden aber 78% des Anfangsbestandes einer Zugangsgruppe aus, und nur die restlichen 22% kommen in den Genuß der kürzeren Wartezeit.

Wenn der Zugang beim offenen Sparerkreis aufhört, so wird aus diesem eine geschlossene Gruppe. Es müssen dann also auch deren Gesetze auf ihn Anwendung finden. Ob im offenen Sparerkreis die Rückzahlung gekündigter Guthaben sofort oder in langsamer oder auch schnellerer Ratenzahlung vor sich gehen kann, hängt demnach vom Verlauf des Zugangs und der Kündigungen ab. Eine schnelle Rückzahlung gekündigter Guthaben hat sicher eine gute Werbewirkung und beeinflußt daher auch den Zugang. Es ist demnach Aufgabe der Leitung einer B., den jeweils richtigen Weg in der Rückzahlung von Guthaben einzuschlagen mit dem Ziel, daß einerseits der Zugang nicht beeinträchtigt wird und daß andererseits die Zuteilungschancen der noch wartenden Bausparer nicht verringert werden. Beides steht, wie gezeigt, in starker Wechselwirkung.

3. Aus diesen Betrachtungen läßt sich folgern, daß eine B. wohl eine verzögerte Rückzahlung der gekündigten Guthaben vornehmen kann, daß es aber sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, obendrein noch oder statt dessen einen Abzug an den Guthaben vorzunehmen, sei es, daß die B. das Guthaben im Zeitpunkt der Kündigung kürzt und das so verminderte Guthaben sofort oder ratenweise zur Auszahlung kommen läßt, oder daß sie die Rückzahlungsrente zinslos berechnet, obwohl sie planmäßig auf Einlagen Zinsen vergütet. Die Kündigung eines Bausparers bewirkt keine Mehrkosten für die übrigen Bausparer; sie bedeutet höchstens eine Verzögerung für die Ausführung der Finanzierungsabsichten derselben. Diese Frage der Finanzierung muß und kann — wie oben ausgeführt — auch in der Ebene der Finanzierung ihre Lösung finden. Eine kostenmäßige Lösung des Stornoproblems ist dem kollektiven Bausparen nicht adäquat.

b) Die Wirkungen des Verzugs.

1. Kommt ein Bausparer mit der regelmäßigen Zahlung der Sparraten in Verzug, dann ist er innerhalb einer bestimmten Frist von der B. unter Hinweis auf die Folgen des endgültigen Verzuges zu mahnen. Der endgültige Verzug hat die Herabsetzung der Vertragssumme zur Folge. Antrag auf Herabsetzung der Bausparsumme kann man als teilweisen Verzug betrachten, wenn weiterhin eine verminderte Sparrate zu leisten ist. Die Regelung muß so sein, daß keine Minderung in den Zuteilungschancen der übrigen noch wartenden Bausparer eintritt.

Man nehme an, in einer geschlossenen Gruppe mit der Mitgliederzahl M beantragten $\beta \cdot M$ Bausparer im xten Jahre die Herabsetzung ihrer Bausparsumme um 50%. Man kann sich nun denken, daß alle Bausparer statt einer Vertragssumme über 100% der Bausumme zwei von 50% derselben haben. Es werden dann also $\beta \cdot M$ Bausparverträge (über 50% der Bausumme) gekündigt. Die $\beta \cdot M$ Bausparer haben nun jeder auf einen Vertrag (über 50% der Bausumme) weiterhin Sparraten zu leisten. Durch Kündigung des anderen Vertrages erhalten sie eine jährliche Rückzahlung. Eine Beeinträchtigung der Zuteilungsaussichten der übrigen noch wartenden Bausparer entsteht dann also nach dem, was oben über die Kündigung ausgeführt wurde, nicht. Die jährliche Rückzahlung wird auf die weiterhin noch zu leistende Sparrate angerechnet.

Will ein Bausparer von einem bestimmten Jahre ab nur noch geringere Sparraten zahlen, dann ist die Rechnung umzukehren und die neue Bausparsumme zu bestimmen. Sollen keine weiteren Sparraten mehr geleistet werden, was bei vollständigem Verzug der Fall ist, dann ist die neue Vertragssumme gleich dem Guthaben, vermehrt um die bis zum Ablauf der Vertragsdauer noch gutzuschreibenden Zinsen.

2. Im offenen Sparerkreis kann im Verzugsfall nach dem, was oben über die Kündigung gesagt wurde, die Anrechnung des auf den gekündigten Teil der Bausparsumme entfallenden Guthabens sofort oder wenigstens in schnellerer Ratenzahlung erfolgen. Der anzurechnende Betrag ist, soweit er die jährlich weiterhin zu leistende Pflichtrate übersteigt, als Sonderleistung aufzufassen. Es ist dies von Bedeutung, wenn die Zuteilung nach Leistungsziffern geschieht.

3. Da Verzug und Herabsetzung der Vertragssumme im kollektiven Bausparen einer teilweisen Kündigung gleichzusetzen sind, entsprechen auch ihre Auswirkungen denen der Kündigung, nur in entsprechend verringertem Maße.

c) Der Sparzwang der Bausparkassen.

1. Die allgemeine Folge bei Nichteinhaltung des Vertrags seitens des Bausparers ist natürlich für diesen die Unterbrechung der beabsichtigten Finanzierung. Die spezielle Folge ist der gänzliche oder teilweise Verlust des Anspruchs auf ein bausparmäßiges Darlehen. Dies bewirkt zweifellos einen dauernden indirekten Spar-

zwang für den Bausparer. Es ist dies die besondere Dienstleistung der B. an den Bausparer vor der Zuteilung. Ein direkter Sparzwang in Form einer zwangsweisen Beitreibung der Sparraten wird von der B. nicht ausgeübt. Er würde auch in Widerspruch stehen zu den bisherigen Ergebnissen unserer Untersuchung.

Zur planmäßigen Durchführung des Bauspargeschäfts ist es unbedingt notwendig, daß jeder Bausparer seine schuldigen Leistungen an die B. regelmäßig und pünktlich entrichtet. Letzteres muß auch die Voraussetzung für die Teilnahme des Bausparers in Höhe der beantragten Bausparsumme an der Zuteilung sein. Die B. muß also dauernd überwachen, ob die Leistungen seitens der Bausparer vertragsgemäß eingehen. Die Säumigen werden unter Hinweis auf die Folgen eines endgültigen Verzuges gemahnt. Die direkten Mahnkosten sind gerechterweise den Säumigen selbst aufzuerlegen. An den allgemeinen Kosten für die Ueberwachung vertragsgemäßen Geldeingangs ist sinngemäß jeder Bausparer zu beteiligen. Er hat daher für die der B. eigene Organisation des Sparzwangs unbedingte Kosten zu tragen.

2. Bei Kündigung oder Verzug des Bausparers ist von bedingten Kosten des Sparzwangs in dem Falle zu sprechen, wenn die effektive Verzinsung des Spargutbabens niedriger ist als bei sonstigen Anlagemöglichkeiten für Spargelder. Der Bausparer hat sich dann mit einer geringen Verzinsung begnügt, um ein entsprechend billiges Darlehen zu erhalten. Man kann die Zinsdifferenz nicht lediglich als verspielte Lotterieprämie betrachten, ganz sicher nicht beim offenen Sparerkreis. Man denke sich, daß ein Sparer im offenen Sparerkreis in etwa ein oder zwei Jahren mit großer Gewißheit auf seine Zuteilung rechnen kann. In seinem Verzicht auf die Verrechnung eines marktmäßigen Zinses auf seine Einlagen ist zweifellos eine Vorausbezahlung von Kosten für die spätere Finanzierung seines Bauvorhabens zu erblicken. Im Falle der Kündigung hat er sie aber umsonst aufgewandt. Bei der geschlossenen Gruppe ist die Sachlage zwar nicht dieselbe — der ganze Verlauf ist dort ja ein anderer —, aber der Bausparer hat auch dort bei Kündigung Kosten aufgebracht, für die er keine Gegenleistung mehr erhält. Diese Kosten haben den Charakter vorausbezahlter Lotterieprämien. Jedenfalls ist festzustellen, daß diese bedingten Kosten des Sparzwangs bei der B. ihre Ursache nicht darin haben, daß das vorzeitige Ausscheiden von Bausparern für die Abwicklung der übrigen Bausparverträge etwa erhöhte Kosten, mit denen die Kündigenden zu belasten wären, verursacht, sondern sie haben ihren Grund in der von der B. willkürlich festgesetzten Verzinsung der Spargutbaben, in einem Lotteriespiel, das nicht nur bei der geschlossenen Gruppe (weil die Zuteilung dort nach dem Los erfolgt) sondern allgemein im Bausparen besteht. Da der Bausparer nie weiß, ob er seinen Verpflichtungen immer wird nachkommen können, besteht eine Ungewißheit, ob und in welchem Maße der Bausparer die Gegenleistung für seine Vorausbezahlungen (bestehend im Ver-

zicht auf höhere — marktmäßige — Guthabenzinsen) erhalten wird. Diese bedingten Kosten des Sparzwangs sind also zu vermeiden, wenn die B. eine effektive Verzinsung auf Guthaben gewährt, die die große Masse der Bausparer bei einer anderweitigen Anlage ihrer Guthaben erzielen würde. Es gibt dann natürlich immer noch Bausparer, die infolge ihrer Geschäftsgewandtheit anderweitig eine noch bessere Verzinsung erzielen könnten. Für sie bleibt Bausparen immer ein Lotteriespiel.

3. Eine schematische Zusammenfassung der wirtschaftlichen Momente des Sparzwangs der B'n gibt folgende Uebersicht:

I. Der Bausparer steht unter einem Sparzwang, sowohl was die Durchführung der K. als Ganzes wie auch was die regelmäßige und pünktliche Leistung der Sparraten anbetrifft.

II. Der Sparzwang ist indirekt und beruht auf den für den Bausparer nachteiligen Folgen des Verzugs und der Kündigung. Die Folgen sind:

a) Bei Kündigung:
   1. Der Ausschluß von der Zuteilung und Unmöglichwerden der beabsichtigten Finanzierung mit Hilfe eines bausparmäßigen Kredits.
   2. Eine finanzielle Einbuße in dem Falle, wenn der betreffende Bausparer die Möglichkeit hatte, durch anderweitige Anlage der Spargelder eine höhere effektive Verzinsung zu erreichen, als sie die B. gewährt.

b) Bei vorübergehendem Verzug:
   Mahnkosten und Verzugszinsen.

c) Bei endgültigem Verzug:
   Die Vertragssumme wird herabgesetzt und damit ergeben sich die unter a) genannten Folgen bzgl. des erlöschenden Teils der Vertragssumme.

III. Die Kosten des Sparzwangs sind:

a) Unbedingte Kosten:
   Sie bestehen in einem Teil der laufenden Verwaltungskosten.

b) Bedingte Kosten:
   Siehe II a) 2. Sie sind für die große Masse der Sparer vermeidbar.

F. Der Zins und die Unkostendeckung im kollektiven Bausparen; die Gewinnbeteiligung der Bausparer.

a) Die Bedeutung des Zinses im kollektiven Bausparen.

1. Brechung der Zinsknechtschaft! Zinsloses Darlehen! Das sind Schlagworte, mit denen viele deutsche B'n ihre Kunden warben bzw. noch werben. In gewissen Bausparkreisen glaubte man auch allen Ernstes an die Durchführbarkeit dieser Forderungen; hielt man doch die B. für einen geschlossenen Geldkreis, in dem der Zins keine

Rolle spielt. Es herrschte die Ansicht, die B. könne ihn in beliebiger Höhe festsetzen und könne also auch zinslos arbeiten.

Diese Auffassung — theoretisch nicht haltbar — mußte auch in der Praxis unangenehme Folgen haben. Die B. selbst bleibt mit dem zinsverrechnenden Geld- und Kapitalmarkt verbunden. Ihre flüssigen Mittel, die vor allem bedingt sind durch die sog. Trägheitsreserve (dies sind die zugeteilten aber noch nicht abgehobenen Beträge), legen die B'n bei anderen Instituten an und lassen sich recht gerne hohe Zinsen zahlen. Man konnte und kann auch noch beobachten, daß gerade die „zinslosen" B'n an einer möglichst schnellen Zuteilung der eingehenden Sparbeträge kein sehr starkes Interesse haben, daß vielmehr ihre Bankguthaben im Vergleich zu anderen Kassen recht hoch sind[1]). Es ist dies ein recht bequemes Mittel, Gewinne zu erzielen. Schwierigkeiten ergeben sich auch bei der Fremdgeldbeschaffung, da für Fremdgeld ein marktmäßiger Zins zu zahlen ist, während der Bausparer planmäßig keinen oder nur einen geringeren Zins zu zahlen hat.

2. Da die Zinsen bei den B'n in die Zuteilungsmasse fließen, um eine beschleunigte Zuteilung zu erreichen, kann man leicht den Eindruck gewinnen, als sei der Zins bei den kollektiven B'n nicht mehr Rentabilitäts- sondern nur Finanzierungsfaktor. Sehr überzeugend für eine solche Annahme ist der Hinweis auf den Ablauf beim offenen Sparerkreis, wenn man einen gleichbleibenden Zugang voraussetzt. Es sind dann also alle Sparer gleichgestellt; sie haben alle die gleiche Wartezeit und sie haben demnach alle die gleichen Leistungen aufzubringen. Höherer geschäftsplanmäßiger Zins bewirkt für alle Abkürzung der Wartezeit, also schnellere Finanzierung des Bauvorhabens. Also — folgert man — ist die Abwicklung des Bauspargeschäftes lediglich eine Frage der Finanzierungskraft der Bausparer; der Zins ist formal; man kann auch eine andere Bezeichnung wählen.

Im allgemeinen macht man es sich aber viel leichter, um zu beweisen, daß die B. ein geschlossener Geldmarkt sei. Man spricht von einer Schicksalsgemeinschaft der Bausparer und von einer Vereinbarung gegenseitig niedriger Zinsanrechnung. Man bezeichnet den Zins als durchlaufenden Posten, ohne dies aber als für das Bausparen allgemeingültig zu beweisen.

3. Es gibt aber eigentlich nur einen — aber auch nur theoretisch denkbaren — Fall, in dem man den Zins als durchlaufenden Posten mit einiger Berechtigung bezeichnen könnte; nämlich wenn im offenen Sparerkreis der Beharrungszustand eingetreten und der Zugang mathematisch gleich bleibt. Als Beispiel sei ein harmonischer Bauspartarif angeführt. Die Sparrate a betrage jährlich 240,12 RM. bei einer Bausparsumme von 10 000 RM. und der Zins sei 4%. Die Rechnung ist durchgeführt für diskontinuierlichen jährlichen Verlauf des Zugangs und der Zuteilung. Die Abwicklungsdauer beträgt dann 25 Jahre und die Wartezeit für jeden Bau-

---

[1]) **Kleinschmidt, Herbert,** a. a. O. S. 182.

sparer 15 Jahre. Die Wartezeit des Beharrungszustandes ist gleich der Wartezeit des Zinsausgleichs. Es ist a · 15 + b · 10 = 10 000, wobei b = a + i = 640,12 RM. ist. Jeder Bausparer zahlt also genau 10 000 RM. an die B. ein. Hier erscheint der Zins tatsächlich als durchlaufender Posten. Ob man den Wert der Leistungen des Bausparers bezogen auf den Zeitpunkt der Zuteilung mit einem Zins von 0% oder mit einem solchen von 4% berechnet, immer erhält man das gleiche Ergebnis.

Das gilt aber auch nur für diese beiden Zinssätze. Führt man die Rechnung unter Beibehaltung der oben benutzten Werte (Gesamtabwicklungsdauer 25 Jahre, Zuteilung nach 15 Jahren, RM. 240,12 Sparrate, RM. 640,12 Tilgungsrate — einschließlich Zins —) für verschiedene Zinssätze durch, dann erhält man leicht eine Kurve, die ein sehr anschauliches Bild davon gibt, wie sich ein freier Sparer bei verschiedenen Zinssätzen gegenüber einem Bausparer steht, der einer B. mit offenem Sparerkreis, die 4% Soll- und Habenzins verrechnet, angehört. Man muß dabei voraussetzen, daß die im sonstigen Kapitalverkehr übliche Zinsspanne den Unkostenbeträgen, die der Bausparer während der Vertragsdauer zu leisten hat, entspricht, und daß auch der freie Sparer immer nach 15 Jahren sein Bauvorhaben ausführen kann. Erzielt dieser einen Zins zwischen 0 und 4%, dann steht er sich schlechter als der Bausparer; er steht sich am schlechtesten, wenn der Zins in der Nähe des Punktes 2 liegt. Bei Zinssätzen über 4% ist der freie Sparer im Vorteil, und zwar mit steigendem Zins recht erheblich. Aehnliche Kurven ergeben sich für Bauspartarife, die nach anderen Zinssätzen errechnet sind. Mit diesen vergleichenden Betrachtungen greifen wir jedoch vor. Es handelte sich zunächst lediglich darum, festzustellen, daß der Zinsausgleich, wenn ein Bauspartarif für einen Zins von x% errechnet ist, unter Voraussetzung der diesem Tarif entsprechenden Wartezeit auch nur bei einem Zins von x% vorliegt.

4. Wenn auch alle Mitglieder einer Kasse die gleiche Wartezeit haben und die gleichen Beträge an die Kasse einzahlen, so besteht doch nur eine formale Gleichstellung. Es ist doch zweifellos ein Unterschied, ob man in einem Jahr mit hohen Baupreisen oder in einem mit niederen Baupreisen den gleichen nominellen Geldbetrag von 10 000 RM. durch Zuteilung zur Verfügung gestellt bekommt, oder ob man in einer Zeit starken Kapitalmangels bei hohen Zinssätzen oder in einer Zeit mit Kapitalüberfluß bei kleinen Zinssätzen am freien Markte bei einer B., die einen dauernd gleichbleibenden Zinssatz in Verrechnung bringt, spart. Die Marktpreise sind maßgebend für eine effektive Gleichstellung der Bausparer. Alle Bausparer müßten also zunächst einmal einen Betrag von der B. zugeteilt erhalten, der dem Baukostenindex im Zeitpunkt der jeweiligen Zuteilung entspricht. Ist also der Index zu irgend einem Zuteilungszeitpunkt gleich 120, dann sind nicht 10 000 RM., sondern 12 000 RM. (gleich 10 000 Bausparmark) zuzuteilen. Natürlich sind dann auch die Einzahlungen und Zinsen nach dem jeweiligen Baukosten-

index zu leisten und in Bausparmark gutzuschreiben. Eine Einführung der Bausparmark wäre gerade für das kollektive Bausparen außerordentlich nützlich und die technische Durchführung dürfte auch nicht auf unüberwindbare Schwierigkeiten stoßen[1]). Ebenso wie die Marktpreise für Baumaterialien genau so ist aber auch der Marktpreis des Geldes — der Zins — für eine effektive Gleichstellung der Bausparer von Bedeutung. Die B. ist mit dem freien Markte durch die Bausparer verbunden. Diese sind von diesem abhängig und müssen auch seine Maßstäbe an die Leistungen der B. anlegen.

Der geschlossene Geldkreis der B'n ist also eine Illusion. Wenn man von einer Schicksalsgemeinschaft der Bausparer spricht, dann ist das dahin zu deuten, daß man über den Lotteriecharakter des Bausparens bei einer nicht marktmäßigen Verzinsung der Guthaben mit einer schönen Phrase bewußt oder unbewußt hinwegtäuscht. Man darf ruhig annehmen, daß die meisten Bausparer sich über diese Tatsache anfänglich nicht im Klaren sind und meist noch Unmögliches erhoffen. Mit der länger und länger werdenden Wartezeit stellt sich aber doch bald die Erkenntnis ein. Dann ist es aber zu spät.

5. Bausparen hat nicht nur dann einen Lotteriecharakter, wenn die Zuteilung nach Los geschieht. Bei dieser Veranstaltung als solcher handelt es sich um ein gerechtes Spiel — vorausgesetzt, daß die Zuteilungschancen nach einem richtigen System verteilt werden. Der Einsatz entspricht dem möglichen Gewinn. Auch im offenen Sparerkreis ist der Bausparer dem Zufall preisgegeben. Besonders schwerwiegend ist diese Tatsache, wenn nicht marktmäßige Zinsen auf die Guthaben vergütet werden. Der zukünftige Zugang ist immer ein unsicherer Faktor. In dieser Lotterie läßt sich kein gerechter Lotteriepreis für den Bausparer ermitteln, ein Gesetz für den Zugang gibt es nicht. Genau das Gleiche gilt aber auch im Hinblick auf die Unsicherheit der künftigen Einkommensgestaltung der Bausparer. Welcher Bausparer kann mit absoluter Gewißheit sagen, daß er immer seine pflichtmäßigen Leistungen an die B. aufbringen kann, daß er für die durch etwaigen Zinsverzicht teilweise vorausbezahlten Kosten des späteren Darlehens eine Gegenleistung auch erhält? Hier hat ein Beamter z. B., der über ein ziemlich gesichertes Einkommen verfügt, größere Chancen als etwa ein Kaufmann. Der Einsatz ist aber für beide gleich.

Kollektives Bausparen ist also immer ein Lotteriespiel, bei dem die Chancen aber keineswegs gerecht verteilt sind. Dieser Umstand ist bei einer marktmäßigen Verzinsung der Einlagen nicht von besonderer Bedeutung, bewirkt aber soziale Härten, wenn der Zins der B. erheblich unter dem marktmäßigen liegt. Die B'n werden deshalb am besten mit marktmäßigen Zinssätzen künftig rechnen. Eine ähnliche Zinspolitik, wie die der Sparkassen dürfte auch für die B'n am zweckmäßigsten sein.

[1]) W. Mahlberg, „Die Bausparmark", Gutachten über den Schutz der Bausparer gegen Geldentwertung.

6. Es ist im Bausparwesen viel vom Ausgleich zwischen früh und spät Zugeteilten die Rede. Besonders bei „zinslosen" Kassen findet man erhöhte Belastungen der früh Zugeteilten bzw. Tilgungsnachlässe bei den spät Zugeteilten. Man will dadurch den Umstand berücksichtigen, daß der früher zugeteilte Sparer neben dem ideellen Vorteil ein Eigenheim zu besitzen, auch noch den materiellen Vorteil hat, keine Miete mehr zahlen zu müssen. Manche Kassen haben ganz feine Ausgleichsysteme ausgearbeitet. Tatsächlich handelt es sich dabei um einen versteckten Zins. Ein marktmäßiger Zins ist aber immer der gerechteste Ausgleichsfaktor. Man sollte daher statt der komplizierten Ausgleichssysteme die einfachere, gebräuchliche Zinsrechnung einführen. Diese ist auch dem Bausparer verständlicher. Aber man hat sehr oft den Eindruck, als ob gerade die Möglichkeit, daß der Bausparer seine finanzielle Stellung hinsichtlich des Bausparvertrages klar erkennt, sehr wenig seitens mancher Bausparkassen gewünscht wird.

b) Die Unkostendeckung bei den kollektiven B'n.

Ein Vergleich mit anderen Anlage- und Finanzierungsmöglichkeiten wird dem Bausparinteressenten auch dadurch erschwert, daß die B'n ihre Unkosten nicht durch eine Zinsspanne decken, sondern durch laufende und einmalige, in % der Bausparsumme festgesetzte Unkostenbeiträge der Bausparer.

Der einmalige Werbekostenbeitrag bei Abschluß des Vertrages wird vorläufig wohl notwendig bleiben, da die B'n noch recht hohe Werbekosten haben, besonders auch deswegen, weil sie Abschlußprovisionen an Agenten zahlen. Auch ein einmaliger Unkostenbeitrag bei Zuteilung ist vertretbar. Einmal verursacht der Bausparer bei Zuteilung der B. besondere Kosten und zudem ist es auch sonst gebräuchlich, den psychologischen Hochschwung, in dem sich der Darlehensempfänger im Moment der Vergebung des Darlehens befindet, in dieser Weise auszunutzen.

Die Gepflogenheit der B'n, die Deckung der laufenden Unkosten durch einen periodisch vom Bausparer zu leistenden Unkostenbeitrag in ‰ der Vertragssumme vorzunehmen, fußt wohl auf der (falschen) Annahme, daß die B. ein geschlossener Geldkreis sei. Sie setzt eine Gleichstellung der einzelnen Bausparer voraus, die tatsächlich niemals gegeben ist; sie muß also den Lotteriecharakter des kollektiven Bausparens verstärken. Wenn die B'n einmal dazu übergehen, in ihren Geschäftsplänen zu berücksichtigen, daß auch für sie der Marktzins seine Geltung hat, wird sich auch bei ihnen die Methode, die laufenden Unkosten durch eine Zinsspanne zu decken, durchsetzen.

c) Die Gewinnbeteiligung der Bausparer.

Die deutschen B'n sind vornehmlich in der Genossenschaftsform gegründet worden. Das Gesetz gestattet ihnen aber heute nur noch die Rechtsformen der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die deutschen B'n ist jedoch der gemeinnützige Charakter typisch.

Laut Satzung findet dann also keine Gewinnausschüttung an die Aktionäre oder die Gesellschafter statt. Die B. braucht keine Ueberschüsse zu erzielen. Man macht aber trotzdem gern Gewinne. Viele B'n benützen nun auf Grund entsprechender satzungsmäßiger Bestimmungen die Ueberschüsse zur Verkürzung der Wartezeit. Auf die Dauer ist dies aber nicht durchführbar. Es ist doch nicht Aufgabe der B., ihr Eigenkapital ins Unbegrenzte zu vermehren. Es ist auch nicht letzter Zweck der Gemeinnützigkeit im Bausparen, auf Kosten der früheren Mitglieder einer Kasse eine Besserstellung der späteren zu erreichen. Sinnvoller ist es, denjenigen die Ueberschüsse wieder zuzuleiten, die sie entstehen ließen, also eine Gewinnbeteiligung der Bausparer durchzuführen.

G. Das Aktivgeschäft und die Sicherheit der B'n.

1. Das Aktivgeschäft einer B. ist bestimmt durch deren eigentliche Aufgabe: die Beschaffung von Hypothekendarlehen. Es hat sich also auch darauf zu beschränken. Welcher Art diese Hypothekendarlehen sind, wurde im Vorangehenden schon erörtert. Die B. gewährt unkündbare Tilgungshypotheken. Ihre Zukunft liegt in der Pflege des nachstelligen Hypothekarkredits.

2. Wie wirkt sich nun das Aktivgeschäft einer B. auf die Sicherheit der Einlagen aus? Eine erstklassige Sicherheit im üblichen Sinne ist aus zwei Gründen nicht gegeben. Einmal sind die Beleihungsobjekte der B'n nicht sehr verkehrsfähig, und des weiteren ergibt sich ein besonderes Risiko durch die hohe Beleihungsgrenze. Die B'n beleihen bevorzugt Eigenheime. Heute hat das Eigenheim noch keine große Verkehrsfähigkeit; als Wohntyp der Zukunft wird es aber zweifellos daran gewinnen. Die große sozialpolitische Aufgabe der B'n liegt in der Förderung der Eigenheimsiedlung. Sie müssen es sich angelegen sein lassen, was die Zweckmäßigkeit der Bauweise anbetrifft, erzieherisch auf die Bausparer einzuwirken. Je mehr in dieser Hinsicht erreicht wird, desto mehr können die B'n künftig den Eigenheimbau fördern durch die Gewährung nachstelligen Hypothekarkredits. Darin liegt ja ihre Hauptaufgabe. Bausparer mit extravaganten Bauvorhaben müssen warten, bis sie genügend Eigenkapital besitzen. Es hat kein Bausparer das Recht, der Gemeinschaft der Bausparer zu seinen Gunsten ein besonders hohes Risiko aufzuladen.

Es wurde schon ausgeführt, daß die Spezialisierung auf die Beschaffung 2. Hypotheken durch die B'n eine geringere Risikoprämie als anderweitig notwendig macht. Für den Einleger bleibt das in der 2. Hypothek liegende Risiko bestehen. Aber gerade durch diese seine Dienstleistung, die in der Tragung dieses Risikos besteht, erlangt er den Anspruch auf die Dienstleistung der B.: den nachstelligen Hypothekarkredit.

Die Darlehen der B'n sind aber nicht allein Realkredit, sondern auch Personalkredit; weniger Personalkredit im üblichen Sinne, daß der Kreditgeber sich auf die Ehrlichkeit und die Geschäftstüchtigkeit des Darlehensnehmers verläßt, sondern Personalkredit in dem

Sinne, daß das Eigenheim einen so starken Affektionswert für den Darlehensnehmer hat, daß er es auch unter den schwierigsten Verhältnissen zu halten sucht. Gerade im Hinblick auf den nachstelligen Kredit und die geringe Verkehrsfähigkeit des Objekts dürfte dieses Moment für die Kreditsicherheit wertvoller noch als die reale Sicherung sein. Es muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß bisher viele recht zweifelhafte wirtschaftliche Existenzen sich den B'n angeschlossen haben, da sie von deren (unhaltbaren) Versprechungen angezogen wurden. Mit der Konsolidierung des Bausparwesens wird auch diese mißliche Begleiterscheinung der Gründungszeit verschwinden.

Das Risiko einer hohen Beleihungsgrenze wird gemildert durch die laufende Tilgung. Die durchschnittliche Beleihungsgrenze wird so stark herabgedrückt. Da die B'n heute vorwiegend noch die ganze Bausumme auf kollektivem Wege beschaffen, ist eine höhere Beleihungsgrenze praktisch eigentlich nur bei den B'n, die nach dem System der geschlossenen Gruppen arbeiten, von Bedeutung. Zwar heben sie in ihren Geschäftsberichten ihre — naturgemäß — niedrige durchschnittliche Beleihung immer besonders hervor, doch ist zu beachten, daß bei ihnen außerordentlich hohe Beleihungen sehr niedrigen gegenüberstehen. Minder risikoreich als ein Bausparsystem, das Beleihungsgrenzen zwischen 80% (und vielleicht noch mehr) und 0 bewirkt, ist ein solches, bei dem sich die Beleihungsgrenzen etwa zwischen 70% und 40% bewegen, wie es beim offenen Sparerkreis durch Beschränkung der Kreditbeschaffung auf den nachstelligen Hypothekarkredit erreicht werden kann.

Zur Minderung des Risikos pflegen die deutschen B'n jährliche Risikov'en in Höhe der jeweiligen Restschuld auf das Leben eines jeden zugeteilten Bausparers zu nehmen. Natürlich muß der Sparer die für seine V. notwendige Prämie aufbringen. Diese Risikov'en werden durch die kollektive Beschaffung durch die B. sehr verbilligt. Die Prämien sind an sich schon gering. Die V. ist also keine allzugroße Belastung für den Bausparer. Es wird durch sie nicht nur das mit dem möglicherweise verfrüht eintretenden Tod des Bausparers verbundene Risiko für die B. ausgeschaltet; auch der Bausparer hat dadurch einen billigen und auch zweckmäßigen V'sschutz zum Vorteil seiner präsumptiven Hinterbliebenen. Auch die Kreditsicherung auf dem Wege der L. hat dann besondere Bedeutung, wenn der Kredit für eine hohe Beleihungsgrenze oder auch auf ein wenig verkehrsfähiges Objekt gegeben wird.

Ein Faktor für die Sicherheit der Einlagen bei den B'n ist auch darin zu sehen, daß die B'n der Aufsicht des AfP. unterstehen. Sie haben diesem vor allem ihre Geschäftspläne einzureichen. Zudem bestehen eingehende Vorschriften für die Rechnungslegung der B'n.

H. Bausparen und Steuer.

Die Belastung der B'n mit öffentlichen Abgaben entspricht derjenigen der L'su'en. Da auch die B'n dem AfP. unterstellt sind, werden sie ebenfalls zur Deckung der Kosten desselben herangezogen.

Eine spezielle Belastung des Bausparers selbst ist die V'steuer. Gestützt auf § 5 des V'steuergesetzes begannen die Finanzämter schon bald, die V'steuer von Sparbeträgen, die an B'n auf Grund eines Bausparvertrages geleistet wurden, zu erheben. Die V'steuerpflicht der Bausparer wurde durch das Urteil des Reichsfinanzhofes vom 17. 3. 31 — II A 622/30 — endgültig festgelegt. Nach § 5 des V'steuergesetzes sind K'sverträge o. Ue. e. W. v'steuerpflichtig. Diese Bestimmung sollte nach dem Willen des Gesetzgebers zweifellos dazu dienen, klare Rechtsverhältnisse und eine Einheitlichkeit in der steuerlichen Behandlung bei den von den L'su'en betriebenen Geschäftszweigen zu schaffen. Es war den Steuerbehörden auch niemals eingefallen, auch sonst im Wirtschaftsleben vorkommende vertragsgemäße, planmäßige K'en mit der V'steuer zu belegen. Ebenso wenig brauchte dies also bei den Bausparverträgen der Fall zu sein. Nach dem Wortlaut des Gesetzes jedoch glaubte der Reichsfinanzhof, die V'steuerpflicht der Bausparer bejahen zu müssen. Jeglicher Versuch, die Steuerpflicht zu beseitigen, blieb bisher erfolglos.

Zum Ausgleich für die Belastung durch die V'steuer wurde den Bausparern im neuen Einkommensteuergesetz die gleiche steuerliche Vergünstigung wie den L'snehmern gewährt.

V. Teil.

Lebensversicherungsunternehmungen und Sparkassen.

1. Die Verbindung von V. und Spartätigkeit, wie sie bei der gemischten V. und den ihr verwandten V'sformen besteht, war dem Geschmack des deutschen Publikums in starkem Maße angepaßt und ist der Grund dafür, daß diese L'sformen vorherrschend geworden sind. Wie die gemischte V. dem Wandel, der sich im Laufe von Jahrzehnten im V'sbedürfnis des V'snehmers vollzieht, Rechnung trägt, drückt der eidgenössische Bericht über die privaten V'sunternehmungen der Schweiz im Jahre 1902 sehr treffend aus mit den folgenden Worten: „In demselben Verhältnis, wie die Kinder heranwachsen und ihr Brot selbst verdienen, reduziert sich die Besorgnis für ihre Zukunft und tritt an ihre Stelle die Sorge um den materiellen Ersatz für die Abnahme der eigenen Erwerbsfähigkeit[1]." Man kann das Wesen der gemischten V. und der Sparv'en auch in aller Kürze folgendermaßen skizzieren: Es wird eine planmäßige Ansparung getätigt, die versichert wird gegen eine Unterbrechung infolge bestimmter Ereignisse (Tod usw.). Die V. deckt den jeweiligen Unterschied zwischen dem Sparguthaben und der Summe, die der V'snehmer zur Versorgung seiner Hinterbliebenen für notwendig erachtet.

Es ist schon oft die Frage aufgeworfen worden, ob sich Sparkasse und L'su. in eine organische Verbindung miteinander bringen lassen, indem die Ansparung bei den Sparkassen vorgenommen wird, während die V'sunternehmungen nur das versicherungsmäßige

[1]) V'slexikon von Manes: Art. Abgek. Todesfallv.

Risiko übernehmen. Es handelt sich also darum, eine Form der finanziellen Vorsorge ähnlich der gemischten V. oder den Sparv'en zu schaffen, wobei jedoch die enge Verbindung zwischen Spar- und V'svorgang gelöst und besonders die Ansparung in einer freieren Form vorgenommen werden soll. Da jedoch die gemischte V. einen so großen Anklang beim Publikum fand und sich auch für die L'su'en selbst günstig auswirkte, indem sie ihnen große Kapitalien zuführte und dementsprechende Gewinnchancen bot, hatten diese an einer praktischen Lösung dieser Frage kein besonderes Interesse. Ebenso wie die L'su'en ihren Kunden neben V'sschutz bequeme Sparmöglichkeit bieten, so wollten auch die Sparkassen ihrerseits ihren Kunden versicherungsmäßige Vorteile verschaffen. Die Nachahmung einer äußerlichen Begleiterscheinung der L. — starke Gebundenheit der Einlage — brachte nicht den gewünschten Erfolg. Die Vorzüge des freien Sparens wurden hier aufgegeben, ohne aber damit das, was der V. ihren eigentlichen Wert gibt — einen kostenmindernden V'sschutz — einzutauschen.

Dem Problem wesentlich näher kommen spätere Versuche seitens der Sparkassen, einen wirklichen V'sschutz ihren Einlegern zu bieten. Als Beispiel sei die „Spar-Lebensversicherung" genannt, ein System, das vom Brandenburgischen Sparkassen- und Giroverband gemeinsam mit der öffentlich-rechtlichen Provinzial-L'sanstalt Brandenburg ausgearbeitet wurde, um es ab 1. April 1933 als neuen Geschäftszweig aufzunehmen. Danach soll dem Sparer ermöglicht werden, auf Grund seines Sparguthabens eine L. in grundsätzlich gleicher Höhe des Ersparten zu besitzen. Die Prämien sollen den Zinsen des Guthabens entnommen und von der Sparkasse an die genannte V'sanstalt abgeführt werden. Der Sparer kann über sein Guthaben frei verfügen. Abhebungen können zum Schlusse eines Kalendervierteljahres unter Berücksichtigung der in der Sparkassensatzung vorgeschriebenen Kündigungsfrist erfolgen. Bei jeder Einzahlung auf das Sparlebensversicherungskonto erhöht sich die V'ssumme automatisch um den gleichen Betrag. Der Höchstbetrag der Spar-L. ist auf RM. 10 000.— für jede Person festgesetzt. Die erste Einzahlung muß mindestens RM. 50.—, jede weitere und jede Abhebung RM. 10.— oder ein Vielfaches davon betragen.

Der Vorteil dieser Spar-L. soll darin liegen, daß die baren Prämienzahlungen fortfallen, daß die Prämien nicht vom Kapital selbst, sondern vom Kapitalertrag gezahlt werden. Dieser „Vorteil" erscheint jedoch recht zweifelhaft, denn um dieses Vorteils willen geht der V'sschutz nicht über den einfachen Betrag des Sparguthabens hinaus. Er ist also — gemessen an der Sparkraft des Sparers — gering und nach den der L. zugrunde liegenden Gedankengängen unzulänglich, jedenfalls in den ersten Jahren der Sparzeit. Wenn die V'ssumme bei der Spar-L. so bemessen würde, daß sie die Differenz ausfüllt zwischen dem Sparguthaben und einer von vornherein bestimmten Summe, die der Sparer bzw. V'snehmer zur Versorgung seiner Hinterbliebenen im Falle seines vorzeitigen

Todes für notwendig erachtet, dann würde die Spar-L. im wesentlichen der gemischten V. entsprechen. Sie setzt lediglich an die Stelle einer planmäßigen und durch einen indirekten Zahlungszwang unterstützten Durchführung der V. und der Spartätigkeit eine freie Spartätigkeit bei variabler V'ssumme. Die V'sdauer ist unbegrenzt. Die V. tritt in dem Zeitpunkt automatisch außer Kraft, wenn die genannte von vornherein bestimmte Summe voll angespart ist. Eine Aenderung dieser Summe wäre jederzeit leicht möglich. An die Stelle einer variablen V'ssumme könnte aber auch eine von Jahr zu Jahr fallende V'ssumme festgelegt werden. Es wäre dann Sache des Sparers, dafür zu sorgen, daß er die dauernde Verminderung des V'sschutzes durch eine — wenigstens im großen und ganzen — planmäßige Erhöhung der K. ausgleicht.

Indem die Sparkasse Gelegenheit zu einer freien K. bietet und die Prämien für die L. von ihr den Einlagen entnommen und an eine L'su. weitergeleitet werden, ist ein organisches Zusammenwirken zwischen Sparkasse und L'su. vorhanden. Die Möglichkeit eines Zusammenwirkens in der Weise, daß die Spargelder mit der V'sprämie an die V'sunternehmung gezahlt und von dieser an die Sparkasse weitergeleitet werden, scheidet natürlich aus. Die Anlage kann genau so gut und noch rentabler durch die L'su. erfolgen. Für eine einzelne Sparkasse kann hingegen die Uebernahme eines versicherungsmäßigen Risikos infolge der örtlichen Beschränktheit ihres Geschäftsbereichs und des daher meist kleinen Kundenkreises nicht in Frage kommen, und sie ist daher gezwungen, dieses weiter zu geben.

Die bei den L'su'en getätigten K'en unterliegen einem Sparzwang, der im wesentlichen der engen Verbindung des K'svorgangs mit dem reinen V'svorgang entspringt. Infolge dieser engen Verbindung wird der Sparzwang aber nicht in vollem Ausmaße als solcher empfunden. Er bedeutet zweifellos eine starke Förderung der K'stätigkeit. Bei den Sparkassen wird im Gegensatz zu den L'su'en die K. in völlig freier Weise durchgeführt. Diese Freiheit in der Durchführung der K. trägt vor allem dem Umstand Rechnung, daß es dem Sparer nicht immer möglich ist, dauernd gleichbleibende Sparraten zu leisten. Hinzu kommt bei den Sparkassen noch die leichte Abhebungsmöglichkeit. Bei den L'su'en sind die Einlagen in viel stärkerem Maße gebunden.

Für Sparkassen und L'su'en gelten in gleicher Weise die Prinzipien der Rentabilität und der Sicherheit der Einlagen. Für die Sicherheit der Einlagen wird bei beiden Unternehmungsformen — wie oben gekennzeichnet — im weitgehendsten Maße — nicht zuletzt durch die gesetzlichen Vorschriften — Vorsorge getroffen. Für jede Anlage muß die Sicherheit derselben erste Bedingung sein. Ob die K. bei dieser oder jener Unternehmungsform rentabler ist als bei der anderen, soll im folgenden noch durch einen kalkulatorischen Vergleich eingehend untersucht werden. Jedenfalls kann dieser Vergleich nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden, daß neben der K. gleichzeitig eine V. besteht, und zwar lediglich zu dem Zweck,

um im Bedarfsfalle den an der geplanten Summe noch fehlenden Betrag zu beschaffen. Es soll bei der Untersuchung von der gemischten Versicherung ausgegangen werden. Es handelt sich also zunächst darum, eine V. zu konstruieren, die dem rein aleatorischen Teil der gemischten V. entspricht. Schließlich ist noch zu untersuchen, ob es vorteilhafter ist, auf dem Umweg über die Sparkasse (durch eine Spar-L.) sich den V'sschutz zu verschaffen oder sich direkt dieserhalb an den Versicherer zu wenden.

2. Stellt man den rein aleatorischen Teil der gemischten V. für sich dar, dann entsteht eine zeitlich begrenzte, reine Todesfallv. mit fallender V'ssumme und fallender Prämie. Das Fallen von V'ssumme und Prämie geschieht zwar gesetzmäßig, falls die benutzte Sterbetafel nach einem Gesetz ausgeglichen ist, jedoch ist der Verlauf so kompliziert, daß die V. in dieser Form — jedenfalls praktisch — nicht brauchbar wäre. Es ist eine V'sform zu benutzen, die der oben genannten möglichst gut entspricht, bei der aber Prämie wie V'ssumme nach einem einfachen — möglichst für beide Teile gleichen — Gesetz fallen.

Es soll für nachfolgende Untersuchungen eine V'sform folgender Art benutzt werden: Die V'sdauer sei = n, die V'ssumme sei im ersten Jahr = 1000 RM. und falle in jedem weiteren Jahre um 1/n ihres anfänglichen Betrages. Sie ist zahlbar nur im Todesfall. Die Bruttoprämie — im ersten Jahre = P — soll ebenfalls jährlich um 1/n ihres anfänglichen Betrages fallen. Diese Versicherungsart soll im folgenden immer als „Risikov. mit fallender V'ssumme" bezeichnet werden. Die Sterblichkeitswerte in der folgenden Rechnung sind der Sterblichkeitstafel 23 D.G.M. u. W.J. entnommen und die Prämie für die Risikov. ist mit einem Zinsfuß von 3½% berechnet[1]).

Es ist die Nettoprämie

$$P = \frac{{}_n\widehat{A}_x}{{}_n\widehat{a}_x}$$

Dabei ist $${}_n\widehat{A}_x = \frac{M_x - 1/n \cdot (R_{x+1} - R_{x+n-1})}{D_x}$$

$$R_x = M_x + M_{x+1} + M_{x+2} + \ldots$$
$$M_x = C_x + C_{x+1} + C_{x+2} + \ldots$$
$$C_x = d_x \cdot v^{x+1}$$
d_x = Tote des Alters x.
v = Diskontierungsfaktor.

$${}_n\widehat{a}_x = \frac{N_x - 1/n \cdot (S_{x+1} - S_{x+n-1})}{D_x}$$

$$S_x = N_x + N_{x+1} + \ldots$$
$$N_x = D_x + D_{x+1} + \ldots$$
$$D_x = l_x \cdot v^x$$
l_x = Lebende des Alters x.

---

1) Nach den Tafeln in „V'smathematik" von Böhm.

Für einen Dreißigjährigen ist bei einer zehnjährigen V'sdauer die Nettoprämie P = 9,131 RM.

Zum Vergleich sei nun der Prämientarif einer größeren deutschen V'sgesellschaft herangezogen. Die Tarifprämie für eine gemischte V. auf zehn Jahre beträgt für einen Dreißigjährigen 93,75 Reichsmark. Für den Fall, daß die Sterblichkeit 70% der planmäßigen beträgt, der erzielte Durchschnittszinsfuß 6% ist, die laufenden Unkosten, (Wir wollen sie in 2‰ der V'ssumme und 4% der Tarifprämie annehmen; es sind dies normale Sätze) ganz verbraucht werden, verspricht die Gesellschaft eine Dividende, die nach dem dritten Jahr mit 3% der Tarifprämie beginnt und jährlich um 3% steigt.

Es ist nun festzustellen, welcher Teil der Unkosten auf die Risikov. mit fallender V'ssumme und welcher auf die K. entfällt. Von den einmaligen Abschlußkosten (der übliche Satz von 35‰ sei angenommen) wird der größte Teil (etwa 25‰) durch die direkte Anwerbung (Provisionen der Agenten und Geschäftsstellen) verbraucht. Der Rest entfällt auf die inneren Abschlußkosten. Letztere sind jedenfalls gleich hoch bei einer gemischten V. wie bei einer reinen Todesfallv. der bezeichneten Art. Zweifellos sind die laufenden Verwaltungskosten der verschiedenen Büros die gleichen, ob es sich nun um die Bearbeitung einer Risikov. oder einer gemischten V. handelt. Lediglich dem Büro, dem die Vermögensverwaltung obliegt, entsteht der weitaus größte Teil seiner Arbeit durch die Verwaltung der einlaufenden K'sbeträge. Auch die Inkassokosten entfallen, besonders wenn eine Inkassoprovision (in % der Prämie) an die Vertreter gezahlt wird, zu einem erheblichen Teil auf die K. Es soll daher die Verteilung der Unkosten zunächst in folgender Weise vorgenommen werden: Auf den aleatorischen Teil der gemischten V. (Risikov. mit fallender V'ssumme) entfallen die Abschlußkosten in Höhe von 35‰ der V'ssumme und laufende Unkosten in Höhe von 2‰ der V'ssumme und 4% der Bruttoprämie, die für diesen Teil der gemischten V. zu zahlen ist. Die K. ist also mit 4% der Einzahlungsbeträge noch zu belasten. Es muß noch erwähnt werden, daß die Zuschläge in ‰ der V'ssumme zum Teil zur Gewährung des Summenrabatts dienen, also bezüglich dieses Teiles keine Verwaltungskosten sind. Das hier angenommene Unkostenmaß für die K. dürfte also vorsichtig hoch bemessen sein.

Die Bruttoprämie ist also bei RM. 1000.— V'ssumme für die Risikov. mit fallender V'ssumme:

$$P' = \frac{1}{0,96} \cdot \left(\frac{{}_{10}A_{30}}{{}_{10}\hat{a}_{30}} + \frac{35}{{}_{10}\hat{a}_{30}} + 2 \cdot \frac{{}_{10}a_{30}}{{}_{10}\hat{a}_{30}} \right)$$

$$= \frac{1}{0,96} \cdot \left(9,131 + \frac{35 + 2 \cdot 8,2746}{4,8518} \right)$$

$$= \underline{\underline{20,58 \text{ RM.}}} \quad \left(\text{Dabei ist } {}_{10}a_{30} = \frac{N_{30} - N_{40}}{D_{30}} \right)$$

Unter Voraussetzung einer jährlichen Einzahlung von RM. 93,75 (nach dem dritten und jedem weiteren Jahre um je 3% des anfänglichen Betrages sinkend) gibt die folgende Tabelle die Entwicklung der K. in Verbindung mit der jeweiligen V'ssumme an.

m	Kapitaleinlage nach m Jahren RM.	V'ssumme im m. Jahre RM.	Gesamtsumme RM.
1	74,40	1000,—	1074,40
2	155,50	900,—	1055,50
3	243,50	800,—	1043,50
4	335,90	700,—	1035,90
5	433,30	600,—	1033,30
6	535,50	500,—	1035,50
7	643,10	400,—	1043,10
8	756,70	300,—	1056,70
9	876,20	200,—	1076,20
10	1001,90	100,—	1101,90
	Betrag der Auszahlung im Erlebensfall nach 10 Jahren		1001,90

Unterschiedlich zu dem in der Tabelle angeführten Betrag, der im Erlebensfall nach zehn Jahren zahlbar ist, sieht die V'sunternehmung unter den genannten Voraussetzungen für den Erlebensfall außer der Zahlung der V'ssumme von RM. 1000.— noch die einer Erlebensfallbonifikation von RM. 50.— vor. Dies wird nun in etwa ausgeglichen, dadurch, daß die für den Todesfall zahlbaren Summen in der obigen Tabelle alle über RM. 1000.— liegen. Vor allen Dingen aber ist in Betracht zu ziehen, daß die Nettoprämie für die Risikov. für eine zu hohe Sterblichkeit und für einen Zins von nur 3½% berechnet ist. Sie ist wesentlich kleiner für eine Sterblichkeit, wie sie der angegebenen Dividendenschätzung zu Grunde liegt. Für unsere Betrachtungen ist aber unwesentlich, welche Nettoprämie den folgenden Vergleichen zu Grunde gelegt wird. Eine geringere Nettoprämie für die Risikov. bedeutet eben nur eine Verbilligung derselben in jedem Fall. Maßgeblich ist allein die Verteilung der Unkosten auf die Risikov. und die K.

Die Tabelle zeigt jedenfalls, daß die Verbindung einer K. mit einer Risikov. mit fallender V'ssumme, was das summenmäßige Endergebnis in den einzelnen Jahren betrifft, sehr gut der gewöhnlichen gemischten V. entspricht.

Es soll nun die gleiche Rechnung durchgeführt werden für den Fall, daß die K. bei einer Sparkasse durchgeführt werden könnte. An die V'sunternehmung sind dann die Bruttoprämien (RM. 20,58 bzw. die von Jahr zu Jahr abnehmenden Beträge) zu zahlen. Indem die K. bei der Sparkasse durchgeführt wird, wird die V'ssteuer auf die K'sbeträge gespart. Will man dieses Moment berücksichtigen, dann sind die K'sbeträge noch mit dem Faktor 1,02 zu versehen. Die Rechnung soll zunächst durchgeführt werden für einen

Zinsfuß von 3½%. Dieser wird z. Zt. (Ende 1934) von den Sparkassen auf Spareinlagen bis RM. 3000.— vergütet; auf Spareinlagen über RM. 3000.— gewähren die Sparkassen bei sechsmonatlicher Kündigungsfrist einen Zinssatz von 4%. Der Zinsfuß, den die Sparkassen durchschnittlich mit den Spareinlagen erwirtschaften, beträgt zur Zeit 5%. Bei den V'sunternehmungen beträgt der durchschnittlich erzielte Zinssatz dagegen zur Zeit 5½%. Unter der Voraussetzung, daß die jährlichen Aufwendungen insgesamt die gleichen sein sollen, wie sie für die gemischte V. notwendig sind, ergibt sich nun folgende Tabelle:

m	Kapitaleinlage nach m Jahren RM.	V'summe im m. Jahre RM.	Gesamtsumme RM.
1	77,30	1000,—	1077,30
2	159,40	900,—	1059,40
3	246,50	800,—	1046,50
4	336,10	700,—	1036,10
5	427,80	600,—	1027,80
6	521,80	500,—	1021,80
7	618,70	400,—	1018,70
8	717,70	300,—	1017,70
9	819,60	200,—	1019,60
10	924,50	100,—	1024,50
	Betrag der Auszahlung im Erlebensfall nach 10 Jahren		924,50

In der folgenden Tabelle ist die Höhe der Kapitaleinlagen am Ende eines jeden Jahres für verschiedene Zinssätze, aber unter Beibehaltung der bisherigen sonstigen Voraussetzungen, angegeben. Es sei nochmals betont, daß bei den Sparkassen der Habenzinssatz und bei den V'su'en der Sollzinssatz angegeben ist.

	Kapitaleinlage nach m Jahren					
	bei Sparkassen		bei V'sunternehmungen			
Zins	3½%	4%	4½%	5%	5½%	6%
m	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
1	77,30	77,70	78,—	73,80	74,20	74,40
2	159,40	160,50	161,70	153,30	154,40	155,50
3	246,50	248,90	251,40	238,80	241,10	243,50
4	336,10	340,20	344,10	327,80	331,80	335,90
5	427,80	434,—	440,40	420,70	427,—	433,30
6	521,80	531,10	540,20	517,30	526,30	535,50
7	618,70	631,10	643,90	618,20	630,40	643,10
8	717,70	734,20	750,90	723,20	739,70	756,70
9	819,60	840,80	862,40	832,50	854,—	876,20
10	924,50	950,80	977,90	946,90	974,—	1001,90

Vorstehende Tabelle zeigt, daß die Art der V'su'en, die Unkosten in Prozent der Prämie bzw. in einem gleichbleibenden ‰ Satz der

V'ssumme zu decken, für jeden der angegebenen Zinssätze eine stärkere Belastung der K. in den ersten Jahren bewirkt, daß diese Belastung aber dauernd nachläßt. Bei längerer V'sdauer ist — wie man leicht erkennt — die Anlage bei den L'su'en also rentabler. Die meisten gemischten V'en haben eine Dauer von 20 Jahren und mehr.

Praktisch besteht bisher keine Möglichkeit, eine Risikov. mit fallender V'ssumme abzuschließen. Die deutschen L'su'en bieten nur Risikov'en mit gleichbleibender V'ssumme und zwar mit höchstens zehnjähriger Dauer an. Wer eine solche V. abschließt, hat die Möglichkeit, sie innerhalb der zehn Jahre ohne neue ärztliche Untersuchung in eine gewöhnliche Todesfallv., eine gemischte V. oder eine V auf festen Termin, jedoch mit höchstens gleicher V'ssumme, umzuwandeln. Man nennt sie daher auch Risiko-Umtausch-V. Sie soll Personen, die finanziell noch nicht sehr leistungsfähig sind, einen billigen V'sschutz bieten, und man hofft, daß sie baldigst in eine der genannten anderen V'en umgetauscht wird. Die Prämien sind verhältnismäßig gering, nicht zuletzt aus dem Grunde, daß der Agent nur eine ganz geringfügige Abschlußprovision erhält. Er muß sich eben mit der Hoffnung trösten, daß der betreffende V'snehmer bald umtauscht.

Es wäre daher auch möglich anzunehmen, daß mit einem Teil der Abschlußkosten die K. zu belasten sei. Die nachfolgende Tabelle trägt diesem Umstand Rechnung, indem dort an Stelle der Bruttoprämie in Höhe von RM. 20.58, die bei den vorstehenden Tabellen benutzt wurde, eine solche in Höhe von RM. 15.21 tritt. Letztere wurde unter Annahme von 10‰ Abschlußkosten gebildet. Die Kapitalansammlung bei der L'su. ist dann also mit 25‰ zu belasten.

Kapitaleinlage nach m Jahren

Zins	bei Sparkassen			Bei L'sunternehmungen		
	3½%	4%	4½%	5%	5½%	6%
m	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
1	82,90	83,40	83,70	52,90	53,20	53,40
2	170,30	171,60	172,90	136,30	137,20	138,20
3	262,40	265 —	267,60	225,30	227,30	229,50
4	356,50	360,80	395,10	317,40	321,—	324,80
5	452 30	458,90	465,80	413,—	418,90	424,80
6	550,—	559,80	569,60	512,—	520,50	529,30
7	650,20	663,30	676,80	614,70	626,40	638,70
8	752,—	769,40	787,10	721,30	737,20	753,80
9	856,20	878,50	901,30	831,50	852,40	874,10
10	963,—	990,60	1019,20	946,40	972,90	1000,20

Die letzte Tabelle zeigt zahlenmäßig, daß selbst bei einer so hohen anteiligen Belastung der K. mit den Gesamtunkosten, wie sie bei Aufstellung der Tabelle angenommen sind, bei der üblichen V'sdauer die Vornahme der K. bei einer V'sanstalt rentabler ist, als bei einer Sparkasse. Nach dem heutigen Stand ist für einen

Vergleich bei den Sparkassen ein Zinsfuß von 3½% bzw. 4% (bei Einlagen über RM. 3000.—) und bei den V'sunternehmungen ein Satz von 5½% zugrunde zu legen. Um von Anfang an mit einem Zinsfuß von 4% bei den Sparkassen rechnen zu können, wäre also eine jährliche Einlage von mindestens RM. 3000.— erforderlich. Das würde bei 20jähriger Dauer einer V. von über RM. 60 000.— entsprechen. Diese erhalten aber bei den V'sunternehmungen einen Summenrabatt von mindestens 2‰ der V'ssumme. Mindestens die Hälfte desselben entfällt wohl auf die K. und führt dieser jährlich für je RM. 1000.— V'ssumme eine Mark mehr zu. Die zahlenmäßige Auswirkung läßt sich also leicht bestimmen. Auf V'ssummen bis auf RM. 10 000.— herunter pflegt ein Summenrabatt gewährt zu werden. Bei den Sparkassen ist demgegenüber bei kleineren V'ssummen eine durchschnittliche Verzinsung, die zwischen 3½ und 4% liegt, in Ansatz zu bringen. Bei V'ssummen unter RM. 3000.— kommt bei ihnen nur ein Zins von 3½% in Betracht. Die V'sunternehmungen erheben dafür bei Klein-L'en (bei V'ssummen bis etwa RM. 2000.—) einen Aufschlag auf die Tarifprämie. Alle diese Momente sind in den speziellen Einzelfällen zu berücksichtigen. Allein auf Grund der bisherigen Betrachtung läßt sich sagen, daß die K. bei den L'su'en rentabler ist, als bei den Sparkassen, jedenfalls bei mittleren und großen V'ssummun. Aber auch die steuerliche Begünstigung der K. bei den L'su'en muß noch in Rechnung gezogen werden. Es muß jedoch hier davon Abstand genommen werden, die Auswirkungen derselben im einzelnen zu untersuchen. Die individuellen Unterschiede in den steuerlichen Verhältnissen der V'snehmer sind eben zu groß.

3. Bei einer Spar-L., die darin besteht, daß die K. bei einer Sparkasse durchgeführt wird, und diese durch einen Kollektivvertrag das versicherungsmäßige Risiko an eine L'su. weiter gibt, sind die laufenden Unkosten mindestens in gleicher Höhe anzunehmen wie etwa bei einer gemischten V. Mehrkosten, wenn auch geringe, entstehen dadurch, daß der V'sschutz von einer einzelnen Sparkasse selbst nicht gewährt werden kann, sondern anderweitig beschafft werden muß. Die Rentabilität der Anlagen ist bei den L'su'en in der Regel höher als bei den Sparkassen. Sie erzielen einmal einen etwas höheren Zinssatz, und dann sind die Unkosten bei der Kapitalanlage bei ihnen nicht so hoch, da die einzelnen Darlehen, die sie gewähren, höher sind als die der Sparkassen. Die Werbungskosten wären jedenfalls bei den Sparkassen geringer anzusetzen. Aus den Tabellen dieses Kapitels ist aber ersichtlich, daß dies schon durch eine geringe Zinsdifferenz bei längeren Spardauern ausgeglichen wird.

Die Sparkassen verzinsen allgemein unter Voranstellung sozialer Erwägungen kleinere Einlagen nicht geringer als diejenigen mittlerer Höhe. Wenden sie diesen Grundsatz auch bei der Spar-L. an, dann könnte diese — soweit es sich um kleinere V'ssummen (bis etwa RM. 2000.—) handelt — billiger sein als eine entsprechende L. bei den L'su'en.

VI. Teil.

Sparkassen und Bausparkassen.

1. Die wirtschaftliche Zielsetzung bei Sparkassen und B'n ist grundverschieden. Die Sparkassen wollen eine rentable Anlage von Spargeldern bei möglichst großer Sicherheit bieten und dadurch die K. fördern. Die B'n hingegen erstreben, ihren Kunden zu einer möglichst baldigen Durchführung ihrer Finanzierungsabsichten zu verhelfen. Bei den Sparkassen steht also das Passivgeschäft im Vordergrunde und bei den B'n das Aktivgeschäft. Erscheint die K. bei den Sparkassen als Selbstzweck, so ist sie bei den B'n Mittel zum Zweck. Kollektive Kreditbeschaffung baut sich auf kollektivem Sparen auf. Wenn der Bausparer Anspruch auf ein bausparmäßiges Darlehen erwerben will, muß er der Gemeinschaft der Sparer — der B. — eine Zeitlang seinerseits Kredit geben. Diese Kreditgewährung des Bausparers an die Gemeinschaft der Bausparer geschieht normalerweise in der Form einer K. des Bausparers bei der B. Da die Finanzierung möglichst planmäßig vorgenommen werden soll, muß auch die K. planmäßig geschehen. Der Bausparer hat also im Gegensatz zum freien Sparer zu bestimmten Terminen Mindestsparbeträge zu leisten. Durch das Bestehen nachteiliger Folgen für den Bausparer bei Nichteinhaltung des Vertrages seinerseits unterwirft dieser sich zudem noch einem Sparzwang.

Der freie Sparer verlangt von der Sparkasse höchste Sicherheit seiner Einlagen, und diese muß sich diese Forderung bei der Anlage des Sparvermögens als Richtschnur gelten lassen. Der Bausparer kann Sicherheit für seine Einlagen nur in beschränktem Maße fordern. Jeder Bausparer wünscht, daß die B. ihm nachstelligen Hypothekarkredit (bzw. hohe Beleihungsgrenze!) gewährt oder ihm eine Hypothek auf ein Objekt mit geringer Verkehrsfähigkeit gibt. Fordert der Bausparer diese Dienstleistung von der B., dann muß er auch seinerseits bereit sein, sein Guthaben während der Ansparzeit für derartige Beleihungszwecke zur Verfügung zu stellen, sich also mit einer geringeren Sicherheit desselben begnügen.

Die Verzinsung der Spareinlagen bei den Sparkassen richtet sich nach der erreichbaren Rentabilität der Anlage des Sparvermögens. Die B. muß umgekehrt möglichst billige Kredite geben. Die untere Grenze für die Belastung des Bausparers als Darlehensnehmer ist gegeben durch die Unkosten der B., die zu leistende Risikoprämie und die auf die Guthaben der noch wartenden Bausparer zu gewährenden marktmäßigen Zinsen. Marktmäßig muß die Verzinsung der Guthaben — wie oben ausgeführt wurde — sein, um die Auswirkungen des Lotteriecharakters der B'n auf ein Minimum zu begrenzen.

Da jeder Bausparer Darlehnsnehmer werden soll, besteht eine besondere Wechselwirkung zwischen dem Aktivgeschäft und dem Passivgeschäft einer B. Man kann also keinen kalkulatorischen Ver-

gleich zwischen der K. bei einer Sparkasse und der bei einer B. ziehen, ohne den Anspruch auf ein bausparmäßiges Darlehen, den sich der Bausparer durch seine K. bei einer B. erwirbt, zu berücksichtigen. Der Vergleich muß sich also sowohl auf die K. wie auch auf die Darlehensaufnahme und Darlehenstilgung erstrecken. Ein Vergleich auf dieser Basis hat auch besondere praktische Bedeutung, da die Möglichkeit besteht, daß der freie Sparer von der Sparkasse nach Ansparung eines Guthabens ein Hypothekendarleben erhält. Die Sparkassen pflegen einen großen Teil des Sparvermögens in Hypotheken anzulegen. Es wurde oben schon darauf hingewiesen, daß auch bei der Sparkasse in gewissem Grade zwischen Aktiv- und Passivgeschäft eine Wechselwirkung besteht, wenn sie auch nicht wesensbedingt ist wie bei einer B. Es ist aber natürlich, daß die Sparkassenleitung bei der Darlehensvergebung solche Personen, die bei der Sparkasse eine K. vorgenommen haben, deren Sparkraft und Sparfreudigkeit die Sparkassenleitung also genauestens kennt, bevorzugt berücksichtigt.

2. Es soll nun hier ein kalkulatorischer Vergleich vorgenommen werden auf Grund folgender Voraussetzungen:

Die Bausparsumme (= Bausumme) sei = RM. 10 000.—.

Die Bedingungen für den Bausparer sollen sein:

1. Eine jährliche Sparrate a von 3% der Bausparsumme.
2. Ein Guthabenzins von 4%.
3. Ein Darlehenszins von 5%.
4. Einmalige Abschlußkosten von 1,5% der Bausparsumme.
5. Eine einmalige Gebühr bei Zuteilung in Höhe von 1% der Bausparsumme.
6. Nach Zuteilung laufende Verwaltungskostenbeiträge von 0,3% der Bausparsumme.

Die angegebene Form der Unkostendeckung entspricht der Praxis führender deutscher B'n. Die einzelnen Sätze sind nach dem heutigen Stand (1934) als Mindestsätze anzusehen. Ein Guthabenzinsfuß von 4% ist auch in der Praxis gebräuchlich; für unseren Vergleich ist er deswegen sehr geeignet, weil auch die Sparkassen auf langfristige hohe Einlagen z. Zt. einen Zins von 4% vergüten. Bausparer und freier Sparer stehen sich also in der Ansparzeit — vom Standpunkt der Rentabilität aus gesehen — ziemlich gleich.

Die Berechnung soll unter Annahme einer kontinuierlichen Zahlung und Verzinsung durchgeführt werden. Der zahlenmäßige Unterschied, der sich bei Zugrundelegung der üblichen monatlichen Zahlung und kontokorrentmäßiger Verzinsung ergeben würde, ist geringfügig.

Um die Durchführung der Rechnung zu erleichtern, soll ein harmonischer Bauspartarif vorausgesetzt werden. Von der jährlichen gleichbleibenden Tilgungsrate b (einschließlich Darlehenszins) fließen dann also jährlich (0,03 + J) · 10 000 RM. in die Zuteilungsmasse. (J ist der kontinuierliche Zins des Jahreszinses von 4%). Die Zuteilung des Bausparers soll erfolgen nach der Wartezeit des Beharrungszustandes. Diese ist in unserem Falle 12,13 Jahre; die

Gesamtabwicklungsdauer eines Vertrages beträgt 21,32 Jahre. Das Guthaben des Bausparers beträgt bei Zuteilung 46,582% der Bausparsumme. Die Tilgungsrate b läßt sich aus nachfolgender Beziehung berechnen.

$$b \cdot \underset{5\%\ \text{für}\ 9{,}19\ \text{Jahre}}{\text{Rentenendwertfaktor}} = 5341{,}8 \cdot \underset{5\%\ \text{für}\ 9{,}19\ \text{Jahre}}{\text{Aufzinsungsfaktor}}$$

Danach ist b = 721,25 RM. Es sei nochmals betont, daß diese Rechnung wie alle nachfolgenden für kontinuierlichen Verlauf durchgeführt ist!

Für den freien Sparer sollen folgende Bedingungen gelten:

Er erhält eine Hypothek von 40% der Bausumme nach Ansparung von 60% derselben. Der Darlehenszins sei 5%. Diese Sätze entsprechen der momentanen Beleihungspraxis der Sparkassen.

Es muß angenommen werden, daß der freie Sparer, bis er mit der Ausführung seines Bauvorhabens beginnen kann, die gleichen Leistungen in der Zwischenzeit aufbringt wie der Bausparer. Der Zinsfuß, der ihm auf seine Einlagen von der Sparkasse vergütet wird, ist 4%. Die Tilgung des Darlehens soll er bis zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt haben wie der Bausparer. Zu berücksichtigen ist, daß der Bausparer auf alle seine Zahlungen, die er vor Zuteilung leistet, eine V'steuer von 2% zu entrichten hat.

Um den Vorteil, der in einer früheren Finanzierungsmöglichkeit des Bauvorhabens liegen kann, zu berücksichtigen, soll der Mietpreis, den Bausparer und freier Sparer bis zur Erstellung des Eigenheimes zu leisten haben, beim Vergleich in Ansatz gebracht werden. Dazu ist anzunehmen: Beide haben eine der Bausparsumme entsprechende Wohnung inne. Es ist der reine Mietertrag einer Wohnung in Ansatz zu bringen, denn auch das Wohnen im Eigenheim erfordert Aufwendungen (öffentliche Lasten, Versicherung, Reparaturen und Abschreibungen). Der reine Mietertrag sei mit 6% angenommen.

Der freie Sparer kann erst später bauen als der Bausparer. Da er die gleichen Aufwendungen machen soll wie der Bausparer, ist vom Zeitpunkt der Zuteilung des Bausparers ab von den Leistungen des freien Sparers der Mietwert in Abzug zu bringen.

Der Zeitpunkt x, bis zu dem der freie Sparer ein Eigenkapital von 60% der Bausumme angesammelt hat, bestimmt sich aus folgendem Ansatz:

$$1{,}02 \cdot 150 \cdot \underset{4\%\ \text{für}\ x\ \text{Jahre}}{\text{Aufzinsfaktor}}$$
$$+\ 1{,}02 \cdot 300 \cdot \underset{4\%\ \text{für}\ 12{,}13\ \text{Jahre}}{\text{Rentenendwertfaktor}} \cdot \underset{4\%\ \text{für}\ (x-12{,}13)\ \text{Jahre}}{\text{Aufzinsfaktor}}$$
$$+\ 100 \cdot \underset{4\%\ \text{für}\ (x-12{,}13)\ \text{Jahre}}{\text{Aufzinsfaktor}}$$
$$+\ (721{,}25 + 20{,}0) \cdot \underset{4\%\ \text{für}\ (x-12{,}13)\ \text{Jahre}}{\text{Rentenendwertfaktor}}$$
$$-\ 600 \cdot \underset{4\%\ \text{für}\ (x-12{,}13)\ \text{Jahre}}{\text{Rentenendwertfaktor}} = 6000.$$

Danach ist x = 14,65 Jahre.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Aufwendungen von Bausparer und freiem Sparer gleich hoch. Die finanzielle Besserstellung des einen oder anderen durch die verschiedene Art der Finanzierung des Bauvorhabens (bezogen auf das Ende der für beide gleich angenommenen Abwicklungszeit) ergibt sich also, indem man die Differenz der nach dem Zeitpunkt x zu leistenden jährlichen Zahlungen bildet und sie mit dem Rentenendwertfaktor 4% für (21,32—x) Jahre multipliziert.

Es wird also hierbei angenommen, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Differenz sich ergibt, diese zu 4% verzinslich etwa bei der Sparkasse ansammelt.

Der freie Sparer soll die Hypothek nur in einem Betrage tilgen können. Er muß also dazu jährlich gleichbleibende Beträge bei der Sparkasse zu 4% verzinslich ansammeln. Der jährliche Betrag sei gleich b'. Er berechnet sich aus der Beziehung

b' · Rentenendwertfaktor 4% für (21,32—x) Jahre = 4000 RM.

Es ist also	b'	= 524,69 RM.
An Zinsen hat der freie Sparer jährlich zu zahlen 4000 · J		= 195,16 RM.
(J = kontinuierlicher Zins des Jahreszinses von 5%)		
Der freie Sparer zahlt also jährlich insgesamt		719,85 RM.
Der Bausparer zahlt hingegen jährlich		741,25 RM.
Die Differenz zu Gunsten des freien Sparers ist		21,40 RM.
Der finanzielle Vorteil des freien Sparers beträgt daher insgesamt		163,14 RM.

Die Sparkassen sind in letzter Zeit in stärkerem Maße dazu übergegangen, zur Finanzierung von Neubauten Tilgungshypotheken zu vergeben. Es soll daher auch die Möglichkeit einer laufenden Tilgung beim Vergleich berücksichtigt werden. Der freie Sparer hat dann für Zins und Tilgung jährlich einen Betrag von b'' zu zahlen. Der Wert von b'' ergibt sich aus der Beziehung

b'' · Rentenendwertfaktor 5% für (21,32—x) Jahre = 4000 · Aufzinsfaktor 5% für (21,32—x) Jahre

Es ist b''	= 703,35 RM.
Die Differenz in den jährlichen Zahlungen ist nunmehr zu Gunsten des freien Sparers	37,71 RM.
Der Vorteil des freien Sparers beträgt daher insgesamt	287,48 RM.

Kann bei sonst gleichbleibenden Bedingungen der freie Sparer von der Sparkasse eine Hypothek von 50% der Bausumme erhalten, dann wird ihm die Ausführung seines Bauvorhabens schon nach 12,17 Jahren ermöglicht. Es ist dies zufällig der gleiche Zeitpunkt, in dem auch der Bausparer zugeteilt wird. Während der Bausparer dann aber erst ein Guthaben von 4658,20 RM. hat, verfügt der

freie Sparer über ein Guthaben von RM. 5000.—. Es zeigt sich also hiermit die Auswirkung der vom Bausparer zu bezahlenden einmaligen Abschlußkosten. Der Vorteil des freien Sparers beträgt in diesem Falle 644,88 RM. bzw., wenn er die Hypothek laufend tilgen kann 880,94 RM.

Die Zahlen zeigen einmal, wie groß der finanzielle Vorteil einer Tilgungshypothek, wie sie die B'n gewähren, sein kann, dann aber auch, um wieviel teurer infolge der hohen Unkosten der B. die Bausparhypothek ist. Es hat nun wenig Sinn, auf Grund des letzteren die Forderung zu erheben, die B'n müßten eine entsprechende Senkung der Unkosten erstreben, um konkurrenzfähig zu sein. Gewiß müssen die B'n auf eine möglichste Senkung der Unkosten bedacht sein. Eine nennenswerte Senkung der zur Durchführung des Vergleichs angenommenen Mindestsätze ist aber nicht zu erwarten. Die Organisationsform der deutschen B'n erfordert nun einmal besonders hohe Unkosten. Das kollektive Spar- und Kreditsystem eignet sich aber — wie oben gezeigt — in besonderem Maße für die Beschaffung nachstelligen Hypothekarkredits. Weitgehende praktische Ausnutzung dieser Erkenntnis gibt der B. die Möglichkeit, trotz hoher Unkostensätze dem Bausparer dennoch (eben durch die frühere Finanzierung) finanzielle Vorteile zu bieten. Es läßt sich dies aus obigen Zahlen ersehen.

Da die Sparkassen Einlagen bis 3000.— RM. nur mit 3½% verzinsen, ist die Rechnung auch für den Fall durchgeführt worden, daß der freie Sparer dauernd eine Guthabenverzinsung von 3½% erzielt. Die anderen Voraussetzungen blieben dieselben. Die Ergebnisse dieser Rechnung sind mit den obigen Resultaten in nachfolgender Tabelle zusammengestellt.

Jährlicher Guthabenzins des freien Sparers	Vorteil des freien Sparers			
	bei einer Hypothek von 40% der Bausumme		bei einer Hypothek von 50% der Bausumme	
	bei laufender Tilgung	bei Tilgung am Ende der Vertragsdauer	bei laufender Tilgung	bei Tilgung am Ende der Vertragsdauer
	RM.	RM.	RM.	RM.
3½%	— 212.84	— 386,91	571,50	238,72
4%	287,48	163,14	880,94	644,88

Ueber die steuerliche Begünstigung des Bausparers auf Grund des neuen Einkommensteuergesetzes ist dasselbe zu sagen wie im vorangehenden Teil über die entsprechende des V'snehmers. Es sei betont, daß in einzelnen Fällen das steuerliche Moment sehr in die Waagschale fallen kann. Zu berücksichtigen ist auch, daß der Bausparer durch die Vermittlung der B. sehr billig eine L. erhält. Billig kann diese V. einmal deswegen sein, weil die B. den V'sschutz kollektiv beschafft, dann aber auch aus dem Grunde, daß keine besonderen Verwaltungskosten durch den Prämieneinzug mehr entstehen. Letzteres beruht auf dem Umstand, daß die äußere Organisationsform der kollektiven B'n derjenigen der L'su'en ähnelt, und daß die V'sprämie in die periodisch zu leistenden Zahlungen des Bausparers an die B. eingerechnet ist.

In der Regel fällt dieser finanzielle Vorteil im Verhältnis zum Gesamtobjekt nicht so sehr ins Gewicht, da die V'ssumme meist nur die halbe oder höchstens die ganze restliche Hypothek decken soll.

VII. Teil.

Lebensversicherungsunternehmungen und Bausparkassen.

1. Der V'snehmer will den V'szweck mit möglichst geringen Aufwendungen erreichen. Diesem Umstand muß auch durch eine möglichst hohe Verzinsung des Deckungskapitals Rechnung getragen werden. Es ist ganz gleichgültig, ob es sich bei der Bildung des Deckungskapitals um eine K. seitens des V'snehmers handelt oder nicht. Eine K. ist — wie oben ausführlich dargestellt wurde — bei einer V. nur dann gegeben, wenn einander entgegengesetzte aleatorische Momente im Leben derselben Personen versichert werden. Betrachtet man die K. für sich — man mag sogar voraussetzen, daß sie getrennt von der Deckung des aleatorischen Momentes vorgenommen werden kann —, wesentlichster Vertragszweck muß immer eine möglichst hohe Rentabilität der Kapitaleinlage sein. Das Moment des Sparzwangs bei der K. entspringt entweder der Verkoppelung derselben mit dem reinen V'svorgang, oder es wird auch zum Vertragszweck (K'svertrag o. Ue. e. W.!). Man kann dem Moment des Sparzwanges theoretisch zwar einen Vorrang gegenüber dem Rentabilitätsprinzip einräumen, praktisch erweist sich dies aber als unzweckmäßig. Tarife für K'sverträge, die dem Grundsatz der Rentabilität nicht genügend Rechnung tragen, finden beim Publikum keinen Anklang. Jedenfalls läßt sich feststellen, daß bei K'en, die für versicherungsähnliche Zwecke vorgenommen werden, neben der Finanzierungsabsicht die Rentabilität der Einlagen wesentlicher Vertragszweck ist.

Ganz anders liegen die Dinge bei der K. im Bausparen. Wäre auch hier — verbunden mit der Finanzierungsabsicht — eine möglichst hohe Rentabilität der K. der Vertragszweck, dann wäre die Erreichung desselben nur dadurch möglich, daß die Bausparkasse einen möglichst hohen Darlehenszins fordert. Die Folge würde sein, daß nur solche Bausparer, die einen hohen Zinssatz aufbringen können und den Wert des Darlehens entsprechend hoch einschätzen, als Darlehnsnehmer auftreten. Dies widerspricht aber dem Sinn und Zweck der kollektiven deutschen Bausparkassen. Verteidiger des genannten Systems — sie sehen den Vorteil desselben besonders in der damit erzielten Einschränkung der Option auf ein Darlehen — stimmen doch sicher mit mir überein in der Ansicht, daß es durchaus nicht der Zweck einer B. ist, die K'sbeträge der Bausparer an außerhalb der B. stehende Personen auszuleihen, mag der angebotene Darlehenszins bei genügender Sicherheit noch so hoch sein. Ein solches Verfahren ist aber die letzte Konsequenz, wenn eine möglichst hohe Verzinsung der Einlagen des Bausparers Vertragszweck sein soll.

Die deutschen B'n wollen jedem Bausparer zur baldigen Durchführung seiner Finanzierungsabsicht verhelfen. Es soll dabei nicht maßgebend sein, welchen Zinssatz der Bausparer als Darlehensnehmer aufbringen kann. Will man erreichen, daß der Bausparer unter keinen Umständen sich schlechter steht als der freie Sparer und daß ein gerechter Ausgleich zwischen früh und spät zugeteilten Bausparern besteht, dann muß der Guthabenzins dem Marktpreis angepaßt sein. Die Festsetzung des Zinssatzes liegt nicht im Belieben der B., sondern es ist gerade das Gegenteil der Fall. Die B. muß in der Zinsfestsetzung — ebenso wie in der Festsetzung der prozentualen Höhe des kollektiv zu beschaffenden Teils der Bausumme — fremder, d. h. der Initiative des freien Marktes folgen. Dies ist die unausbleibliche Folge einer Verquickung von Spar- und Darlehensgeschäft in der Art, wie es beim kollektiven Bausparen geschieht. Während also für die bei den L'su'en getätigten K'en die Frage der Rentabilität von maßgeblichster Bedeutung ist, handelt es sich bei der K. im Bausparen lediglich um eine Finanzierungsangelegenheit.

Die Förderung der K. durch einen Sparzwang ist L'su'en und B'n gemeinsam. Während der Sparzwang sich bei der L. vor allem auf den kostenmäßigen Nachteil bei Nichteinhalten des Vertrages aufbaut, sind die Gründe für den Sparzwang im Bausparen lediglich finanzierungstechnischer Art, wie im Vorangehenden gezeigt wurde.

Wenn auch der V'snehmer eine bestmögliche Verzinsung seiner Einlagen erstrebt, so verlangt er aber doch entsprechend dem Ziel der V. bzw. der K. eine hohe Sicherheit für seine Einlagen. Die V'sunternehmungen tragen dieser Forderung auch in weitgehendem Maße Rechnung. Die Bausparer wünschen ein nachstelliges Hypothekendarlehen oder einen Hypothekarkredit für ein wenig verkehrsfähiges Objekt. Sie können daher auch nur eine entsprechend geringere Sicherheit für ihre Einlagen bei der B. verlangen.

2. Die kollektiven B'n pflegen auf das Leben der zugeteilten Bausparer eine Risikov. in halber oder ganzer Höhe des Darlehensbetrages zu nehmen. Dies soll in erster Linie der Kreditsicherung dienen. Aber auch für den Bausparer selbst ist diese V. von Vorteil, da sie im Falle seines vorzeitigen Todes seinen Hinterbliebenen den Besitz des Eigenheimes sichert. Ist es doch in vielen — wenn nicht gar in den meisten — Fällen nach dem Tode des Ernährers den Hinterbliebenen unmöglich, die pflichtmäßigen Tilgungsraten zu leisten. Die Nichtzahlung derselben hat aber den Verlust des Bausparkredits und damit auch leicht den Verlust des Eigenheimes zur Folge.

Es entsteht hier die Frage, ob es nicht zweckmäßig ist, einen Bausparvertrag mit einer L. derart zu kombinieren, daß der Bausparer auch schon vor Zuteilung den V'sschutz, und zwar in voller Höhe genießt. Es gibt nur zwei organisatorische Möglichkeiten hierfür. Die erste besteht darin, daß die B. eine Risikov. in der bisher üblichen Weise auf kollektiver Basis aber nicht erst nach Zuteilung sondern schon vom Vertragsbeginn ab für die Bausparer beschafft.

Es handelt sich dann um eine jährliche Risikov. in Höhe der Differenz von K. und Bausparsumme. Die zweite Möglichkeit ist die, daß gemischte V'en bei einer L'su. abgeschlossen werden und die Unternehmung aus dem durch diese „Bausparlebensversicherungen" sich ansammelndem Deckungskapital bausparmäßige Darlehen vergibt.

Eine Kombination von Darlehensgewährung und L. ist bei den deutschen L'su'en nichts Neues. Das bekannteste Beispiel ist wohl die zu Beginn des Jahrhunderts in Deutschland eingeführte Hypothekarlebensversicherung. Diese Einrichtung besteht darin, daß eine gemischte Versicherung in Höhe der Hypothek, die in der Regel der Versicherer gibt, abgeschlossen wird. Es sind also bis zum Ablauf des Vertrages die V'sprämie und der Hypothekenzins zu zahlen. Die Aufrechnung wird erst am Ende der Vertragsdauer oder bei vorzeitigem Tode des Versicherten vorgenommen. Die Hypothekarlebensversicherung entspricht also der Abwicklung des Bausparvertrags mit V'sschutz vom Zeitpunkt der Zuteilung ab gesehen. Das Darlehen wird nicht bausparmäßig aufgebracht, sondern fremden Deckungskapitalien entnommen. Leider hat diese an sich günstige und zweckmäßige Kombination nicht den erwarteten Anklang gefunden. Der Grund ist vor allem wohl darin zu sehen, daß die Hypothekenschuldner meist nicht in der Lage sind, regelmäßig so hohe Leistungen, wie sie für Verzinsung, Tilgung und V. erforderlich sind, aufzubringen, und daß zudem meistens das Streben des Schuldners nach einer schnellen Tilgung stärker ist als das Bedürfnis nach einem V'sschutz. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Tilgung, die in der äußeren Form einer K. vor sich geht, mit der V'steuer belastet wird. Bei den B'n ist die Organisation in dieser Hinsicht besser. Es ist dort nach Zuteilung die V'steuer nur auf die Risikoprämien zu entrichten.

Während bei der Hypothekarlebensv. die V. in gewissem Maße als Gegengeschäft anzusehen ist, dient die Risikov. im Bausparen (insoweit sie nur nach Zuteilung genommen wird) nur zum Schutz der Bausparhypothek. Sie deckt daher regelmäßig nur einen Teil der restlichen Schuld des Bausparers. Bestünde keine V. nach Zuteilung, dann müßte die B. eine Risikoprämie (etwa in Form einer Erhöhung des Darlehenszinses) erheben, um dadurch eine Deckung der Ausfälle, die durch vorzeitigen Tod von Hypothekenschuldnern eintreten können, zu erreichen. Nun besteht aber einmal eine Schwierigkeit darin, daß bei einem kleinen Personenkreis die Sterbefälle wenig gesetzmäßig eintreten, und zudem ist es nicht möglich, genau genug zu bestimmen, in wieviel Fällen der Tod des Schuldners auch den Ausfall der Schuld zur Folge hat. Die Lösung des Problems durch den Abschluß von Risikov'en erfordert vom Bausparer zwar geringe Mehrkosten; die Lösung ist aber für Bausparer und B. befriedigender. Das Risiko trägt nun ein Dritter: der Versicherer. An die Stelle eines unbestimmten Kapitalbedarfes zur Deckung etwaiger Ausfälle, hervorgerufen durch vorzeitigen Tod von Hypothekenschuldnern, tritt ein bestimmter Kapitalbedarf, und zwar in Höhe der

insgesamt zu zahlenden V'sprämien. Der einzelne Darlehensnehmer zahlt jetzt die Risikoprämie nicht lediglich im Interesse der finanziellen Sicherheit der B. und damit im Interesse der Gesamtheit der Bausparer, sondern auch in seinem rein persönlichen Interesse, weil er nun auch damit eine finanzielle Sicherung seiner präsumptiven Hinterbliebenen erreicht.

Etwa vom Jahre 1932 ab zeigten die L'su'en für das Bauspargeschäft erhöhtes Interesse. So wurden von diesen neben anderen auch solche Tarife herausgebracht, die in der oben erwähnten Weise eine gemischte V. mit einem richtigen Bausparvertrag kombinieren. Die Anlage des Deckungskapitals erfolgt hier nicht nach den üblichen Grundsätzen. Es dient vielmehr zur Vergebung bausparmäßiger Darlehen an die betreffenden V'snehmer. Das sonst herrschende Prinzip, eine möglichst gute Verzinsung des Deckungskapitals zu erreichen, kann bei diesen Verträgen nicht mehr zur Geltung kommen. So wurde in einem Tarif beispielsweise festgesetzt, daß der Darlehenszins teils dem rechnungsmäßigen, teils dem landesüblichen Zinssatz sich angleichen solle, daß er aber auf keinen Fall höher als 5¾% und niedriger als 4,4% sein dürfe. Geschäftsplanmäßig werden zur Beschleunigung der Zuteilung vom Versicherer auch weitere Mittel zur Verfügung gestellt. Gerade dieses letztere Moment, das eine planmäßige Zuteilungsbeschleunigung bedeutet, ist ein Vorteil, den heute die meisten B'n noch nicht bieten können. Das Fremdgeld ist zudem in diesem Falle durch die einfache Beschaffungsmöglichkeit billig. Wenn die Kombination von L. und von Gewährung bausparmäßiger Darlehen von ein und derselben Unternehmung (hier von der L'su.) gänzlich durchgeführt wird, so kann dadurch eine nicht unerhebliche Ersparnis an Verwaltungsunkosten erzielt werden. Nachteilig wirkt sich hier nur die Durchführungsform in Gestalt einer gemischten V. aus. Es ist im Gegensatz zur B. auch für die nach Zuteilung zu leistenden K'sbeträge die V'steuer zu entrichten. Diese Belastung ließe sich eventuell durch die technische Trennung des Bausparvorgangs vom reinen V'svorgang vermeiden.

Will also jemand einen Bausparvertrag abschließen und wünscht zudem noch einen vollen L'sschutz, dann ist für ihn eine Bausparlebensv. in der oben gekennzeichneten Art jedenfalls sehr vorteilhaft.

Trotz der genannten Vorzüge der Bausparlebensv. läßt sich eine starke Verbreitung dieses neuen Geschäftszweiges der L'su'en kaum erwarten. Es stehen ihr die gleichen Momente wie auch der Hypothekarlebensv. entgegen, sogar in noch stärkerem Maße. Die L'su'en werden wohl keine ernsthaften Konkurrenten der B'n werden können. Die große Masse der Bausparer gehört Bevölkerungsschichten an, die in der Regel durchaus nicht in der Lage sind, neben den Bausparraten auch noch Leistungen für eine L. mit einer V'ssumme in Höhe der vollen Bausumme aufzubringen. Zudem ist — wie schon betont — das Streben, in den baldigen Besitz eines Eigenheims zu gelangen, stärker als das Bedürfnis nach einer L. (jedenfalls nach

einer V. mit einer so hohen V'ssumme, wie sie die Bausparlebensv. bedingt).

Die beste Lösung der Frage ist in einer Zusammenarbeit von Bausparkassen und L'su'en auf folgender Basis zu sehen: Der Bausparer soll die Möglichkeit haben, von einem ihm genehmen Zeitpunkt ab durch Vermittlung der B. eine billige jährliche Risikov. zu erhalten. Die V'ssumme soll höchstens die jeweilige Differenz zwischen Guthaben und Bausumme ausmachen. Die L'su., von der die B. die Risikov'en kollektiv beschafft, stellt der B. laufend aus dem Zuwachs ihrer Deckungskapitalien Gelder als erste Hypotheken zur Verfügung. Es wurde oben schon dargelegt, daß die L'su'en als Fremdgeldgeber für die B'n sehr geeignet sind. Wenn die B. als V'svermittlerin mit einer L'su. in Verbindung getreten ist, so ist damit einer engeren Zusammenarbeit mit dieser Unternehmung schon der Weg geebnet. Umgekehrt sichert sich die L'su., wenn sie der B. Kapitalien zur Vergebung erster Hypotheken zufließen läßt, dauernd einen großen Kundenkreis. Steht die betreffende L'su. in enger Verbindung mit einer Sachversicherungsunternehmung — wie es meist der Fall ist —, so kann auch letzterer die Zusammenarbeit von B. und L'su. nutzbar gemacht werden, da alle Bausparer früher oder später Sachv'en aller Art benötigen. Es ist aber unter allen Umständen zu vermeiden, daß diese wirtschaftlichen Bindungen zu einer Monopolpreisbildung bei den V'sunternehmungen gegenüber den Bausparern führen. Zweck der Zusammenarbeit soll einzig und allein sein, dem Bausparer ein möglichst frühes und möglichst billiges Bauen zu ermöglichen und ihm außerdem einen möglichst billigen V'sschutz zu verschaffen!